



CEWE COLOR Holding AG

**Formwechsel in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Umwandlungsbericht des Vorstands

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	7
2.	Die CEWE COLOR Holding AG	12
2.1.	Allgemeine Informationen über die CEWE COLOR Holding AG	12
2.2.	Geschichte und Entwicklung.....	12
2.3.	Konzernstruktur und Beteiligungen.....	13
2.4.	Geschäftstätigkeit von CEWE.....	13
2.4.1.	Die Strategie der CEWE-Gruppe.....	15
2.4.2.	Überblick über die Unternehmensbereiche.....	16
2.5.	Organe	19
2.5.1.	Vorstand	19
2.5.2.	Aufsichtsrat	20
2.6.	Mitarbeiter und Mitbestimmung	24
2.7.	Kapitalverhältnisse.....	25
2.7.1.	Allgemein (§§ 2.1 und 2.2 der Satzung der Gesellschaft)	25
2.7.2.	Genehmigtes Kapital (§ 2.4 der Satzung der Gesellschaft)	25
2.7.3.	Bedingtes Kapital (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft).....	26
2.7.4.	Aktionärsstruktur	26
3.	Wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen	28
3.1.	Strukturelle Besonderheiten der CEWE-Gruppe; Bedeutung für die Transaktion	28
3.2.	Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen.....	29
3.2.1.	Formwechsel.....	29
3.2.2.	Anwachsung.....	30
3.2.3.	Weitere Satzungsänderungen	31
3.3.	Vor- und Nachteile der Transaktion für die Gesellschaft	32
3.3.1.	Vorteile.....	32
3.3.2.	Nachteile	34
3.4.	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses	34
3.5.	Wesentliche Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Aktionäre	35
3.5.1.	Auswirkungen des Formwechsels.....	35
3.5.2.	Auswirkungen der Anwachsung.....	36
3.6.	Wesentliche Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.....	36
3.6.1.	Auswirkungen des Formwechsels.....	36
3.6.2.	Auswirkungen der Anwachsung.....	37

3.7.	Auswirkungen der Transaktion auf den Börsenkurs	38
3.8.	Kosten der Transaktion	38
3.9.	Alternativen	39
3.9.1.	Absehen von der Transaktion.....	39
3.9.2.	Ausgabe von Vorzugsaktien.....	39
3.9.3.	Umwandlung der Gesellschaft in eine Societas Europaea (SE).....	40
3.9.4.	Alternative Möglichkeit zur Verwirklichung der Anwachsung	40
3.9.5.	Anwachsung ohne Durchführung eines Formwechsels.....	40
3.9.6.	KGaA-Struktur mit SE oder GmbH als zusätzlicher Komplementärin.....	41
4.	Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....	42
4.1.	Verfahren des Formwechsels	42
4.2.	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	42
4.3.	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	45
4.3.1.	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	45
4.3.2.	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers	46
4.3.3.	Feststellung der neuen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA	47
4.3.4.	Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital	47
4.3.5.	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform.....	48
4.3.6.	Komplementärstellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.....	49
4.3.7.	Besondere Rechte und Vorteile.....	51
4.3.8.	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	54
4.3.9.	Folgen des Formwechsels und der Anwachsung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	54
4.4.	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	59
5.	Anwachsung infolge Bezugsrechtsausübung.....	60
5.1.	Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung	60
5.2.	Ausübung des Aktienbezugsrechts	62
5.3.	Erlöschen der CEWE COLOR AG & Co. OHG und Gesamtrechtsnachfolge	63
5.4.	Änderung des Mitbestimmungsstatuts.....	64
6.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen der Transaktion	65
6.1.	Operative Auswirkungen.....	65
6.1.1.	Formwechsel.....	65
6.1.2.	Anwachsung.....	65
6.2.	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	65
6.2.1.	Formwechsel.....	65
6.2.2.	Anwachsung.....	66
6.3.	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft.....	67

6.3.1.	Formwechsel.....	67
6.3.2.	Anwachsung.....	68
6.3.3.	Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel.....	70
6.4.	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre.....	72
6.4.1.	Formwechsel.....	73
6.4.2.	Anwachsung.....	73
6.4.3.	Besteuerung der Aktionäre nach Formwechsel	73
7.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CEWE Stiftung & Co. KGaA.....	87
7.1.	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform "Kommanditgesellschaft auf Aktien" (KGaA)	87
7.1.1.	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	87
7.1.2.	Die Organe der KGaA	88
7.1.3.	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen	89
7.2.	Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA 90	
7.2.1.	Allgemeine Vorschriften.....	90
7.2.2.	Gründung der Gesellschaft	90
7.2.3.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	91
7.2.4.	Verfassung der Gesellschaft.....	92
7.2.5.	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	104
7.2.6.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	105
7.2.7.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	105
7.2.8.	Verbundene Unternehmen.....	106
7.2.9.	Gerichtliche Auflösung.....	106
7.2.10.	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	106
7.3.	Rechtliche Ausgestaltung der CEWE Stiftung & Co. KGaA.....	106
7.3.1.	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CEWE Stiftung & Co. KGaA	107
7.3.2.	Die Organe der CEWE Stiftung & Co. KGaA	107
7.3.3.	Erläuterung der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA	112
7.3.4.	Erläuterung der Änderungen der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung	132
7.4.	Vergleich der Position der Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG und der CEWE Stiftung & Co. KGaA	133
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	136
8.1.	Börsennotierung der Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA.....	136
8.2.	Deutscher Corporate Governance Kodex	137
9.	Weitere Satzungsänderungen	139
9.1.	Hintergrund der Weiteren Satzungsänderungen.....	139

9.2.	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiteren Satzungsänderungen.....	140
9.3.	Erläuterung der Finalen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA	140
9.4.	Vergleich der Position der Aktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA vor und nach den Weiteren Satzungsänderungen.....	156
10.	Abkürzungsverzeichnis	160
Anlage 1:	Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss	162
Anlage 2:	Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen	192
Anlage 3:	Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (Fassung Umwandlungsbeschluss)	194
Anlage 4:	Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (Finale Fassung).....	206
Anlage 5:	Entsprechenserklärung der CEWE COLOR Holding AG	221

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**") und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften "**CEWE**", "**CEWE-Gruppe**" oder das "**Unternehmen**") haben beschlossen, der am 5. Juni 2013 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der "**Formwechsel**") ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG erforderlich.

Kennzeichen der bestehenden Struktur des Unternehmens ist es, dass das operative Geschäft der CEWE-Gruppe von der CEWE COLOR AG & Co. OHG (nachfolgend auch die "**OHG**") betrieben und gehalten wird, an der die Gesellschaft in Höhe von 99,75 % beteiligt ist. Zweiter Gesellschafter der CEWE COLOR AG & Co. OHG mit einer Beteiligung in Höhe von 0,25 % ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung (nachfolgend auch die "**Stiftung**"), der die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt. Diese – besondere und historisch bedingte – "OHG-Konzernstruktur", die einer "virtuellen" KGaA-Struktur entspricht, soll in die Rechtsform der KGaA überführt werden.

Durch die angestrebte Neuordnung können ein relevanter Steuervorteil realisiert und die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden. Die Rechtsform der KGaA ist etabliert und am Kapitalmarkt bewährt. Sie ermöglicht es, die heutigen Standards der Corporate Governance z.B. durch den Wegfall der Entsendungsrechte oder Vereinfachung der Konzernstruktur weiter zu verbessern. Künftig soll einerseits die Gesellschaft, an der die Aktionäre beteiligt sind, unmittelbar das operative Geschäft der CEWE-Gruppe betreiben und halten. Andererseits soll die Führung des operativen Geschäfts wie bisher in der Hand der Stiftung liegen; die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht auch in der neuen Struktur für Langfristigkeit und Stabilität.

Diese Ziele können erreicht werden durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA, bei dem die Stiftung die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Demgemäß wird die Gesellschaft künftig als "CEWE Stiftung & Co. KGaA" firmieren. Die bestehende Beteiligung der Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und die Zuweisung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis an die Stiftung werden entbehrlich. Mit dem Formwechsel verbunden ist daher der Austritt der Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG in Ausübung des ihr nach der Satzung zustehenden besonderen Aktienbezugsrechts, mit dem sie ihre Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gegen 20.000 Aktien aus dem

Bedingten Kapital der Gesellschaft tauscht (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft). Die Ausübung des Aktienbezugsrechts und der Austritt der Stiftung stehen ihrerseits unter der Bedingung des Formwechsels der Gesellschaft. Der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG bewirkt, dass die OHG aufgelöst und ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft neuer Rechtsform übergeht (nachfolgend auch die "**Anwachsung**" und diese gemeinsam mit dem Formwechsel die "**Transaktion**"). Formwechsel und Anwachsung stellen zwar – rechtlich betrachtet – zwei getrennte Maßnahmen dar, sind aber wirtschaftlich untrennbare Bestandteile ein und derselben Transaktion und werden im Übrigen auch rechtlich durch die aufschiebende Bedingung miteinander verknüpft.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel und der Anwachsung sollen zudem weitere Satzungsänderungen beschlossen werden (nachfolgend auch die "**Weiteren Satzungsänderungen**"). Unter anderem soll der Gegenstand des Unternehmens präzisiert und erweitert und an die neue Struktur angepasst werden. Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat, insbesondere über die Zahl sowie über die Wahl, Berufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, sollen an die nach Durchführung des Statusverfahrens gemäß § 97 AktG, das nach der Anwachsung erforderlich sein wird, maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Schließlich sollen die Bestimmungen der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden.

Für die Transaktion sprechen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Steuerlicher Vorteil.** Durch die Transaktion kann ein struktureller Steuernachteil der bisherigen "OHG-Konzernstruktur" beseitigt werden. In der bisherigen Konzernstruktur blieben zum einen Aufwendungen der CEWE COLOR Holding AG gewerbesteuerlich ohne Auswirkungen, ferner konnte die Gesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, da die CEWE COLOR Holding AG nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer anerkannt war. Im Zuge der Übertragung des operativen Geschäfts auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA werden diese Nachteile beseitigt. Im Vergleich zur bisherigen Konzernstruktur entsteht hieraus in den kommenden Jahren ein Vorteil in Höhe eines Barwerts von voraussichtlich rund EUR 10 Mio.
- **Wechsel in kapitalmarktbekannte Rechtsform; Erhöhung der Transparenz durch Überführung "virtuelle" KGaA-Struktur in "reale" KGaA.** In der heutigen "OHG-Konzernstruktur" stehen sich zwei Gesellschaftergruppen mit unterschiedlichen Befugnissen gegenüber: Auf der einen Seite stehen die Aktionäre der Gesellschaft, die – anders als im Regelfall der Aktiengesellschaft – keinen (mittelbaren) Einfluss auf die Führung des operativen Geschäfts ausüben können und insoweit eine Rechtsposition haben, wie sie für Kommanditaktionäre in einer KGaA typisch ist. Auf der anderen Sei-

te steht die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die für die Tätigkeit aus der Geschäftsführung des operativen Geschäfts haftet und welcher die Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt; ihre Stellung entspricht der einer KGaA-Komplementärin. Diese historisch bedingten und am Kapitalmarkt praktisch einzigartigen Besonderheiten führen dazu, dass die Struktur der CEWE-Gruppe heute bereits eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt. Durch die Transaktion wird die virtuelle KGaA-Struktur in eine "reale" KGaA überführt. Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist für Investoren nachvollziehbarer und damit auch transparenter als die bestehende Struktur. Zudem ist die Rechtsform der KGaA inzwischen sowohl am Kapitalmarkt (vgl. Henkel AG & Co. KGaA, Merck KGaA, Fresenius SE & Co. KGaA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und Drägerwerk AG & Co. KGaA) als auch außerhalb des Kapitalmarktes (vgl. Bertelsmann Management SE & Co. KGaA) bekannt und etabliert.

- **Verbesserung der bestehenden guten Corporate Governance-Standards.** Durch die Transaktion können die bestehenden guten Corporate Governance-Standards weiter verbessert werden.
 - **Grundlagenkompetenz der Aktionäre.** Nach Vollzug der Transaktion werden die Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG unmittelbar an der operativ tätigen Gesellschaft beteiligt sein und über ihr Stimmrecht unmittelbar an sämtlichen Entscheidungen der Gesellschaft mitwirken können, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen und das operative Geschäft betreffen.
 - **Entfall der Entsendungsrechte.** Im Zuge der Transaktion entfallen die Entsendungsrechte (siehe Abschnitt 2.7.1) der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden künftig ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Auf diese Weise wird die Stellung der Aktionäre gestärkt.
 - **Vereinfachung der Konzernstruktur.** Die Zusammenführung der Gesellschaft mit der CEWE COLOR AG & Co. OHG in der CEWE Stiftung & Co. KGaA führt zum Wegfall einer Zwischengesellschaft. Dadurch werden die Konzernstruktur vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert, Kosten reduziert. Die börsennotierte Obergesellschaft (CEWE Stiftung & Co. KGaA) wird künftig unmittelbar das operative Geschäft verantworten.

Diese Vorteile lassen sich im Wege einer harmonischen Weiterentwicklung der bestehenden Struktur realisieren. Im Rahmen des Formwechsels soll die Neumüller CEWE COLOR Stiftung,

die schon bislang an der CEWE COLOR AG & Co. OHG beteiligt war und der die Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG oblag, alleinige Komplementärin der Gesellschaft neuer Rechtsform werden. Dadurch wird eine Kontinuität in der operativen Geschäftsführung und Vertretung ermöglicht. Die Haftungssituation verändert sich nicht.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der CEWE COLOR Holding AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die künftige Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet. Der Umwandlungsbericht beschreibt insbesondere auch die beabsichtigte, mit dem Formwechsel verbundene Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft und weitere mit dem Formwechsel in Verbindung stehende Maßnahmen wie die weiteren Satzungsänderungen.

Dieser Umwandlungsbericht enthält gemäß § 192 Abs. 1 Satz 3 UmwG einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses (Anlage 1). Bestandteil dieses Umwandlungsberichts sind neben dem Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 auch die Geschäftsberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010 sowie der voraussichtlich am 13. Mai 2013 veröffentlichte Zwischenbericht zum ersten Quartal 2013 (mit Ausnahme der im Konzern- bzw. Zwischenlagebericht jeweils im Kapitel "Prognosebericht" enthaltenen ergebnisbezogenen Aussagen). Die vorgenannten Unterlagen liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA entscheidet – der Zwischenbericht zum ersten Quartal 2013 erst ab dem Tag seiner Veröffentlichung – in den Geschäftsräumen der CEWE COLOR Holding AG aus und stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zur Verfügung. Sie werden auf Verlangen ebenso wie dieser Umwandlungsbericht den Aktionären zugesandt.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Umwandlungsbericht weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien (noch der künftigen Kommanditaktien) der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien (Kommanditaktien) der Gesellschaft zu machen, ist. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Der Vorstand weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass dieser Umwandlungsbericht kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt ist. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht insbesondere keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen. Ungeachtet davon weist der Vorstand vorsorglich darauf hin, dass der Absatz von Produkten und Dienstleistungen der Gesellschaft und damit auch die

künftige Ertragslage von zahlreichen Faktoren abhängen. Negative Entwicklungen können daher nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, insbesondere aufgrund gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen sowie einer Fähigkeit von CEWE, sich auch in Zukunft auf neue Wettbewerbssituationen einzustellen.

2. Die CEWE COLOR Holding AG

2.1. Allgemeine Informationen über die CEWE COLOR Holding AG

Die CEWE COLOR Holding AG ist eine Aktiengesellschaft (AG) und besteht seit 1992. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg/Deutschland unter HRB 2956 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg/Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Meerweg 30-32/26133 Oldenburg, Deutschland, Telefon-Nr. +49-441-404-0. Die Internetseite der Gesellschaft lautet www.cewecolor.de.

Satzungsmäßiger Gegenstand der CEWE COLOR Holding AG ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör, sowie das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art. Insbesondere hat die Gesellschaft die Aufgabe, Beteiligungen an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg zu halten. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere gleichartige Beteiligungen halten und verwalten, deren Gesellschaftsverträge den Anforderungen nach § 1.2.2 der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft genügen müssen.

Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben. Sie darf Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an sonstigen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, wenn diese weiterhin mehrheitlich kontrolliert werden.

2.2. Geschichte und Entwicklung

Die CEWE-Gruppe hat ihren Ursprung in der im Jahre 1961 von Herrn Senator h.c. Heinz Neumüller in Oldenburg gegründeten CeWe-Colorbetriebe KG. Durch Umwandlungsbeschluss vom 24. April 1992 entstand aus der Vereinigte CeWe-Colorbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg, die heutige CEWE COLOR Holding AG. Im März 1993 erfolgte der Börsengang. Seither ist die Gesellschaft – mit Unterbrechung im Zeitraum vom 15. Juni 2007 bis zum 4. März 2009 – an der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE0005403901) notiert. Die Inhaber-Stückaktien der CEWE COLOR Holding AG sind in den Auswahl-Index SDAX der Deut-

sche Börse AG aufgenommen. Daneben ist die CEWE COLOR Holding AG im niedersächsischen Aktienindex Nisax20 notiert.

2.3. Konzernstruktur und Beteiligungen

Die CEWE COLOR Holding AG ist die Finanzholding innerhalb der CEWE-Gruppe. Sie ist mit 99,75 % Mehrheitsgesellschafterin der CEWE COLOR AG & Co. OHG, die gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften das operative Geschäft der CEWE-Gruppe hält und betreibt. Die CEWE COLOR Holding AG beschäftigt keine Mitarbeiter.

Zweiter Gesellschafter der CEWE COLOR AG & Co. OHG ist die mit 0,25 % beteiligte Neumüller CEWE COLOR Stiftung, der die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt. Die Stiftung beschäftigt ebenfalls keine Mitarbeiter. Sie verfügt über fünf Vorstandsmitglieder und drei Geschäftsführer, wobei sämtliche vier Vorstandsmitglieder der CEWE COLOR Holding AG zugleich Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Stiftung sind.

Die CEWE COLOR AG & Co. OHG hält und betreibt, gemeinsam mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, das operative Geschäft der CEWE-Gruppe. Sämtliche der 3.895 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CEWE-Gruppe (Stand: 31. Dezember 2012) sind in diesen operativen Gesellschaften beschäftigt.

Eine Aufstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften der CEWE COLOR Holding AG ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 2 angefügt.

2.4. Geschäftstätigkeit von CEWE

CEWE ist nach eigener Einschätzung der führende europäische Foto-Dienstleister in den Bereichen Online-Druck und Foto-Service. Die CEWE-Gruppe ist mit 13 hochtechnisierten Produktionsstandorten in 24 europäischen Ländern als Technologie- und Marktführer präsent. Der größte Produktionsbetrieb befindet sich in Oldenburg. Das operative Geschäft verteilt sich auf die Unternehmensbereiche (Segmente) Fotofinishing, Einzelhandel und Online Druck.

CEWE beliefert Konsumenten sowohl über den stationären Handel als auch über den Internet-Handel mit Fotoarbeiten und Digitaldruckprodukten. CEWE ist der Dienstleistungspartner für die Spitzen-Handelsmarken im Europäischen Fotomarkt. Die europaweit führende Fotobuch-Marke "CEWE FOTOBUCH", die hohe Digitaldruckkompetenz, die Skalenvorteile einer indust-

riell-effizienten Produktion und Logistik, die breite Distribution über das Internet und über 34.000 belieferte Handelsgeschäfte sind wesentliche Wettbewerbsvorteile von CEWE. Mit den Marken CEWE-PRINT, Saxoprint und viaprinto.de bedient CEWE Kunden zunehmend als Online Druck-Dienstleister.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden rund 2,5 Mrd. Fotos und 5,6 Mio. CEWE-Fotobücher und Foto-Geschenkartikel ausgeliefert. Der Konzernumsatz betrug im Geschäftsjahr 2012 insgesamt 503,3 Mio. Euro und steigerte sich damit um 7,3 % (2011: EUR 469,0 Mio.; soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Umwandlungsbericht jeweils gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)).

Die Unternehmensbereiche hatten im Geschäftsjahr 2012 folgenden Anteil am Konzernumsatz: Fotofinishing 70,6 % (2011: 75,8 %), Einzelhandel 20,9 % (2011: 23,9 %) und Online Druck 8,5 % (2011: 0,3 %). Das Konzern-EBIT verringerte sich im Geschäftsjahr 2012 um 4,0 % auf EUR 28,9 Mio. (2011: EUR 30,1 Mio.). Im Geschäftsjahr 2012 gab es keine Sondereinflüsse auf das Konzern-EBIT.

Zum 31. Dezember 2012 beschäftigte die CEWE-Gruppe weltweit 3.895 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2011: 3.400), wovon 95,0 % in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig waren.

Die CEWE-Gruppe ist derzeit nicht Partei von rechtshängigen Gerichts- oder Schiedsverfahren oder staatlichen Interventionen, gegenwärtig bestehen oder in den letzten zwölf Monaten bestanden bzw. abgeschlossen wurden und sich wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken könnten oder in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt haben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der CEWE-Gruppe in den Geschäftsjahren 2012, 2011 und 2010:

in Mio. EUR	2012 IFRS	2011 IFRS	2010 IFRS
Umsatz und Ergebnis			
Umsatz	503,3	469,0	446,8
EBIT	28,9	30,1	28,2
Konzernergebnis	18,8	18,6	13,7
Abschreibungen	37,0	33,5	37,7
Ergebnis je Aktie in EUR	2,88	2,84	2,02
Cashflow und Bilanz			
Operativer Cashflow	50,7	61,4	53,0
Operativer Cashflow in % vom Umsatz	10,1 %	13,1 %	11,9 %
Bilanzsumme	321,9	289,7	287,5
Langfristige Vermögenswerte	164,0	114,3	119,5
Eigenkapital	134,7	121,5	120,7
Netto-Finanzverbindlichkeiten	18,1	-6,7	7,4
Netto-Finanzverbindlichkeiten/EBITDA	2,7	-1,0	1,1
Eigenkapitalquote in %	41,8 %	41,9 %	42,0 %
Investitionen	36,9	30,3	26,4
Rentabilität			
EBIT-Marge in %	5,7 %	6,4 %	6,3 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern (ROE) in %	16 %	17 %	13 %
Rendite des investierten Kapitals (ROCE) in %	11 %	13 %	10 %
Dividende je Stammaktie in EUR			
	1,45*	1,40	1,25
Mitarbeiter (31. Dez.)			
	3.895	3.400	2.910

* Gemäß Dividendenvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung am 5. Juni 2013

2.4.1. Die Strategie der CEWE-Gruppe

Die CEWE-Gruppe ist der führende Foto-Dienstleister und Technologieführer im industriellen Fotofinishing in Europa. Ziel ist es, diese Spitzenposition zu verteidigen und auszubauen. Die zentralen Elemente der Strategie und die Ziele der CEWE-Gruppe stellen sich wie folgt dar:

- Um die Basis für künftiges Wachstum im Online Druck zu legen, hat CEWE im Februar 2012 die Saxoprint GmbH, Dresden, übernommen. Damit verfügt CEWE nun zusätzlich zum Digitaldruck auch über online verfügbare Offsetdruck-Kapazitäten zur effizienten industriellen Produktion größerer Auflagen. Im Fotofinishing setzt CEWE seine Ausrichtung fort, mit dem CEWE FOTOBUCH ein Markenprodukt aufzubauen, das im

Premiumsegment positioniert ist und beworben wird. Ziel ist es, das Produkt bei Konsumenten "vorzuverkaufen" und die Konsumenten so auch Handelspartnern zuzuleiten. Beim Einzelhandel ist kein signifikanter weiterer Ausbau geplant.

- CEWE betreibt sein Geschäft fast ausschließlich in Europa. Das wird auch in den nächsten Jahren voraussichtlich der Fall sein. Je nach Opportunitäten könnte die regionale Präsenz jedoch auch ausgeweitet werden.
- Wie in der Vergangenheit wird CEWE auch in den nächsten Jahren daran arbeiten, Effektivitäts- und Effizienzpotenziale der Produktions- und Datentransfertechnologien zu heben. Anstöße dafür entstehen sowohl innerhalb des Unternehmens durch Best-Practice-Transfers zwischen den Betrieben als auch von außen, z.B. durch regelmäßige Konferenzteilnahmen und den gezielten Einsatz von externen Beratern. Insbesondere durch die Akquisition von Saxoprint entwickelte sich CEWE 2012 einerseits technologisch vor allem im Offset-Druck-Bereich weiter und erschloss andererseits vertrieblich weiter den Online Druck-Markt. Ebenso ist Saxoprint in den Best-Practice-Austausch innerhalb der CEWE-Gruppe eingebunden.
- Das Portfolio der von CEWE angebotenen Produkte und Dienstleistungen muss dauerhaft weiterentwickelt werden. Dies war in den vergangenen Jahren ein wesentliches Charakteristikum der Analog / Digital-Transformation. CEWE strebt an, die hohe Innovationskraft der vergangenen Jahre bereits nahezu zur Routine gewordene Innovationskraft aufrechtzuerhalten, um auf dieser Basis eine marktführende Position zu erhalten und auszubauen.

2.4.2. Überblick über die Unternehmensbereiche

Das operative Geschäft der CEWE-Gruppe verteilt sich auf drei Segmente: Fotofinishing, Einzelhandel und Online Druck.

Fotofinishing

Der Unternehmensbereich Fotofinishing wird durch die CEWE COLOR AG & Co. OHG und ihre Tochtergesellschaften gebildet. CEWE ist nach eigener Einschätzung der führende Fotodienstleister und Technologieführer im industriellen Fotofinishing in Europa.

Bis zur technologischen Ablösung der analogen durch die digitalen Fotokameras bestand das Kerngeschäft von CEWE in der Entwicklung von Filmen und einzelnen Fotos in unterschiedli-

chen Formaten. Mit der Analog / Digital-Transformation brachte CEWE neue Produkte hervor: Das CEWE FOTOBUCH, Foto-Kalender und Foto-Grußkarten sowie Wanddekorationen und weitere Fotogeschenke bilden heute die Kernprodukte im Segment Fotofinishing.

CEWE fördert den wachsenden Marktanteil von Mehrwertprodukten, um den Rückgang der produzierten Fotos im klassischen chemischen Silber-Halogenid-Verfahren auszugleichen. Neben dem inzwischen weit fortgeschrittenen Rückgang der Analog-Fotos von Filmen betrifft dies auch den Rückgang der Einzel-Fotos von digitalen Daten. Mit dem europäischen Marktführer CEWE FOTOBUCH sowie den weiteren Mehrwertprodukten und den starken Internet-Kompetenzen ist CEWE nach eigener Einschätzung hervorragend positioniert, um diesen Wandel aktiv zu fördern und möglicherweise sogar davon zu profitieren.

Der Unternehmensbereich Fotofinishing erzielte im Geschäftsjahr 2012 einen Umsatz von EUR 355,4 Mio. (2011: EUR 355,5 Mio.). Das EBIT des Unternehmensbereichs Fotofinishing stieg um 4,9 % auf EUR 32,0 Mio. (2011: EUR 30,5 Mio.).

Zum 31. Dezember 2012 beschäftigte der Unternehmensbereich Fotofinishing 2.714 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2011: 2.650). Die Zunahme um 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus personellen Aufstockungen in den Bereichen Internet und Marketing.

Einzelhandel

Der Unternehmensbereich Einzelhandel wird durch die CEWE-Einzelhandelsaktivitäten in Norwegen, Schweden, Polen, Tschechien und der Slowakei gebildet.

Im Unternehmensbereich Einzelhandel weist CEWE den Handel mit Foto-Hardware wie z.B. mit Kameras und Objektiven aus. Die über den CEWE-Einzelhandel vertriebenen und in einem CEWE-Labor produzierten Fotofinishing-Produkte werden hingegen im Segment Fotofinishing ausgewiesen (vgl. Abschnitt —*Fotofinishing*).

Der Einzelhandel spielt nicht nur wegen seines Ergebnisbeitrags durch Foto-Hardware-Einzelhandel eine Rolle. Vielmehr dient er als Foto-Marketing-Showcase für die CEWE-Handelspartner und als Vertriebskanal für Fotofinishing-Produkte in einigen Ländern. Diese Rollen nimmt er nach eigener Einschätzung erfolgreich wahr.

Der Unternehmensbereich Einzelhandel erzielte im Geschäftsjahr 2012 einen Umsatz von EUR 105,0 Mio. (2011: EUR 112,2 Mio.). Das EBIT des Unternehmensbereichs Einzelhandel sank um 29,1 % auf EUR 1,7 Mio. (2011: EUR 2,4 Mio.).

Zum 31. Dezember 2012 beschäftigte der Unternehmensbereich Einzelhandel 712 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2011: 718).

Online Druck

Der Unternehmensbereich Online Druck wird durch Geschäftsaktivitäten der CEWE COLOR AG & Co. OHG mit der Marke "Viaprinto" sowie durch die Saxoprint GmbH, Dresden und ihre Tochtergesellschaften gebildet. Die Saxoprint GmbH, Dresden wurde im Februar 2012 durch die CEWE COLOR AG & Co. OHG erworben und wird seither als 100 %ige Beteiligung geführt.

CEWE hat das Segment Online Druck als drittes Standbein neben den Segmenten Fotofinishing und Einzelhandel identifiziert. Online Druck ist ein stark wachsendes Marktsegment des großen Druckmarktes, für das CEWE durch eine Reihe von im Fotofinishing erworbenen Kompetenzen gut positioniert ist: Online-Marketing, Online-Bestellsysteme und Online-Auftragsannahme, Verarbeitung digitaler Aufträge, Digitaldruckproduktion, Mailorderversand sowie alle unterstützenden Systeme wie Online-Payments, Kundendienst auf diversen Kommunikationswegen usw. gehören im Bereich Fotofinishing seit Jahren zu den Kernkompetenzen von CEWE. Es fehlte der Bereich des Offset-Drucks, um auch größere Auflagen effizient produzieren zu können. Durch die Akquisition von Saxoprint im Februar 2012 wurden weitgehend neue, jüngst installierte und hocheffiziente Offset-Produktionsanlagen mit einem existierenden Online-Auftragsfluss aus einem existierenden und wachsenden Kundenstamm erworben. Mit seiner internationalen Positionierung ist CEWE für Saxoprint eine starke Mutter, mit der die Internationalisierung des Geschäfts erfolgreich umgesetzt werden kann. Damit ist im Jahr 2012 der Online Druck zu einem neuen Geschäftsfeld mit guter Zukunftsperspektive für CEWE geworden.

Die Druckbranche wurde im Geschäftsjahr 2012 und wird nach Einschätzung von CEWE auch weiterhin deutlich von konventionellen "Offline-Unternehmen" geprägt. Daher war auch das Jahr 2012 für die Druckbranche insgesamt ein schwieriges Jahr. Wie auch bereits im Vorjahr sank sowohl die Zahl der Betriebe als auch die Zahl der Beschäftigten. Besonders auffällig für die Branche war die im ersten Quartal 2012 erneut steigende Zahl an Insolvenzen (Quelle: Branchenbericht Druckindustrie, BVDM, August 2012). Treiber und Begünstigte dieses Strukturwandels sind weiterhin die Online-Anbieter für Druckerzeugnisse mit ihren standardisierten, schnell lieferbaren und kostengünstigen Angeboten, welche die sich ändernden Anforderungen des Marktes am Besten bedienen können.

Der Online Druck bietet eine Reihe von Vorteilen für den Besteller: Qualitätsgewinn durch hochprofessionelle Druckprodukte weit über der heute oft genutzten Copy-Shop-Qualität oder der Qualität des eigenen Bürodruckers sowie Zeitgewinn durch bedienerfreundliche Internet-

Bestellung, schnelle Produktion und zügige Lieferung. Darüber hinaus können Kunden durch Nutzung einfach zu bedienender Office-Standardprogramme für die Gestaltung ihrer Druckprodukte Agenturaufwand sparen und zusätzlich preisgünstige, bedarfsorientierte Kleinstauflagen nutzen. Die Besteller wollen sich diese Vorteile erschließen – mindestens unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage, vielleicht sogar gerade in wirtschaftlich schwierigen Lagen.

Der Unternehmensbereich Online Druck erzielte im Geschäftsjahr 2012 einen Umsatz von EUR 43,0 Mio. (2011: EUR 1,4 Mio.). Das EBIT des Unternehmensbereichs Online Druck sank um 71,4 % auf EUR - 4,8 Mio. (2011: EUR - 2,8 Mio.).

Zum 31. Dezember 2012 beschäftigte der Unternehmensbereich Online Druck 469 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2011: 32). Der Zuwachs um 437 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem Erwerb der Saxoprint GmbH, Dresden; diese beschäftigte zum 31. Dezember 2012 insgesamt 421 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der CEWE COLOR Holding AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Die CEWE COLOR Holding AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.5.1. Vorstand

Der Vorstand der CEWE COLOR Holding AG führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus zwei oder mehreren Mitgliedern, deren Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt. Derzeit besteht der Vorstand der CEWE COLOR Holding AG aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität der Gesellschaft und des Eigenkapitals, den laufenden Geschäftsbetrieb und über alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und Planung, der Risikolage,

des Risikomanagements und der Compliance und geht dabei auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind:

Name	Geburtsdatum	Mitglied im Vorstand seit/ bestellt bis	Zuständigkeit	Weitere Mandate
Dr. Rolf Hollander	04.09.1951	Mitglied seit: 01.01.2002 bestellt bis: 31.12.2014	Gesamtleitung der Gruppe im Sinne der Geschäftsführung und Richtlinienkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Vorstandes der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, Oldenburg • Mitglied des Aufsichtsrats der Vierol AG, Oldenburg
Andreas F.L. Heydemann	07.10.1953	Mitglied seit: 01.01.1997 bestellt bis: 31.12.2016	Leitung EDV, Materialwirtschaft, Revision, Recht, Corporate Governance und Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Neumüller CEWE COLOR Stiftung
Dr. Reiner Fageth	28.12.1963	Mitglied seit: 08.01.2007 bestellt bis: 31.12.2016	Leitung Forschung und Entwicklung sowie Gesamtleitung der Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Neumüller CEWE COLOR Stiftung
Dr. Olaf Holzkämper	04.03.1970	Mitglied seit: 01.04.2010 bestellt bis: 31.03.2015	Leitung Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Controlling, Investor Relations und Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

2.5.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Aktiengesetz und die Festlegungen in der Satzung der CEWE COLOR Holding AG. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sechs Mitglieder an. Zwei Mitglieder werden gemäß § 2.2.2 der Satzung der Gesell-

schaft von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als Inhaberin der beiden Namensaktien mit den Nummerierungen 000.001 und 000.002 entsandt. Die übrigen Mitglieder wählt die Hauptversammlung.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören die folgenden Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Mitglied seit/ bestellt bis	Weitere Mandate
Otto Korte, Oldenburg – Vorsitzender des AR*	Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Anwaltskanzlei Korte Dierkes Künemann & Partner	Mitglied seit: 9.02.2007 entsandt bis: Beendigung der im Geschäftsjahr 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Beirats der Deerberg Systems GmbH, Oldenburg • Mitglied des Stiftungsbeirats der Stiftung Wirtschaftsakademie Ost-Friesland, Leer
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Appelrath, Oldenburg, stellvertretender Vorsitzender des AR*	Universitätsprofessor für Informatik an der Universität Oldenburg	Mitglied seit: 20.06.2002 entsandt bis: wie Herr Korte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der BTC Business Technology Consulting AG, Oldenburg • Vorsitzender des Aufsichtsrats der icsmed AG, Oldenburg • Vorsitzender des Aufsichtsrats der InfoAnalytics AG, Oldenburg
Prof. Dr. rer. pol. habil Christiane Hipp, Cottbus	Professorin für Organisation, Personalmanagement sowie Unternehmensführung an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus	Mitglied seit: 06.06.2012 gewählt bis: Beendigung der im Geschäftsjahr 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Beirats der inpro Innovationsgesellschaft mbH, Berlin • Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG, Kreuztal
Dr. Hans Henning Wiegmann**	Kaufmann	Mitglied seit: 01.04.2013 bestellt bis: Wahl eines Nachfolgers durch Hauptversammlung am 05.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hochland SE, Heimenkirch • Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld • Mitglied des Beirats der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt a.M.
Corinna Linner, Baldham	Wirtschaftsprüferin und Diplomökonomin	Mitglied seit: 06.06.2012 gewählt bis: wie Prof. Hipp	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Donner & Reuschel Aktiengesellschaft, Hamburg.
Prof. Dr. Michael Paetsch, Pforzheim	Professor an der Hochschule Pforzheim	Mitglied seit: 01.01.2008 gewählt bis: wie Prof. Hipp	<i>Keine</i>

* Entsandtes Mitglied der Stiftung

** Aufgrund Bestellungsbeschluss des AG Oldenburg gemäß § 104 AktG vom 1. April 2013

Herr Korte ist zugleich Mitglied des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und Sprecher des Testamentsvollstreckerremiums der Erbengemeinschaft nach Senator h. c. Heinz Neumüller (ACN Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG) ist, die mit 27,4 % an der Gesellschaft beteiligt ist.

Der Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG hat aufgrund seiner geringen Größe darauf verzichtet, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einzurichten. Das Plenum des Aufsichtsrats übernimmt daher die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (Audit Committee), eines Personal- und eines Nominierungsausschusses. Das Aufsichtsratsplenum erfüllt insbesondere die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich Aufgaben und Besetzung des Prüfungsausschusses. Aufgrund besonderer Sachkunde in Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements liegt die federführende Zuständigkeit im Aufsichtsrat für diese Bereiche bei Frau Wirtschaftsprüferin Corinna Linner.

Der Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG hat sich im Geschäftsjahr 2012 in zwei seiner Sitzungen mit der Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Er überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit mit Hilfe des von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. entwickelten Leitfadens zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrats. Der Leitfaden umfasst über 100 Fragen zu den wichtigsten Themenbereichen. Darunter fallen u.a. der Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, der Umfang der Vorlagen sowie die Informationsversorgung. Die so gewonnenen Daten geben einen sehr guten Überblick über die Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Die vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat gut funktioniert.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 4.1.2 der Satzung der Gesellschaft mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Das Mandat der von der Hauptversammlung am 6. Juni 2012 gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft demnach grundsätzlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 entscheidet. Allerdings hat Herr Dr. Christian Jacobs mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2013 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt. Der Vorstand der Gesellschaft hat daraufhin am 27. März 2013 beim Amtsgericht Oldenburg einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann zum Mitglied des Aufsichtsrats gemäß § 104 AktG gestellt. Der Antrag wurde von den fünf verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt. Das Amtsgericht Oldenburg hat entsprechend dem Antrag mit Beschluss vom 1. April 2013 Herrn Dr. Wiegmann zum neuen Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt.

Gemäß § 4.1.4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ist bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes spätestens in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen. Daher ist unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 die Neuwahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds vorgesehen. Gemäß § 4.1.4 der Satzung soll anstelle von Herrn Dr. Jacobs durch die Hauptversammlung Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann für die restliche Amtszeit von Herrn Dr. Jacobs, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 beschließen wird, zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Die Amtszeit von Herrn Dr. Wiegmann als gerichtlich bestelltes Aufsichtsratsmitglied endet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft ein neues Mitglied des Aufsichtsrats wählt und dieses die Wahl annimmt (§ 104 Abs. 5 AktG).

2.6. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die CEWE-Gruppe beschäftigt derzeit 3.895 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand: 31. Dezember 2012), davon 2.305 in ihren inländischen Betrieben. Die Gesellschaft selbst hat keine Mitarbeiter. Die CEWE COLOR Holding AG ist zum Datum dieses Umwandlungsberichts mitbestimmungsfrei. Die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz liegen derzeit nicht vor:

- Aktiengesellschaften, die in ihren inländischen Betrieben in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einrichten (§ 1 Abs. 1 MitbestG). Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind auf Ebene der Aktiengesellschaft auch alle Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu berücksichtigen, wenn es sich bei der Aktiengesellschaft um ein herrschendes Unternehmen eines Konzerns im Sinn von § 18 Abs. 1 AktG handelt (§ 5 Abs. 1 MitbestG). Bislang liegen für die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach dieser Vorschrift nicht vor.
- Den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes unterliegen Aktiengesellschaften mit in der Regel mehr als 500 bis 2.000 Arbeitnehmern. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen der Aktiengesellschaft und den Konzernunternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht oder die abhängigen Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingegliedert sind (§ 2 Abs. 2 DrittelbG). Beides ist bei CEWE nicht der Fall.

Allerdings wird die mit dem Formwechsel verbundene Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft dazu führen, dass die Gesellschaft künftig den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

2.7. Kapitalverhältnisse

2.7.1. Allgemein (§§ 2.1 und 2.2 der Satzung der Gesellschaft)

Das Grundkapital der CEWE COLOR Holding AG beträgt EUR 19.188.052. Es ist eingeteilt in 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien. Die Einlagen auf sämtliche Stückaktien der Gesellschaft sind voll geleistet worden. Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar. Die Inhaberaktien sind in Form von Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

Von den zwanzig auf den Namen lautenden Aktien verleihen die beiden Aktien mit den Nummerierungen 000.001 und 000.002 jeweils das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen ("**Entsendungsrecht**"). Diese beiden Aktien, die derzeit von der Stiftung gehalten werden, können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zur Übertragung dieser beiden Aktien dann nicht verweigern, wenn diese auf andere Inhaber von Stammaktien oder deren Erben oder solche Rechtsnachfolger erfolgt, von denen eine Beeinträchtigung der Unternehmensinteressen nicht befürchtet werden muss.

2.7.2. Genehmigtes Kapital (§ 2.4 der Satzung der Gesellschaft)

Der Vorstand ist bis zum 27. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000 zu erhöhen. Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, der Vorstand

mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.

2.7.3. Bedingtes Kapital (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um einen Betrag von bis zu EUR 52.000, eingeteilt in 20.000 Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. Bei diesem Bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von nominal EUR 52.000 insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von EUR 52.000 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG tauscht gegen Aktien an der Gesellschaft, um einen Zusammenschluss der OHG-Beteiligung mit der Gesellschaft herbeizuführen. Andere Personen als die Stiftung sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des Bedingten Kapitals ausgeschlossen. Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992 sowie der Bezugsrechtsverpflichtungsschein 1999 / Nr. 21.

2.7.4. Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der CEWE COLOR Holding AG setzt sich aus 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien zusammen. Sämtliche zwanzig Namensaktien werden von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehalten.

Am 27. Juni 2011 hat der Vorstand der CEWE COLOR Holding AG beschlossen, ab dem 28. Juni 2011 eigene Aktien über die Börse zurückzukaufen. Der Rückkauf basiert auf dem Beschluss der Hauptversammlung am 2. Juni 2010, der zum Erwerb von insgesamt bis zu 10 % eigener Aktien ermächtigt. Auf dieser Grundlage hat die CEWE COLOR Holding AG bis zum 28. Oktober 2011 durch die BHF Bank 235.287 Aktien mit einem Geschäftsvolumen von insgesamt EUR 6.696.926,39 zurückgekauft. Im selben Zeitraum wurden im Rahmen von Mitarbeiteraktienprogrammen insgesamt 32.299 eigene Aktien verkauft. Vor Beginn des vorgenannten Aktienrückkaufprogramms hielt die CEWE COLOR Holding AG bereits 502.665 eigene Aktien. Insgesamt hält die CEWE COLOR Holding AG zum Datum dieses Umwandlungsberichts 705.653 eigene Aktien; dies entspricht 9,56 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Anzahl der eigenen Aktien der Gesellschaft kann sich bis zur Hauptversammlung am 5. Juni 2013 infolge der Ausgabe von Mitarbeiteraktien verändern.

Hinsichtlich der übrigen Inhaberaktien sind der CEWE COLOR Holding AG – insbesondere auf Grundlage der gesetzlichen Mitteilungspflichten (§§ 21 ff. WpHG und §§ 20 f. AktG) – folgende Zahlen bekannt: Die Erbengemeinschaft nach Senator h. c. Heinz Neumüller (ACN Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG) ist mit 27,4 % der Aktien der größte Aktionär der CEWE COLOR Holding AG. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten weitere 0,8 % der Aktien, sodass insgesamt 28,2 % aller Aktionäre der Gesellschaft in Vorstand und Aufsichtsrat vertreten sind. Daneben halten die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung weitere 0,8 % der Aktien der Gesellschaft. Somit sind die Organe der beiden Gesellschafter der CEWE COLOR AG & Co. OHG maßgeblich an der Unternehmensgestaltung beteiligt. Die Sparinvest Fondsmæglerselskab A/S, Taastrup, Dänemark hält 4,35 % der Aktien der Gesellschaft.

3. Wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen

3.1. Strukturelle Besonderheiten der CEWE-Gruppe; Bedeutung für die Transaktion

Kennzeichen der bestehenden Konzernstruktur ist es, dass das operative Geschäft der CEWE-Gruppe von der CEWE COLOR AG & Co. OHG betrieben und gehalten wird, an der die Gesellschaft in Höhe von 99,75 % beteiligt ist. Zweiter Gesellschafter der CEWE COLOR AG & Co. OHG mit einer Beteiligung in Höhe von 0,25 % ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, der gemäß dem Stifterwillen die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt. Aufgrund dieser Konzernstruktur können einerseits die Aktionäre der Gesellschaft, anders als im Regelfall der Aktiengesellschaft, keinen Einfluss auf die Führung des operativen Geschäfts ausüben und haben insoweit eine Rechtsposition inne, wie sie für Kommanditaktionäre einer KGaA typisch ist. Andererseits entspricht die Stellung der allein geschäftsführungsbefugten Neumüller CEWE COLOR Stiftung der einer KGaA-Komplementärin. Diese historisch bedingten und am Kapitalmarkt praktisch einzigartigen Besonderheiten führen dazu, dass die Struktur der CEWE-Gruppe heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt. Diese besondere Konzernstruktur soll vereinfacht und in die Rechtsform der KGaA überführt werden.

Durch die angestrebte Neuordnung können ein relevanter Steuervorteil realisiert und die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden. Die Rechtsform der KGaA ist etabliert und am Kapitalmarkt bewährt. Sie ermöglicht es, die heutigen Standards der Corporate Governance z.B. durch den Wegfall der Entsendungsrechte oder Vereinfachung der Konzernstruktur weiter zu verbessern. Künftig soll einerseits die Gesellschaft, an der die Aktionäre beteiligt sind, unmittelbar das operative Geschäft der CEWE-Gruppe betreiben und halten. Andererseits soll die Führung des operativen Geschäfts wie bisher in der Hand der Stiftung liegen; die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht auch in der neuen Struktur für Langfristigkeit und Stabilität.

Diese Ziele können durch eine Kombination des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA und der Anwachsung des Vermögens der OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA erreicht werden. Die Anwachsung würde allerdings nicht stattfinden, wenn nicht zuvor die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA unter Zuweisung der alleinigen Geschäftsführungsbefugnis an die Stiftung erfolgt. Denn um ihren Stiftungszweck auch in Zukunft erfüllen zu können, kann die Stiftung der Transaktion nur zustimmen und ihr Aktienbezugsrecht nur ausüben, wenn sie auch in der CEWE Stiftung & Co. KGaA zur Geschäftsführung befugt sein wird.

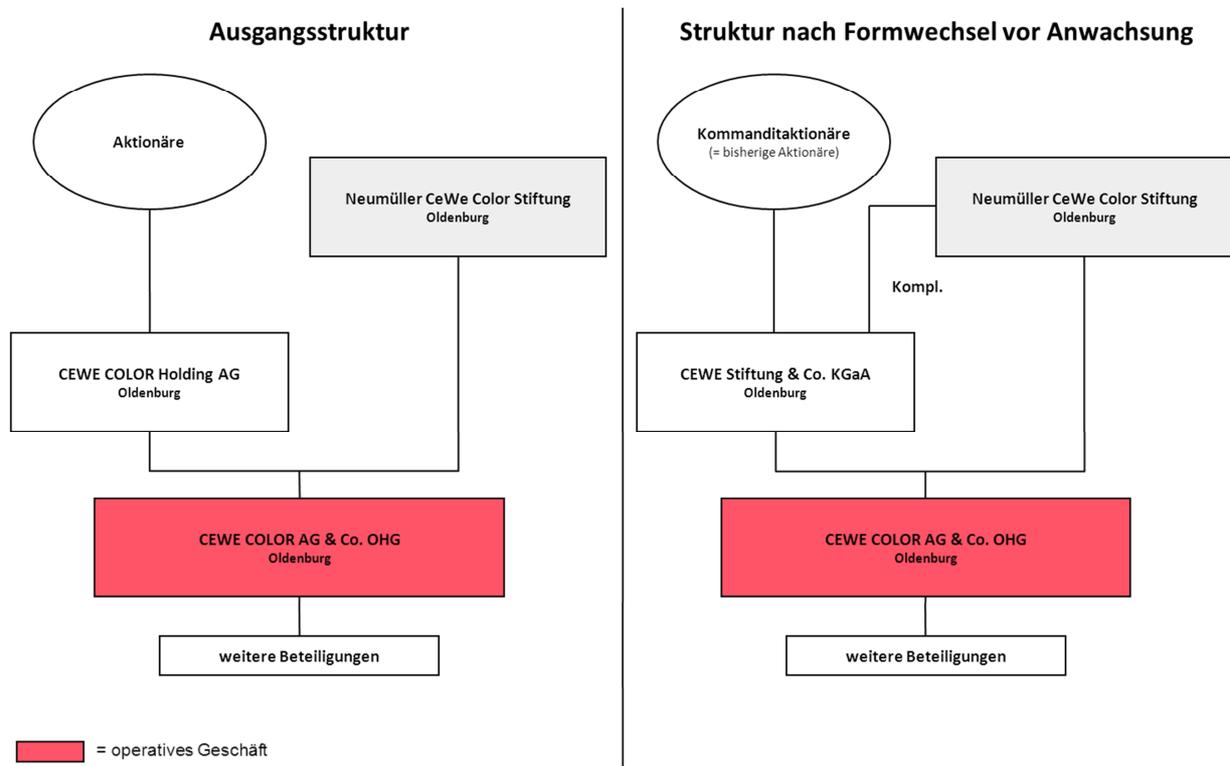
Daher hat die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht am 15. April 2013 unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg ausgeübt. Formwechsel und Anwachsung stellen damit zwar – rechtlich betrachtet – zwei getrennte Maßnahmen dar, sind aber wirtschaftlich untrennbare Bestandteile ein und derselben Transaktion und werden im Übrigen auch rechtlich durch die aufschiebende Bedingung miteinander verknüpft.

3.2. Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen

3.2.1. Formwechsel

Die vorgenannten Ziele können erreicht werden durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA, an der sich die Neumüller CEWE COLOR Stiftung unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Als persönlich haftende Gesellschafterin steht der Stiftung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der KGaA zu. Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels sind in den Abschnitten 4, 6, 7 und 8 beschrieben; die durch den Umwandlungsbeschluss geänderte Satzung der Gesellschaft ist in Abschnitt 7.3.3 beschrieben.

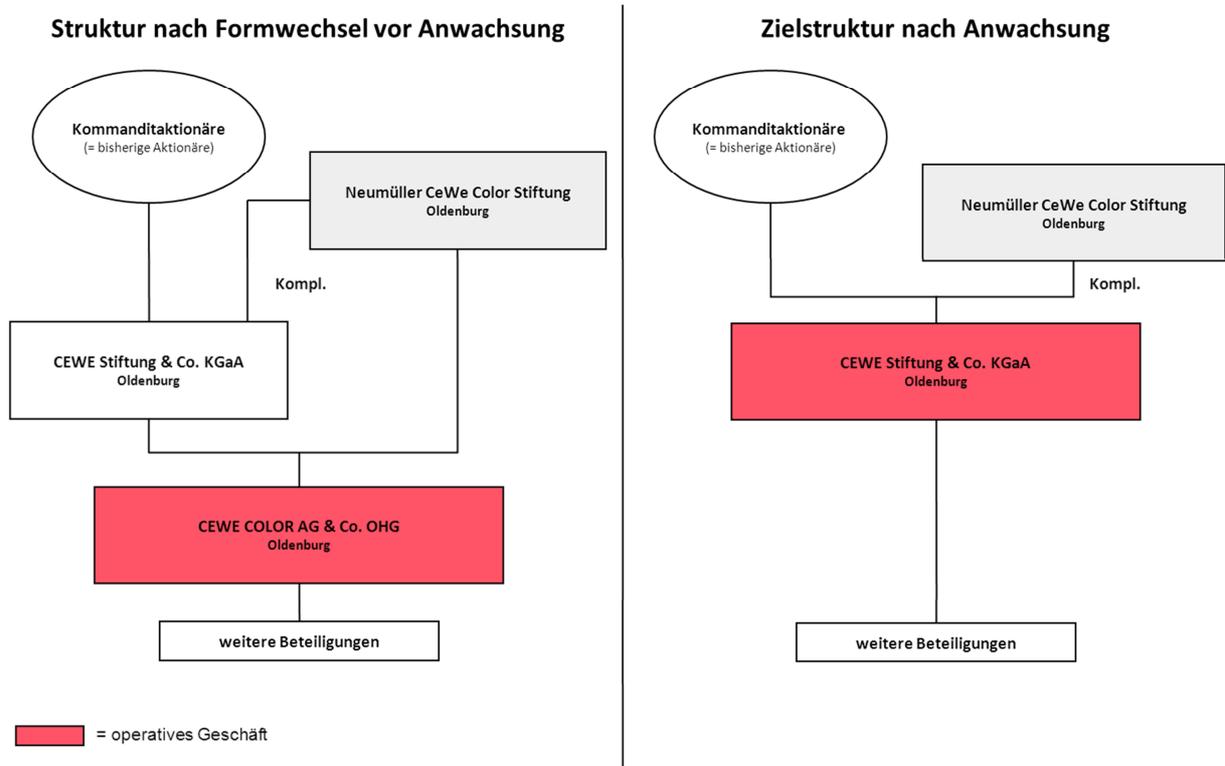
Die gesellschaftsrechtliche Struktur der CEWE-Gruppe stellt sich nach Durchführung des Formwechsels vereinfacht wie folgt dar:



3.2.2. Anwachsung

Infolge des Formwechsels werden die bestehende Beteiligung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und die damit verbundene Zuweisung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis an die Neumüller CEWE COLOR Stiftung entbehrlich. Mit dem Formwechsel verbunden ist daher – im zweiten Schritt – der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG in Ausübung ihres Aktienbezugsrechts, mit dem sie ihre Beteiligung an der OHG gegen 20.000 Aktien aus dem Bedingtem Kapital der Gesellschaft tauscht (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft). Der Austritt der Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG bewirkt, dass die OHG aufgelöst und ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergeht. Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen der Anwachsung sind in den Abschnitten 5 und 6 beschrieben.

Nach Durchführung der Anwachsung stellt sich die gesellschaftsrechtliche Struktur der CEWE-Gruppe vereinfacht wie folgt dar:



3.2.3. Weitere Satzungsänderungen

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel und der Anwachsung sollen zudem die Weiteren Satzungsänderungen beschlossen werden. Unter anderem soll der Gegenstand des Unternehmens präzisiert und erweitert sowie an die neue Struktur angepasst werden. Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat, insbesondere über die Zahl sowie über die Wahl, Berufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, sollen an die nach Durchführung des Statusverfahrens gemäß § 97 AktG maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden. Die Einzelheiten der Weiteren Satzungsänderungen sind im Abschnitt 9 beschrieben.

3.3. Vor- und Nachteile der Transaktion für die Gesellschaft

3.3.1. Vorteile

Steuerlicher Vorteil

Durch die Übertragung des von der CEWE COLOR AG & Co. OHG betriebenen, operativen Geschäfts auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird ein struktureller Steuernachteil der bisherigen "OHG-Konzernstruktur" beseitigt. In der bisherigen Konzernstruktur blieben zum einen Aufwendungen der CEWE COLOR Holding AG gewerbesteuerlich ohne Auswirkungen, ferner konnte die Gesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, da die CEWE COLOR Holding AG nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer anerkannt war. Dadurch kann in den kommenden Jahren ein Steuervorteil in Höhe eines Barwertes von voraussichtlich rund EUR 10 Mio. erzielt werden.

Wechsel in kapitalmarktbekannte Rechtsform; Erhöhung der Transparenz durch Überführung "virtuelle" KGaA-Struktur in "reale" KGaA

In der heutigen "OHG-Konzernstruktur" stehen sich zwei Gesellschaftergruppen mit ganz unterschiedlichen Befugnissen gegenüber: Auf der einen Seite stehen die Aktionäre der Gesellschaft, die - anders als im Regelfall der Aktiengesellschaft – keinen (mittelbaren) Einfluss auf die Führung des operativen Geschäfts ausüben können und insoweit eine Rechtsposition haben, wie sie für Kommanditaktionäre einer KGaA typisch ist. Auf der anderen Seite steht die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die für die Tätigkeit aus der Geschäftsführung des operativen Geschäfts haftet und welcher die Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt; ihre Stellung entspricht der einer KGaA-Komplementärin. Diese historisch bedingten und am Kapitalmarkt praktisch einzigartigen Besonderheiten führen dazu, dass die Struktur der CEWE-Gruppe bereits heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt. Durch die Transaktion kann diese "virtuelle" KGaA-Struktur harmonisch weiterentwickelt und in die Rechtsform der KGaA überführt werden. Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist für Investoren nachvollziehbarer und damit auch transparenter als die bestehende Struktur. Zudem ist die Rechtsform der KGaA inzwischen sowohl am Kapitalmarkt (vgl. Henkel AG & Co. KGaA, Merck KGaA, Fresenius SE & Co. KGaA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und Drägerwerk AG & Co. KGaA) als auch außerhalb des Kapitalmarktes (vgl. Bertelsmann Management SE & Co. KGaA) bekannt und etabliert.

Verbesserung der bestehenden guten Corporate Governance-Standards

Durch die Transaktion können die bestehenden guten Corporate Governance-Standards weiter verbessert werden.

- *Grundlagenkompetenz der Aktionäre.* In der heutigen Struktur werden Grundlageneinscheidungen in der operativ tätigen CEWE COLOR AG & Co. OHG von den beiden Gesellschaftern, der CEWE COLOR Holding AG und der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, getroffen (§ 3.3 und § 3.4 Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG). Zusätzlich beschließt auch die Hauptversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags der OHG (§ 3.3.4 Satzung CEWE COLOR Holding AG). Nach Vollzug der Transaktion werden die Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG unmittelbar an der operativ tätigen Gesellschaft beteiligt sein und über ihr Stimmrecht mithin an sämtlichen in die Kompetenz der Hauptversammlung fallenden Grundlageneinscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft, welche das operative Geschäft betreibt, mitwirken können.
- *Entfall der Entsendungsrechte.* Im Zuge der Transaktion entfallen die Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden künftig ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Auf diese Weise wird die Stellung der Aktionäre gestärkt.
- *Vereinfachung der Konzernstruktur* Die Zusammenführung der Gesellschaft mit der CEWE COLOR AG & Co. OHG in der CEWE Stiftung & Co. KGaA führt zum Wegfall einer Zwischengesellschaft (siehe Abschnitt 3.2.2). Dadurch wird die Konzernstruktur vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert, Kosten reduziert. Die börsennotierte Obergesellschaft (CEWE Stiftung & Co. KGaA) wird künftig unmittelbar das operative Geschäft verantworten.

Diese Vorteile lassen sich im Wege einer harmonischen Weiterentwicklung der bestehenden Struktur realisieren. Im Rahmen des Formwechsels soll die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die schon bislang an der CEWE COLOR AG & Co. OHG beteiligt war und der die Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG oblag, alleinige Komplementärin der Gesellschaft neuer Rechtsform werden. Auch dadurch wird eine Kontinuität in der operativen Geschäftsführung und Vertretung ermöglicht. Selbst die Haftungssituation verändert sich nicht.

3.3.2. Nachteile

Diesen Vorteilen stehen auch gewisse Nachteile gegenüber. Zu diesen gehören die mit der Transaktion verbundenen Kosten (siehe Abschnitt 3.8). Zudem entfallen in ihrer wirtschaftlichen Wirkung nicht wesentliche körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge bei (mittelbaren und unmittelbaren) Tochterkapitalgesellschaften sowie gewerbsteuerliche Verlustvorträge bei unmittelbaren Tochterpersonengesellschaften der CEWE COLOR AG & Co. OHG. Sie können folglich für Steuerzwecke nicht mehr mit zukünftigem Einkommen und/oder zukünftigen Erträgen dieser Gesellschaften verrechnet werden (siehe Abschnitt 6.3.2—*Ertragsteuern*).

3.4. Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft an der CEWE COLOR Holding AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der CEWE COLOR Holding AG. Den Aktionären der CEWE COLOR Holding AG werden Inhaber-Stammaktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA im Verhältnis 1:1 gewährt. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG für jede an der CEWE COLOR Holding AG gehaltene Aktie eine Aktie an der CEWE Stiftung & Co. KGaA erhalten. Die Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden - wie die Aktien der CEWE COLOR Holding AG - als nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Dieses Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt, erscheint angemessen.

Infolge der Ausübung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung erhält diese für die eingebrachte Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG insgesamt 20.000 neue Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft neuer Rechtsform. Dementsprechend werden sich das Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA von EUR 19.188.052 um EUR 52.000 auf EUR 19.240.052 und die Anzahl der ausgegebenen Aktien von 7.380.020 auf 7.400.020 erhöhen. Bei dieser, aus bedingtem Kapital vorgenommenen Erhöhung des Grundkapitals steht den übrigen Aktionären der Gesellschaft von Gesetzes wegen kein Bezugsrecht zu. Die dadurch entstehende Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils ist jedoch marginal, da sich der nominale Erhöhungsbetrag auf lediglich 0,27 % der bestehenden Grundkapitalziffer beläuft. Vor einer etwaigen Verwässerung des inneren Wertes ihrer Aktien werden die übrigen Aktionäre im Übrigen durch die Bedingungen des Aktienbezugsrechts geschützt (siehe Abschnitt 5.1).

3.5. Wesentliche Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Aktionäre

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Aktionäre ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Ausgestaltung der CEWE-Gruppe bereits heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt (siehe Abschnitt 3.1). Bei jeweils isolierter Betrachtung des beabsichtigten Formwechsels von einer AG in eine KGaA und der Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft sowie der Weiteren Satzungsänderungen haben diese die folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und auf ihre Interessen.

3.5.1. Auswirkungen des Formwechsels

Nach Durchführung des Formwechsels werden die Aktionäre der Gesellschaft zu Kommanditaktionären der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt sein wie zuvor an der CEWE COLOR Holding AG. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, wird nicht verändert. Die mit den Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA verkörperten mitgliedschaftlichen Rechte sind weitgehend vergleichbar mit den mitgliedschaftlichen Rechten, welche die Aktien der Gesellschaft verkörpern; Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 7 dargestellt und erläutert.

Der Formwechsel führt dazu, dass die Aktionäre, die bislang – mittelbar über den Aufsichtsrat, jedoch aufgrund der beiden Entsendungsrechte der Stiftung nur beschränkt – Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben konnten, diesen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans der CEWE Stiftung & Co. KGaA künftig nicht mehr ausüben können. In der Rechtsform der KGaA obliegt die Geschäftsführung kraft Gesetzes der oder den persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB), hier also der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, für welche wiederum die Mitglieder des Vorstands der Stiftung handeln. Anders als der Aufsichtsrat einer AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA für die Bestellung und Abberufung der Leitungsorgane der KGaA nicht zuständig. Die Mitglieder des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden vielmehr durch das Kuratorium der Stiftung bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums wiederum werden künftig durch die Destinatäre der Stiftung und von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern bestimmt. Allerdings ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Einfluss der Aktionäre der Gesellschaft auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans der CEWE COLOR Holding AG, die ihrerseits nicht an der Geschäftsführung des operativen Geschäfts beteiligt war, aufgrund der beiden Entsendungsrech-

te der Neumüller CEWE COLOR Stiftung auch bislang beschränkt war. Zum anderen steht die Geschäftsführung der operativ tätigen OHG allein der Stiftung zu.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels entfallen die beiden Entsendungsrechte der Stiftung. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden künftig ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Dies führt zu einer Stärkung der Einflussnahme der Aktionäre auf den Aufsichtsrat.

3.5.2. Auswirkungen der Anwachsung

Mit Wirksamwerden der Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG wird das operative Geschäft auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übertragen (siehe im Einzelnen Abschnitt 5). Die Aktionäre der Gesellschaft werden damit nach Vollzug der Transaktion unmittelbar an der operativ tätigen Gesellschaft beteiligt sein und über ihr Stimmrecht an sämtlichen Grundlagenscheidungen dieser Gesellschaft mitwirken können. Zudem wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Wirksamwerden der Anwachsung in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat künftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird (§ 7 Abs. 1 MitbestG). Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird dann von den Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, die andere Hälfte der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

3.6. Wesentliche Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Der beabsichtigte Formwechsel von einer AG in eine KGaA und die Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft sowie die Weiteren Satzungsänderungen haben auch Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und auf ihre Interessen.

3.6.1. Auswirkungen des Formwechsels

In der bestehenden Struktur obliegt der Stiftung die alleinige Geschäftsführungsbefugnis in der operativen Gesellschaft, der CEWE COLOR AG & Co. OHG. Dies gilt sogar für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist die Stiftung von der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung der OHG – und damit von der Zustimmung der CEWE COLOR Holding AG – abhängig (siehe Abschnitt 7.3.3—*C. Persönlich haftende Gesellschafterin—Vertretung und Geschäftsführung (§ 15 der Satzung)*). Die Führung der Geschäfte der OHG ist jedoch wesentlicher, in der Satzung der Stiftung verankerter Stiftungszweck der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Um diesen Stiftungszweck auch in Zukunft erfüllen zu können, ist die Stiftung stiftungsrechtlich verpflichtet, auch in der CEWE Stiftung & Co. KGaA zur Geschäftsführung befugt zu sein. Daher ist vorgesehen, dass die Stiftung mit Wirksamwerden des Formwechsels die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA erlangt.

Mit dem Formwechsel entfallen auch die beiden Entsendungsrechte der Stiftung. Die Stiftung wird künftig keinen Einfluss mehr auf die Besetzung des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA ausüben können. Künftig werden die Anteilseignervertreter ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt.

3.6.2. Auswirkungen der Anwachsung

Die Anwachsung wird durch Ausübung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung verwirklicht. Die Ausübung des Aktienbezugsrechts führt zum Ausscheiden der Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG und zum Erlöschen der OHG. Würde die Stiftung ihr Aktienbezugsrecht ohne vorherige Durchführung eines Formwechsels ausüben, würde sie ihre Geschäftsführungsbefugnis in Bezug auf das operative Geschäft verlieren. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist daher – zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks (siehe Abschnitt 3.6.1) – verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Anwachsung erst nach dem Formwechsel erfolgt. Deswegen hat sie die Ausübungserklärung unter die aufschiebende Bedingung der Eintragung des Formwechsels gestellt.

Im Zuge der Ausübung ihres Aktienbezugsrechts wird die Stiftung ihre Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der OHG entsprechend den Bedingungen des Bedingten Kapitals an die CEWE Stiftung & Co. KGaA abtreten. Im Gegenzug erhält sie – zusätzlich zu ihrer bestehenden Beteiligung an der Gesellschaft – 20.000 Inhaberstammaktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA aus dem Bedingten Kapital der Gesellschaft. Siehe zu den Einzelheiten der Anwachsung Abschnitt 5.

3.7. Auswirkungen der Transaktion auf den Börsenkurs

Durch die Transaktion lassen sich mehrere Vorteile realisieren: Die Transaktion führt zu einem relevanten Steuervorteil, ermöglicht den Wechsel in eine kapitalmarktbekanntere Rechtsform, führt zu einer Erhöhung der Transparenz durch Überführung der "virtuellen" KGaA-Struktur in eine "reale" KGaA und ermöglicht eine Verbesserung der bestehenden guten Corporate Governance-Standards (siehe ausführlich Abschnitt 3.3.1).

Der Vorstand geht davon aus, dass die vorstehenden Effekte grundsätzlich vom Kapitalmarkt honoriert werden sollten. Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA allein für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben könnte. Dies könnte zum einen daran liegen, dass die Rechtsform der KGaA am Kapitalmarkt nach wie vor weniger verbreitet ist als die AG und eine nicht überall bekannte Organisationsverfassung aufweist. Allerdings ist insofern zu berücksichtigen, dass auch die bestehende Konzernstruktur der CEWE-Gruppe durch zahlreiche Besonderheiten geprägt ist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen. Auch insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gegenwärtig zwei Entsendungsrechte zustehen und dass das operative Geschäft heute ohnehin schon von der Stiftung gemanagt wird. Trotz der vorgenannten Aspekte und auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und die Fresenius SE & Co. KGaA in der Rechtsform der KGaA seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, kann bei der Rechtsform der KGaA ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im konkreten Fall des Formwechsels der CEWE COLOR Holding AG in eine KGaA sprechen jedoch nach Auffassung des Vorstands gute Gründe – insbesondere der erwartete relevante Steuervorteil – dafür, dass der beschriebene potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als notwendigen Teil der Gesamttransaktion honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion zu fördern.

3.8. Kosten der Transaktion

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in die KGaA insgesamt auf rund EUR 850.000,00 belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für

die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft und die Kosten externer Berater.

3.9. Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Transaktion beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Im Einzelnen:

3.9.1. Absehen von der Transaktion

Der Vorstand hat erwogen, von der Transaktion abzusehen. Bei Absehen von der Transaktion könnte die Gesellschaft allerdings ihre – mit der Transaktion verfolgten – Ziele, die im Abschnitt 3.3.1 dargestellt sind, nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.9.2. Ausgabe von Vorzugsaktien

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Ausgabe von Vorzugsaktien erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch die Umwandlung der bestehenden Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Gesellschaftsstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Interessen der Aktionäre, einschließlich der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, gewahrt bleiben. Für die Wahrung der Interessen der Stiftung, deren Mitwirkung für die Anwachsung durch Ausübung des Aktienbezugsrechts erforderlich ist, wäre es erforderlich gewesen, allein ihr Stammaktien zuzuweisen und den übrigen Aktionären Vorzugsaktien zu gewähren. Dadurch hätten die übrigen Aktionäre aber ihr wichtigstes mitgliederschaftliches Recht, das Stimmrecht, verloren. Im Übrigen wäre eine solche Gestaltung auch tatsächlich nicht möglich gewesen. Denn das Aktienrecht lässt die Ausgabe von Vorzugsaktien höchstens bis zur Hälfte des Grundkapitals zu (§ 139 Abs. 2 AktG). Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass die Stiftung so viele Stammaktien der Gesellschaft übernimmt, wie die übrigen Aktionäre dann Vorzugsaktien halten würden. Dies hätte die finanziellen Möglichkeiten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung überfordert und zudem den Nachteil gehabt, dass die Gesellschaft bei zukünftigen Kapitalerhöhungen immer auf die Mitwirkung der Stiftung angewie-

sen und von ihren finanziellen Möglichkeiten abhängig gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

3.9.3. Umwandlung der Gesellschaft in eine Societas Europaea (SE)

Der Vorstand hat geprüft, ob eine Alternative darin bestehen könnte, die Gesellschaft nicht in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern – wie das in der Vergangenheit auch andere börsennotierte Aktiengesellschaften getan haben (Allianz SE, E.ON SE) – in eine Societas Europaea (SE) umzuwandeln. Die Kompetenzen der Aktionäre sind bei einer in Deutschland ansässigen Societas Europaea jedoch, weil das Recht der Societas Europaea insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen Aktiengesellschaft weitgehend vergleichbar. Durch einen bloßen Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine SE hätte daher keiner der beabsichtigten Vorteile erreicht werden können.

3.9.4. Alternative Möglichkeit zur Verwirklichung der Anwachsung

Der Vorstand hat erwogen, die Zusammenführung der CEWE COLOR AG & Co. OHG mit der CEWE Stiftung & Co. KGaA nicht im Wege der Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, sondern auf andere Weise herbeizuführen. In Betracht kommt insbesondere eine Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Gegenüber einer solchen Verschmelzung bietet die Anwachsung durch Übertragung der Anteile der Stiftung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA jedoch wesentliche Zeit- und Kostenvorteile. Zudem existiert mit dem Aktienbezugsrecht der Stiftung und dem Bedingten Kapital der Gesellschaft bereits seit dem Jahr 1992 ein Instrument, dessen Zweck gerade darin besteht, die Zusammenführung der CEWE COLOR AG & Co. OHG mit der Gesellschaft zu ermöglichen. Aus diesen Gründen hat der Vorstand von einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes abgesehen.

3.9.5. Anwachsung ohne Durchführung eines Formwechsels

Der Vorstand hat auch erwogen, die CEWE COLOR AG & Co. OHG mit der CEWE COLOR Holding AG zusammenzuführen, ohne zuvor die Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umzuwandeln. Eine solche Vorgehensweise hätte aber den Nachteil gehabt, dass die Kontinuität in der Führung des operativen Geschäfts nicht hätte gewährleistet werden können. Demgegenüber kann im Rahmen des vorgeschlagenen Formwechsels die Stiftung, die schon bislang an der CEWE COLOR AG & Co. OHG beteiligt war und der die Geschäftsführung und

Vertretung der OHG oblag, alleinige – geschäftsführungsbefugte – Komplementärin der Gesellschaft neuer Rechtsform werden. Dadurch wird eine Kontinuität in der operativen Geschäftsführung und in der Haftungssituation ermöglicht. Zudem wären bei einer Zusammenführung der OHG mit der Gesellschaft ohne Durchführung eines Formwechsels die Interessen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung nicht ausreichend gewahrt worden. Insofern ist zu beachten, dass die Zusammenführung durch Ausübung des Aktienbezugsrechts der Stiftung erfolgt und dass hierfür eine Ausübungserklärung der Stiftung erforderlich ist. Der vorgeschlagene Formwechsel ermöglicht es der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, in der CEWE Stiftung & Co. KGaA eine ihrer heutigen Rechtsposition weitgehend entsprechende Rechtsposition einzuräumen. Das ist aus Sicht der Stiftung schon mit Blick auf ihre Stiftungssatzung und stiftungsrechtliche Vorgaben geboten.

Gegen eine Anwachsung ohne vorherigen Formwechsel spricht aus Sicht des Vorstands auch, dass die heutige Struktur der CEWE-Gruppe bereits eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt. Durch die Kombination des Formwechsels mit der Anwachsung kann diese "virtuelle" KGaA-Struktur in eine "reale" KGaA überführt werden, in der den Aktionären der Gesellschaft Rechtspositionen gewährt werden, die ihren heutigen Rechtspositionen weitgehend entsprechen.

3.9.6. KGaA-Struktur mit SE oder GmbH als zusätzlicher Komplementärin

Der Vorstand hat ferner erwogen, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien neben der Stiftung eine weitere Komplementärin in der Rechtsform der Societas Europaea (SE) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzusehen. Hintergrund dieser Überlegung war die Erwägung, ähnlich wie andere Gesellschaften (Bertelsmann SE & Co. KGaA, Fresenius SE & Co. KGaA) als CEWE GmbH & Co. KGaA oder als CEWE SE & Co. KGaA zu firmieren. Der Vorstand ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, dass diese firmenrechtliche Erwägung letztlich nicht durchgreift. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht in der Geschichte der Gesellschaft für Kontinuität und langfristige Orientierung; beides wird durch eine Firmierung als "CEWE Stiftung & Co. KGaA" betont. Dies wird auch überwiegend als eine der Ursachen für die erfolgreiche Analog / Digital-Transformation und somit als positiv für die strategische Anpassungsfähigkeit gesehen. Zudem hätte die Aufnahme weiterer Komplementäre die Gesellschaftsstruktur verkompliziert und zu zusätzlichem (Verwaltungs-)Aufwand und zu weiteren Kosten geführt.

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

4.1. Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 angefügt. Die Einzelheiten des Umwandlungsbeschlusses werden in Abschnitt 4.3 erläutert.

4.2. Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten und Sprecherausschüssen zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Diese Verpflichtung entfällt jedoch im Fall der Gesellschaft, da auf Ebene der CEWE COLOR Holding AG weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss besteht.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2013 (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die in § 3.1.1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft vorgesehene Herabsenkung des Mehrheitserfordernisses auf 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals findet hier keine Anwendung, weil das Gesetz für den Formwechsel einer AG in eine KGaA keine Absenkung des Mehrheitserfordernisse zulässt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Der Formwechsel bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die Neumüller CEWE COLOR

Stiftung übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2013 abgegeben werden. Ferner muss die Neumüller CEWE COLOR Stiftung der mit dem Formwechsel erfolgenden Aufhebung der ihr zustehenden Entsendungsrechte zustimmen. Auch diese Zustimmungserklärung soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2013 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Neumüller CEWE COLOR Stiftung – den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (neuer Rechtsform) und den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung. Der Formwechsel der Gesellschaft hat keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Deswegen ist auch eine Bestellung des Aufsichtsrats im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung entbehrlich. Nach dem Gesetzeswortlaut ist aber die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung erforderlich. Daher ist vorgesehen, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 (Wahl des Abschlussprüfers) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: "Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 05. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Wahlen (*Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013*) für das Geschäftsjahr 2013 fortbestehen."

Die Gründerin, hier die Neumüller CEWE COLOR Stiftung (§ 245 Abs. 2 UmwG), muss einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zu der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände dar-

zulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die insoweit gemäß § 197 UmwG i.V.m. § 283 Nr. 2 AktG zuständige Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des externen Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Oldenburg. Als externer Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung durch die Stiftung und den Aufsichtsrat sowie durch den Gründungsprüfer ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister der Gesellschaft eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Neumüller CEWE COLOR Stiftung sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfungen wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insofern ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG beim Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist; die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuschneiden. Im Fall einer auf andere Gründe gestützten Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG kann ein Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der CEWE COLOR Holding AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil

die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA unter der Firma CEWE Stiftung & Co. KGaA wirksam.

4.3. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2013. Er ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 beigelegt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Nach § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Abschnitt 4.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben unverändert. Ein "Übergang" des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe Abschnitte 4.3.6 und 7.3.2—*Persönlich haf-*

tende Gesellschafterin). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder mit der Gesellschaft bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels grundsätzlich fort; die Vorstandsmitglieder erklären jedoch ihr Einverständnis damit, dass die Dienstverträge einvernehmlich ohne Abfindungszahlungen aufgehoben werden. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin sein und mit dieser neue Dienstverträge abschließen. Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen, weil die Stiftung insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 (Zwischensatzung) beigefügten Satzung der KGaA).

Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA im Amt. Allerdings werden sich im zweiten Schritt der Transaktion durch die Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA in Folge der Ausübung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung die für die Bildung des Aufsichtsrats anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ändern, weil die CEWE Stiftung & Co. KGaA künftig den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Aus diesem Grund erfolgt in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 9 bereits eine Neuwahl der von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 7 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten 6.3 und 6.4 erläutert.

4.3.2. Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma "CEWE Stiftung & Co. KGaA" führen soll. Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird den auch bislang prägenden Bestandteil "CEWE" fortführen. Der derzeitige Firmenbestandteil "Color" wird hingegen künftig

entfallen, da die Benennung der Farbmöglichkeit heute keine Rolle mehr spielt und insoweit als Hervorhebung unzeitgemäß ist. Ebenso entfällt künftig der Bestandteil "Holding", weil die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Wirksamwerden der Anwachsung keine reine Holdinggesellschaft mehr sein wird. Die künftige Firma enthält nicht nur den Rechtsformzusatz "KGaA" (§ 279 Abs. 1 AktG), sondern darüber hinaus auch den Zusatz "Stiftung & Co.". Damit wird gemäß § 279 Abs. 2 AktG dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Rechtsträger neuer Rechtsform mit der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person als Komplementär zur Verfügung steht.

Weiterhin stellt Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Oldenburg hat.

4.3.3. Feststellung der neuen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Nach Ziffer 3 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus Anlage 3 zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt. Da die Weiteren Satzungsänderungen, aus denen sich dann die finale Endsatzung der Gesellschaft ergibt, erst in einem zweiten Schritt nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden sollen, wird die Satzung gemäß Anlage 3 in diesem Umwandlungsbericht des Vorstands auch als "**Zwischensatzung**" bezeichnet. Die Zwischensatzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Abschnitt 7.3.3 erläutert.

4.3.4. Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital

Mit dem Formwechsel werden nach Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses das Bedingte Kapital sowie das Genehmigte Kapital des formwechselnden Rechtsträgers an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst. Dabei wird der "Vorstand" jeweils durch die "persönlich haftende Gesellschafterin" ersetzt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Darüber hinaus werden die für die Durchführung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung geltenden Regelungen aus dem Hauptversammlungsbeschluss der CEWE COLOR Holding AG vom 16. Juni 1992, auf den die Satzungsbestimmung zum Bedingten Kapital verweist, an die Erfordernisse der Transaktion angepasst. Diese Durchführungsbestimmungen sehen derzeit vor, dass das Aktienbezugsrecht mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Geschäftsjahressende ausgeübt werden kann. Zur Ermöglichung einer sachlich und zeitlich unmittelbaren Verknüpfung von Formwechsel und Anwachsung soll das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR auch ohne Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist sowie mit unterjähriger Wirkung ausgeübt und die Aus-

übung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsel der Gesellschaft erklärt werden können. Diese Anpassung ermöglicht die Durchführung der Anwachung unter Inanspruchnahme des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, für die eine Ausübung des Aktienbezugsrechts nur in Betracht kommt, wenn der Formwechsel vor der Anwachung wirksam wird (siehe Abschnitt 3.6).

4.3.5. Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In den Ziffern 5, 6 und 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgaben aus § 194 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. In Ziffer 5 wird zunächst bestimmt, dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der bisherigen Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht, auch die künftige persönlich haftende Gesellschafterin, die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, ist bereits Aktionärin der Gesellschaft.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer 6, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht verändert, sondern vielmehr das gesamte Grundkapital der Gesellschaft zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. Die Unterscheidung in 7.380.000 Stück Inhaberaktien und 20 Stück Namensaktien bleibt durch den Formwechsel unberührt (siehe zur später erfolgenden Änderung der 20 Namensaktien in Inhaberaktien Abschnitt 9.3—II. *Grundkapital und Aktien—Aktien* (§ 5 der Finalen Satzung)). Damit bleibt auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,60) unverändert. Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt weiter, dass mit dem Formwechsel und der Feststellung der Zwischensatzung die mit den beiden Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 verbundenen Entsendungsrechte entfallen. Inhaberin der beiden Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform zugleich alleinige geschäftsführungsbefugte persönlich haftende Gesellschafterin ist. Entsendungsrechte der geschäftsführungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafterin in den Aufsichtsrat der Gesellschaft verstoßen jedoch gegen die Aufgabenteilung in der KGaA (vgl. §§ 287 Abs. 3, 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 AktG). Daher sollen die Entsendungsrechte aufgehoben werden. Die Aufhebung der Entsendungsrechte kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs erfolgen. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: "Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist damit einverstanden, dass mit dem Wirksamwerden des Formwechsels die Entsendungsrechte aus den beiden von ihr gehaltenen

Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft erlöschen."

Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt, dass die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG sind, Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CEWE COLOR Holding AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien der Gesellschaft haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Kommanditaktien weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die eigenen Aktien der CEWE COLOR Holding AG (siehe zu den eigenen Aktien Abschnitt 2.7.4); diese werden durch den Formwechsel zu eigenen Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA.

4.3.6. Komplementärstellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer 8, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird.

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wurde mit Errichtungsurkunde vom 19. Dezember 1991 errichtet. Sie ist im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Bezirk der Regierungsvertretung Oldenburg unter der Nummer 15(034) eingetragen und hat ihren Sitz in Oldenburg. Zum Datum dieses Umwandlungsberichts verfügt die Neumüller CEWE COLOR Stiftung über ein Eigenkapital von rund EUR 650.000.

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- Führung der Geschäfte der CEWE COLOR AG & Co. OHG, also des operativen Geschäfts der CEWE-Gruppe,
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses in der Fotografie und
- Beteiligung der Destinatäre an den Überschüssen.

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Stiftungsvorstand und die Mitglieder der Geschäftsführung als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (Geschäftsführer).

Das Kuratorium besteht aus sechs Personen, von denen jeweils zwei von den Destinatären, von der CEWE COLOR Holding AG und von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern bestimmt werden. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören Grundlagenentscheidungen, insbesondere die Änderung der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und des Gesellschaftsvertrags der OHG, die Beratung und Überwachung des Vorstands der Stiftung sowie die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder. Mitglieder des Kuratoriums sind derzeit: Wilfried Mocken (Vorsitzender), Otto Korte (stellvertretender Vorsitzender), Maximilian Ardel, Dr. Peter Nagel, Helmut Hartig und Hubert Rothärmel.

Aufgabe des Vorstands der Stiftung ist es, die Geschäfte der Stiftung zu führen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Mitglieder des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung sind derzeit Dr. Rolf Hollander, Harald H. Pirwitz, Felix Thalmann, Frank Zweigle und Dr. Michael Fries. Herr Dr. Hollander ist zugleich Mitglied des Vorstands der CEWE COLOR Holding AG. Herr Zweigle vertritt die Interessen der Destinatäre und verantwortet das Eigengeschäft der Stiftung. Aufgabe der übrigen Stiftungsvorstände sowie der Geschäftsführer ist die Führung der Geschäfte der Stiftung in ihrer Funktion als geschäftsführende Gesellschafterin der CEWE COLOR AG & Co. OHG. Mitglieder der Geschäftsführung sind derzeit Andreas F.L. Heydemann, Dr. Reiner Fageth und Dr. Olaf Holzkämper. Die drei Geschäftsführer sind zugleich Mitglieder des Vorstands der CEWE COLOR Holding AG.

Für die Übernahme der Komplementärstellung muss die Neumüller CEWE COLOR Stiftung gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG dem Formwechsel zustimmen, wobei diese Zustimmungserklärung gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell beurkundet werden muss. Dementsprechend weist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses am Ende darauf hin, dass nach entsprechender Erklärung der Stiftung Folgendes protokolliert werden soll: "Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (CEWE Stiftung & Co. KGaA) ausdrücklich zu."

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Stiftung gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Ferner bestimmt Ziffer 8 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung übernehmen wird,

die über ihre bestehende Aktienbeteiligung hinausgeht. Dies bedeutet, dass die Stiftung beim Eintritt in die CEWE Stiftung & Co. KGaA keine Einlage zu leisten hat. Abgesehen von ihrer Stellung als Kommanditaktionärin, bei welcher sie – wie alle übrigen Aktionäre – am Grundkapital beteiligt ist und an den Dividenden partizipiert, wird die Stiftung am Vermögen der CEWE Stiftung & Co. KGaA daher nicht beteiligt sein und daher auch nicht am Gewinn und Verlust der CEWE Stiftung & Co. KGaA partizipieren. Für die übrigen Aktionäre bedeutet dies, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Formwechsel und infolge der Übernahme der Komplementärstellung durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird. Von den vorstehenden Ausführungen zu unterscheiden sind die Einlageverpflichtungen der Stiftung im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktienbezugsrechts (siehe dazu Abschnitt 5).

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die künftige personelle Zusammensetzung sind im Übrigen in den Abschnitten 7.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin* und 7.3.4 dargelegt.

4.3.7. Besondere Rechte und Vorteile

Im Zuge der angestrebten Neuordnung, durch welche die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden kann, werden bestimmte Rechte an die neue Struktur angepasst, während andere unverändert bestehen bleiben. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt in Ziffer 9 die Rechte, welche einzelnen Anteilsinhabern oder den Inhabern besonderer Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden sollen und welche Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind. Darzustellen sind nach dieser Vorschrift nur solche Rechte, die (auch) von dem Rechtsträger neuer Rechtsform "gewährt" werden, nicht jedoch solche, die schon kraft Gesetzes bestehen oder entstehen. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

- Hingewiesen wird vorsorglich darauf, dass die beiden Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in § 2.2.2 der derzeitigen Satzung der Gesellschaft verankert sind, durch den Umwandlungsbeschluss aufgehoben werden (siehe Abschnitt 4.3.5) und daher mit Wirksamkeit des Formwechsels entfallen.
- Das Aktienbezugsrecht der Stiftung (siehe dazu Abschnitt 5) wird vorsorglich an die Erfordernisse der Transaktion angepasst (siehe Abschnitt 4.3.4). Im Übrigen bleibt es unverändert bestehen (vgl. § 3 Abs. 4 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA). Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass infolge der Anpassung des Aktienbezugsrechts die (zum Erlöschen der

CEWE OHG führende) Anwachsung ihres Vermögens auf die Gesellschaft neuer Rechtsform auch unterjährig erfolgen kann. In diesem Fall soll der der Stiftung aus ihrer Beteiligung an der CEWE OHG zustehende Gewinnanspruch aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung des anteiligen Gewinns in den vergangenen Jahren abzüglich eines Sicherheitsabschlags pauschal abgegolten werden (siehe Abschnitt 5.2).

- Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses weist aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hin, dass die Gesellschaft im Jahr 2010 ein Aktienoptionsprogramm für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CEWE-Gruppe aufgelegt hat. Dabei wurden etwa 100 leitenden Mitarbeitern bis zu 200.000 Aktienoptionen zu je EUR 0,50 angeboten. Gemäß den Optionsbedingungen berechtigt eine Aktienoption zum Erwerb einer Stückaktie der Gesellschaft zum Basispreis von EUR 27,00. Die Erwerbsfrist lief vom 14. April bis zum 30. April 2010. Die Laufzeit der Optionen endet mit Ablauf des 31. Mai 2015. Sie können erstmals ab dem 2. Juni 2014 und nur dann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Kassakurs der CEWE COLOR Holding AG-Aktie im XETRA-Handel an zehn aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während der Laufzeit der Aktienoptionen mindestens 115 % des Basispreises, dies entspricht EUR 31,05, betragen hat. Die Optionen sind an die Person des Erwerbers gebunden und können weder übertragen noch verpfändet oder in einer anderen Weise belastet werden. Die Optionen bleiben zu unveränderten Konditionen bestehen und beziehen sich künftig auf die Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA.

- Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses weist aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hin, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die eine Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG hält und Aktionärin der Gesellschaft ist, in der CEWE Stiftung & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von § 15 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis der Neumüller CEWE COLOR Stiftung umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen; in bestimmten Ausnahmefällen ist die Geschäftsführung der Stiftung jedoch von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA abhängig (siehe hierzu Abschnitt 7.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin*). Für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos erhält die Stiftung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung sowie Auslagenersatz (vgl. § 13 Abs. 3 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stif-

tung & Co. KGaA). Die Höhe der Vergütung wird vom Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass die Vergütung in einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 der Zwischensatzung geregelt wird. Der Vorstand geht davon aus, dass sich die Höhe der von der Gesellschaft an die Stiftung zu zahlenden Festvergütung auf EUR 50.000 belaufen wird.

Weiterhin wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 16 Abs. 2 Satz 2 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA).

- Ebenfalls aus Gründen rechtlicher Vorsorge weist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses in Ziffer 9 darauf hin, dass unbeschadet der Entscheidungszuständigkeiten des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der CEWE COLOR Holding AG zu Mitgliedern des Vorstands der Stiftung werden, soweit sie es nicht bereits sind. Damit übernehmen die Personen, die bislang die Geschäfte der Gesellschaft geführt haben, auch künftig die Geschäftsführung der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind Dr. Rolf Hollander, der bereits Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, sowie Dr. Reiner Fageth, Herr Andreas F. L. Heydemann sowie Dr. Olaf Holzkämper.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, nämlich Herr Otto Korte, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath, Prof. Dr. Christiane Hipp, Prof. Dr. Michael Paetsch sowie Frau Corinna Linner und – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 – Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform gewählt werden sollen.

4.3.8. Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Ziffer 10 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt klar, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, der hier vorliegt, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuschneiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt.

4.3.9. Folgen des Formwechsels und der Anwachsung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Gemäß den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer 11 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und den Folgen im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung:

– *Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen*

Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten unverändert fort; die Direktionsbefugnisse der Gesellschaft werden nach dem Formwechsel vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, ausgeübt. Für die Arbeitnehmer ergeben sich hierdurch keine Änderungen. Betriebsräte existieren auf Ebene der CEWE COLOR Holding AG nicht, sodass es insoweit auch nicht zu Veränderungen in Folge des Formwechsels kommen kann. Tarifrechtliche Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften werden durch den Formwechsel nicht berührt.

– *Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer formwechselnden Gesellschaft endet grundsätzlich kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels. Eine Ausnahme statuiert § 203 Satz 1 UmwG. Danach bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat im Rechtsträger neuer Rechtsform "in gleicher Weise" zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass sich durch den Formwechsel die für die Zusammensetzung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ebenso wenig ändern wie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Diese Voraussetzun-

gen sind beim Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die Rechtsform der KGaA erfüllt. Durch den Formwechsel bleibt die Organstellung der Mitglieder ihres Aufsichtsrats unberührt. § 10 Abs. 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA sieht daher – wie bislang – vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, die nach Aufhebung der Entsendungsrechte (siehe Abschnitt 4.3.5) ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Das Wirksamwerden des Formwechsels wird aufgrund der bereits erklärten Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung vom 15. April 2013 dazu führen, dass das gesamte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergeht. Der Vermögensübergang erfolgt im Wege der Anwachsung infolge Abtretung der von der Stiftung an der OHG gehaltenen Beteiligung an die CEWE Stiftung & Co. KGaA, wobei die OHG als Rechtsträgerin ohne Abwicklung erlischt. Diese Anwachsung hat folgende Auswirkungen, wobei auch insoweit zwischen den Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und den Folgen im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung zu differenzieren ist:

– *Folgen der Anwachsung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen*

Mit Wirksamwerden der Anwachsung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG kraft Gesetzes gemäß § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB und § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft neuer Rechtsform über. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG gemäß § 613a Abs. 6 BGB gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht. Sie haben jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB. Die zweiwöchige Kündigungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB beginnt ab Kenntnis der Wirksamkeit der Anwachsung. Kündigungen durch die Gesellschaft oder durch die CEWE Stiftung & Co. KGaA wegen des mit der Anwachsung verbundenen Betriebsübergangs sind nicht beabsichtigt und wären im Übrigen gemäß § 613a Abs. 4 BGB unzulässig. Kündigungen durch die Gesellschaft oder durch die CEWE Stiftung & Co. KGaA aus anderen Gründen sind ebenfalls nicht beabsichtigt, bleiben jedoch möglich.

Zusammen mit den Arbeitsverhältnissen gehen auch sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG werden vor der Anwachsung entsprechend § 613a Abs. 5 BGB über die Folgen der Anwachsung für ihre Arbeitsverhältnisse und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert. Die Rechtspositionen der (übrigen) Arbeitnehmer des Unternehmens werden durch die Anwachsung nicht berührt.

Sämtliche Betriebe der CEWE COLOR AG & Co. OHG gehen im Wege der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Die lokalen Betriebsräte der OHG bleiben daher unverändert im Amt. Dies gilt entsprechend für den auf Ebene der OHG gebildeten Gesamtbetriebsrat und für den Wirtschaftsausschuss. Bei der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehende, lokale Betriebsratsvereinbarungen und Gesamtbetriebsratsvereinbarungen gelten bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA unverändert fort.

Die auf der Ebene der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehenden Verbandstarifverträge gehen nicht automatisch mit der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Es ist aber vorgesehen, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach der Anwachsung dem Arbeitgeberverband Oldenburg e.V. beitrifft, was die Geltung der bestehenden Verbandstarifverträge zur Folge haben wird.

– *Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*

Die Anwachsung führt mitbestimmungsrechtlich zur Zurechnung der inländischen Arbeitnehmer des Unternehmens zur CEWE Stiftung & Co. KGaA. Infolge dieser Zurechnung wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Wirksamkeit der Anwachsung voraussichtlich die für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgebliche Arbeitnehmeranzahl des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG überschreiten und künftig den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform wird dann statt wie bisher aus sechs Anteilseignervertretern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

Zur Überleitung des bestehenden (aktienrechtlichen) Regimes auf das künftige (aktien- und mitbestimmungsrechtliche) Regime ist die Durchführung eines sogenannten Statusverfahrens (§§ 97, 98 AktG), welches der Klärung des für die Gesellschaft maßgeblichen Aufsichtsratsmodells dient, erforderlich (§ 96 Abs. 2 AktG). Im Rahmen dieses Statusverfahrens hat das zur Vertretung berechnigte Organ bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammengesetzt ist. Der Vorstand der Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung

& Co. KGaA nach Durchführung des Statusverfahrens in der zuvor beschriebenen Weise zusammensetzen wird. Die Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger und durch Aushang in sämtlichen Betrieben der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer Konzernunternehmen. In der Bekanntmachung sind die als maßgebend erachteten Vorschriften anzugeben und ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger das zuständige Gericht anrufen (§ 97 Abs. 1 Satz 2, 3 AktG). Bei Anrufung des Gerichts tritt dessen rechtskräftige Entscheidung an die Stelle der Bekanntmachung.

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, das Statusverfahren einzuleiten, wenn der Beschlussvorschlag zum Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA in der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 die erforderliche Mehrheit gefunden hat und der Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden kann.

Mit Ablauf der einmonatigen Anrufungsfrist ist der Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Anrufungsfrist erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der CEWE COLOR Holding AG (§ 97 Abs. 2 Satz 3 AktG). Würde nach Ablauf der Anrufungsfrist eine Hauptversammlung einberufen, die vor Ablauf der Sechsmonatsfrist stattfindet, träten diese Wirkung bereits mit Beendigung dieser Hauptversammlung ein (§ 97 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleichzeitig würden die Bestimmungen in § 4.1.1 i.V.m. § 2.2.2 der derzeitigen Satzung der Gesellschaft über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Berufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern außer Kraft treten (§ 97 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten und um die Einberufung und Durchführung einer weiteren (außerordentlichen) Hauptversammlung zu vermeiden, soll im Vorgriff auf das Statusverfahren die Änderung der entsprechenden Satzungsbestimmungen (§ 4.1.1 i.V.m. § 2.2.2 der derzeitigen Satzung der Gesellschaft bzw. gleichlautenden Bestimmungen in § 10 Abs. 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA) bereits von der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen werden. Durch Anweisung an das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft wird dabei aber sichergestellt, dass die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister erst dann erfolgt, wenn (i) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen (oder eine an die Stelle der Bekanntmachung tretende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist) und (ii) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die geänderte Satzungsbestimmung nur wirksam wird, wenn auch die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats eingetreten sind.

Wird die Änderung von § 10 Abs. 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA eingetragen, erlischt damit zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Daher wird unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) vorgeschlagen, dass die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des neuen Aufsichtsrats ebenfalls bereits von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2013 gewählt werden. Die Amtszeiten der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnen jedoch gemäß Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe b) erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 beschlossenen Weiteren Satzungsänderungen. Zu diesen gehört auch die Änderung von § 10 Abs. 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Zu diesem Zeitpunkt wird die Anwachsung bereits wirksam geworden sein, sodass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch Arbeitnehmervertreter anzugehören haben. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte, ist vorgesehen, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA zunächst gemäß § 104 AktG gerichtlich zu bestellen.

Sollte die Änderung von § 10 Abs. 1 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten einmonatigen Anrufungsfrist eingetragen worden sein, endet das Amt der bisher amtierenden Aufsichtsratsmitglieder kraft Gesetzes. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich bestellen zu lassen.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG, ihrer Tochtergesellschaften oder die Gesellschaft hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die Anwachsung nicht vorgesehen oder geplant.

4.4. Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Durch den Formwechsel werden die beiden Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aufgehoben (siehe Abschnitt 4.3.5), sodass die Stiftung künftig keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mehr ausüben kann. Die Organstellung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bleibt durch den Formwechsel aber unberührt (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Nach Wirksamkeit des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat daher zunächst auch weiterhin aus den bisherigen sechs Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform werden daher Herr Otto Korte, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath, Prof. Dr. Christiane Hipp, Prof. Dr. Michael Paetsch sowie Frau Corinna Linner und – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 – Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann sein.

Nach Wirksamwerden der Anwachsung wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft neuer Rechtsform den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen und der Aufsichtsrat künftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird (§ 7 Abs. 1 MitbestG). Aus diesem Grund ist eine Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder der CEWE Stiftung & Co. KGaA für die Zeit nach der Anwachsung erforderlich. Siehe im Einzelnen Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*.

5. Anwachsung infolge Bezugsrechtsausübung

Wesentlicher Bestandteil der Transaktion ist die Anwachsung. Der Begriff der Anwachsung beschreibt den Übergang des gesamten Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft neuer Rechtsform im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sämtliche Aktiven und Passiven der OHG gehen damit auf CEWE Stiftung & Co. KGaA über; die OHG erlischt ohne Durchführung einer Liquidation. Die Anwachsung erfolgt technisch im Wege der Ausübung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

5.1. Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Durch Beschluss der Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG vom 16. Juni 1992 wurde das Kapital der Gesellschaft um ursprünglich 200.000 Inhaberstammaktien im Gesamtnennbetrag von ursprünglich DM 10.000.000 bedingt erhöht. Die Aktien hatten zum damaligen Zeitpunkt einen Nennbetrag von DM 50,00 je Inhaberstammaktie. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 17. Juni 1999 entstand daraus – nach Euro-Umstellung, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Erreichung eines glatten Nennbetrages der Aktien von EUR 26,00 je Inhaberstammaktie sowie Umstellung der Nennbetragsaktien auf nennwertlose Stückaktien und Aktiensplitt im Verhältnis 1:10 – ein Bedingtes Kapital von damals 2.000.000 Inhaberstammaktien im Gesamtnominalbetrag von EUR 5.200.000.

Ausweislich des Beschlusses der Hauptversammlung am 16. Juni 1992 verfolgt dieses Bedingte Kapital, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 24. Juni 2004, den Zweck, einen Zusammenschluss

- der von der Erbengemeinschaft nach Herrn Senator h.c. Heinz Neumüller gehaltenen atypisch stillen Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Nominalwert von EUR 5.148.000,00 und
- der von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehaltenen Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Nominalwert von EUR 52.000,00

jeweils mit der CEWE COLOR Holding AG herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 21 Aktienbezugsrechte eingeräumt, und zwar an Herrn Senator h.c. Heinz Neumüller bzw. an seine Rechtsnachfolger mit Blick auf die von ihm gehaltenen atypisch stillen Beteiligungen an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg und ursprünglich noch weiteren Tochtergesellschaften der Gesellschaft in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (Bezugsrechte

Nr. 1 bis 20) und an die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Blick auf die von ihr gehaltenen Beteiligungen an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und ursprünglich noch weiteren Tochtergesellschaften der Gesellschaft in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (Bezugsrecht Nr. 21).

Die Erbengemeinschaft nach Herrn Senator h.c. Heinz Neumüller hat alle ihr eingeräumten 20 Aktienbezugsrechte, die sich auf insgesamt 1.980.000 Inhaberstammaktien im Gesamtnominalbetrag von EUR 5.148.000,00 bezogen, durch Erklärung vom 15. Dezember 2006 ausgeübt. Das Bedingte Kapital der CEWE COLOR Holding AG besteht seither nur noch in Höhe von 20.000 Inhaberstammaktien im Gesamtnominalbetrag von EUR 52.000 zu Gunsten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Die Ausübung des Aktienbezugsrechts Nr. 21 der Stiftung steht unter den folgenden Bedingungen:

- Mit der Ankündigung der Ausübung des Aktienbezugsrechts sind alle Beteiligungen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an den Firmen CEWE Color AG & Co, Oldenburg (heute firmierend als CEWE Color AG & Co. OHG, Oldenburg), CEWE Color AG & Co., Dresden, CEWE Color AG & Co. Koliphot, Zirndorf und CEWE Color Holding AG & Co. Nordcolor, Bad Schwartau an die CEWE Color Holding AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ankündigung abzutreten. Von den aufgeführten Beteiligungen besteht heute allein noch die Beteiligung an der CEWE Color AG & Co. OHG; § 2.3 der Satzung der Gesellschaft (Bedingtes Kapital) wurde entsprechend angepasst.
- Gleichzeitig mit dem Bezug der Aktien muss die Neumüller CEWE COLOR Stiftung der CEWE COLOR Holding AG den Betrag zur Verfügung stellen, der – anteilig auf 2.000 Aktien (bzw. seit dem Aktiensplit der Gesellschaft im Verhältnis 1:10: anteilig auf 20.000 Aktien), berechnet seit dem 1. Januar 1992 – in die offene Rücklage der CEWE COLOR Holding AG eingestellt wurde, abzüglich eines entsprechenden Anteilsbetrages von einem etwaig bestehenden Verlustvortragskonto bei der Gesellschaft. Die Erfüllung dieser Bedingung erfolgt auf Verlangen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in der Weise, dass der entsprechende Betrag aus bei der CEWE COLOR AG & Co. OHG zugunsten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gebildeten Rücklagenkonten an die CEWE COLOR Holding AG mit der Abtretung der Beteiligung übertragen wird.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 1992 besitzen die neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Ausübung des Bezugsrechts folgt.

5.2. Ausübung des Aktienbezugsrechts

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung hat am 15. April 2013 gemäß § 198 Abs. 1 AktG nach Maßgabe der Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Juli 1992, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen am 17. Juni 1999 und am 24. Juni 2004, und nach Maßgabe des Bezugsrechtsverpflichtungsscheins 1999 / Nr. 21 die Ausübung ihres Aktienbezugsrechts auf 20.000 Inhaberstammaktien der CEWE COLOR Holding AG im Gesamtnominalbetrag von EUR 52.000 erklärt. Diese Ausübungserklärung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg; über eine entsprechende Anpassung der Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Juli 1992 entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2013 im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses (siehe Abschnitt 4.3.4).

Ebenfalls am 15. April 2013 hat die Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Erfüllung der Bezugsrechtsbedingungen (i) die von der Stiftung gehaltene Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG (einschließlich ihres Festkapitalkontos über EUR 52.000) und (ii) das bei der OHG zugunsten der Stiftung gebildete Rücklagenkonto und das Darlehenskonto I an die Gesellschaft abgetreten bzw. übertragen. Die Abtretung der Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und die Übertragung des Rücklagenkontos und des Darlehenskontos I stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg. Der gemäß den Bedingungen des Aktienbezugsrechts nicht zu übertragende Teil des Rücklagenkontos und des Darlehenskontos I ist von der Gesellschaft neuer Rechtsform innerhalb von 10 Tagen nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags an die Neumüller CEWE COLOR Stiftung auszuführen.

Mit Eintreten der aufschiebenden Bedingung – der Wirksamkeit des Formwechsels – gehen die abgetretene OHG-Beteiligung und die übertragenen Konten mit sofortiger Wirkung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über (der "**Wandlungszeitpunkt**"). Zu diesem Zeitpunkt erlischt die CEWE COLOR AG & Co. OHG und wächst ihr gesamtes Vermögen der Gesellschaft neuer Rechtsform an (siehe noch Abschnitt 5.3). Um den Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 16. Juni 1992 zu entsprechen, werden sich die CEWE Stiftung & Co. KGaA und die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wirtschaftlich so stellen, als wären die Abtretung der OHG-Beteiligung und die Übertragung der Konten erst zum Ende des Geschäftsjahres 2013 erfolgt (dieser Zeitpunkt ist der vom Wandlungszeitpunkt zu unterscheidende "**Abrechnungszeitpunkt**"). Dementsprechend stehen die Gewinne der OHG für das Geschäftsjahr 2013 wirtschaftlich der Stiftung zu. Die Gesellschaft und die Stiftung haben zur Abgeltung des Gewinnanspruchs der Stiftung einen Betrag vereinbart, der dem anteiligen durchschnittlichen Gewinn der Stiftung in der OHG in den vergangenen drei abgelaufenen Geschäftsjahren (2010 bis

2012) abzüglich eines Abschlags von 10 % entspricht. Die Stiftung wird diesen Betrag, der sich auf EUR 39.348,19 beläuft, nach Wirksamkeit von Formwechsel und Anwachsung von der CEWE Stiftung & Co. KGaA erhalten. Sollte sich der Wandlungszeitpunkt auf das Geschäftsjahr 2014 verschieben, so bleibt es bei dem Abrechnungszeitpunkt, wenn die Eintragung des Formwechsels bis zum 31. August 2014 erfolgt; andernfalls verschiebt sich auch der Abrechnungszeitpunkt auf den Ablauf des Geschäftsjahres 2014.

Im Gegenzug für die Abtretung ihrer Beteiligung und die Übertragung ihrer Konten zeichnet und übernimmt die Stiftung zum Wandlungszeitpunkt insgesamt 20.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberstammaktien) der dann bereits als "CEWE Stiftung & Co. KGaA" firmierenden Gesellschaft im Gesamtnominalbetrag von EUR 52.000. Diese neuen Aktien sind ab dem am 1. Januar 2014 beginnenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt; sie nehmen also an dem Ergebnis teil, über das die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 Beschluss fassen wird. Sollte sich der Abrechnungszeitpunkt auf den Ablauf des 31. Dezember 2014 verschieben, ist der aufgrund der Gewinnberechtigung der neuen Aktien bestehende Gewinnanspruch der Stiftung für das Geschäftsjahr 2014 mit ihren Gewinnansprüchen aus der OHG-Beteiligung zu verrechnen.

5.3. Erlöschen der CEWE COLOR AG & Co. OHG und Gesamtrechtsnachfolge

Mit Wirksamkeit der Abtretung der von der Stiftung gehaltenen Beteiligung an der OHG an die Gesellschaft scheidet die Stiftung als vorletzte Gesellschafterin aus der OHG aus. Durch das Ausscheiden der vorletzten Gesellschafterin erlischt die OHG ohne Weiteres und sämtliche Aktiva und Passiva der erlöschenden Gesellschaft gehen auf die verbleibende Gesellschafterin – nach Eintragung des Formwechsels ist dies die CEWE Stiftung & Co. KGaA – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird demnach ohne Weiteres in die Rechte und Pflichten der OHG eintreten, sofern das Erlöschen einzelner Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich bestimmt ist oder diese ihrer Natur nach nicht auf einen Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge geht auch der zwischen der CEWE Color AG & Co. OHG und der cewe-print GmbH am 26. Juli 2012 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag, gemäß dem sich die cewe-print GmbH zur Abführung ihres vollständigen Gewinns an die CEWE COLOR AG & Co. OHG verpflichtet hat, auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Nach dem Übergang wird der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der cewe-print GmbH und der CEWE Stiftung & Co. KGaA fortbestehen.

5.4. Änderung des Mitbestimmungsstatuts

Die Anwachsung führt mitbestimmungsrechtlich zur Zurechnung aller inländischen Arbeitnehmer des Unternehmens zur CEWE Stiftung & Co. KGaA. Daher wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Wirksamwerden der Anwachsung in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen, so dass die Gesellschaft neuer Rechtsform den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen und der Aufsichtsrat künftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird (§ 7 Abs. 1 MitbestG). Aus diesem Grund ist eine Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder der CEWE Stiftung & Co. KGaA für die Zeit nach der Anwachsung erforderlich. Siehe zu den Einzelheiten Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*.

6. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen der Transaktion

6.1. Operative Auswirkungen

6.1.1. Formwechsel

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht.

6.1.2. Anwachsung

Allerdings wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach der Anwachsung keine (reine) Holdinggesellschaft mehr sein, da das operative Geschäft der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergehen wird (siehe Abschnitt 5.3). Sämtliche Betriebe der OHG gehen im Wege der Anwachsung auf die Gesellschaft über. Hiervon sind freilich auch keine signifikanten operativen Auswirkungen zu erwarten.

6.2. Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

6.2.1. Formwechsel

Der Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert (siehe Abschnitt 4.3.5). Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 850.000 (siehe Abschnitt 3.8) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der CEWE Stiftung & Co. KGaA unverändert fort.

6.2.2. Anwachsung

Die Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA hat bilanzielle Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Durch die Auflösung der OHG entfällt die 99,75 %ige Beteiligung der CEWE Stiftung & Co. KGaA an der OHG. Stattdessen erwirbt die CEWE Stiftung & Co. KGaA sämtliche Aktiva und Passiva der OHG, die nunmehr in der Bilanz der Gesellschaft neuer Rechtsform einzubuchen sind. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA führt die handelsrechtlichen Buchwerte der OHG fort. Nachfolgend erfolgt eine Darstellung der bilanziellen Auswirkungen (nach HBG) der Anwachsung auf der Grundlage der Bilanzen der CEWE COLOR Holding AG und der CEWE COLOR AG & Co. OHG zum 31. Dezember 2012. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich infolge der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2013 bis zum Zeitpunkt der Anwachsung bei den Beträgen voraussichtlich Abweichungen nach oben oder nach unten ergeben werden.

Auf der Grundlage der Bilanzen der Gesellschaft und der OHG zum 31. Dezember 2012 würden sich Werte des Anlagevermögens im Gesamtbuchwert von EUR 150,91 Mio. ergeben, die sich auf das Immaterielle Anlagevermögen in Höhe von EUR 6,91 Mio., Sachanlagen in Höhe von EUR 58,91 Mio. und Finanzanlagen in Höhe von EUR 85,09 Mio. verteilen würden. Ferner ergäbe sich ein Umlaufvermögen in Höhe von EUR 169,35 Mio., davon Vorräte in Höhe von EUR 13,92 Mio., Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 152,17 Mio. sowie Kassenbestände und Guthaben in Höhe von EUR 3,26 Mio. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beliefen sich auf EUR 1,44 Mio. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA würde Rückstellungen sowie Sonderposten in Höhe von EUR 27,29 Mio. und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 128,97 Mio. ausweisen.

Infolge der Anwachsung werden sich das Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA von EUR 19.188.052 um EUR 52.000 auf EUR 19.240.052 und die Anzahl der ausgegebenen Aktien von 7.380.020 um 20.000 auf 7.400.020 erhöhen. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA erhält nach den Bedingungen des Aktienbezugsrechts (siehe Abschnitt 5.1) von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung neben dem Festkapital in Höhe von EUR 52.000 den Betrag, der seit dem 1. Januar 1992 – anteilig auf 2.000 Aktien bzw., seit dem Aktiensplit der Gesellschaft im Verhältnis 1:10, auf 20.000 Aktien berechnet – in die offene Rücklage der CEWE COLOR Holding

AG eingestellt wurde, wobei ein entsprechender Anteilsbetrags von einem etwaig bestehenden Verlustvortragskonto bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA abzuziehen ist. Dieser Betrag beläuft sich auf Basis der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 auf EUR 496.000; entsprechend der Ergebnisentwicklungen im Geschäftsjahr 2013 wird sich voraussichtlich eine Abweichung ergeben. Der nach den Bedingungen des Aktienbezugsrechts insgesamt geschuldete Betrag wird der CEWE Stiftung & Co. KGaA durch Übertragung der Ansprüche aus dem bei der CEWE COLOR AG & Co. OHG zugunsten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung geführten Rücklagenkonto und Darlehenskonto I zugeführt.

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung erhält gemäß den Bedingungen ihres Aktienbezugsrechts 20.000 Inhaberstammaktien der Gesellschaft neuer Rechtsform. Mit Ausgabe dieser Aktien an die Stiftung erhöht sich das Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA um EUR 52.000 (§ 200 AktG).

6.3. Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

6.3.1. Formwechsel

Ertragsteuern

Der Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat keine ertragsteuerlichen Folgen für die Gesellschaft. Steuerlich handelt es sich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien unverändert um eine Körperschaft, die ebenso behandelt wird wie eine Aktiengesellschaft. Es liegt lediglich ein Rechtsformwechsel vor, durch den das körperschaftsteuerliche Regime nicht verlassen wird. Diese steuerliche Behandlung ist durch verbindliche Auskünfte des Finanzamts Oldenburg vom 15. Februar und 4. April 2013 bestätigt worden.

Grunderwerbsteuern

Der Formwechsel löst keine Grunderwerbsteuer aus.

6.3.2. Anwachsung

Ertragsteuern

Steuerlich geht der Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft eine Einbringung des Anteils der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG nach § 20 Abs. 1 des UmwStG voran. In der Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Stiftung liegt steuerlich eine Einbringung ihres Mitunternehmeranteils (sowie der Guthaben auf dem Rücklagenkonto und Teilen des Darlehenskontos I) an der OHG in die nach dem Formwechsel als CEWE Stiftung & Co. KGaA firmierende Gesellschaft.

Für die Einbringung erhält die Neumüller CEWE COLOR Stiftung neue Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA (§ 20 Abs. 1 UmwStG). Da gewährleistet ist, dass das so eingebrachte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG weiterhin der Besteuerung in Deutschland unterliegt und auch die übrigen, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht nach den einschlägigen Vorschriften des Umwandlungssteuerrechts ein Wahlrecht, bei dessen Ausübung die Buchwerte des auf die Gesellschaft übergehenden Vermögens angesetzt werden dürfen. In diesem Fall gilt der Buchwert des übergehenden Vermögens für die Stiftung als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der erhaltenen Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft. Der dafür notwendige Antrag auf Ansatz der Buchwerte für das übergehende Vermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG) bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird von der Gesellschaft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden, so dass das Wahlrecht wirksam ausgeübt und der der Einbringungsvorgang steuerlich neutral vollzogen wird. Die vorangehend beschriebenen Steuerfolgen sind durch die vorgenannten verbindlichen Auskünfte des Finanzamts Oldenburg bestätigt worden.

Durch die Einbringung des Mitunternehmeranteils durch den vorletzten Mitunternehmer, die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, erlischt die OHG, ohne dass es einer Liquidation bedarf. Das Vermögen der OHG wächst auf den letzten verbleibenden Gesellschafter der OHG, die CEWE COLOR Stiftung & Co. KGaA, an.

Die Wandlung und damit die Übertragung des Mitunternehmeranteils an der CEWE COLOR AG & Co. OHG sind durch Bedingungen mit der Eintragung des Formwechsels verbunden, so dass die Übertragung auf den Wandlungszeitpunkt erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA. Wird der Formwechsel durch Eintragung im Handelsregister im Jahre 2013 wirksam, wächst das Vermögen der OHG infolge der auf diesen Zeitpunkt erfolgenden Übertragung des Anteils an der OHG durch die Stiftung bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA an. Im Hinblick auf die gewollte wirtschaftliche Wirkung dieses Vorgangs zum 31. Dezember 2013 erhält die Stif-

tung einen pauschaliert ermittelten Gewinnanteil in Höhe von EUR 39.348,19 für das Geschäftsjahr 2013, so als ob die Stiftung bis dahin Gesellschafterin der OHG geblieben wäre. Die Dividendenberechtigung der Stiftung aus den neuen Aktien steht der Stiftung erst ab dem Geschäftsjahr 2014 zu. Wird der Formwechsel nach dem 31. Dezember 2013, aber vor dem 31. August 2014 wirksam, wird die Wirksamkeit der Übertragung des Mitunternehmeranteils an der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf den 1. Januar 2014 bezogen. Diese Möglichkeit der steuerlichen Rückbeziehung ist in § 20 Abs. 6 Satz 3 UmwStG vorgesehen. Folge ist, dass das Einkommen und Vermögen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als Einbringende und der CEWE Stiftung & Co. KGaA als Übernehmerin so zu ermitteln sind, als ob das eingebrachte Betriebsvermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergegangen wäre. § 20 Abs. 6 Satz 3 UmwStG erlaubt für den hier gegebenen Fall der Sacheinlage (der Anteile der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG) die Rückbeziehung auf einen Tag, der höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags und höchstens acht Monate vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das eingebrachte Betriebsvermögen auf die übernehmende Gesellschaft, d.h. CEWE Stiftung & Co. KGaA übergeht. Wird der Formwechsel erst nach dem 31. August 2014 wirksam, verschieben sich die Wirkungen auf den 1. Januar 2015.

In dem hier vorliegenden Fall einer einbringungsbedingten und daher so genannten "erweiterten Anwachsung", bei der eine nach den Vorschriften des Umwandlungssteuerrechts steuerneutrale Einbringung der Anwachsung unmittelbar vorangeht und diese auslöst, umfasst die Steuerneutralität auch den Anwachsungsvorgang. Gleichmaßen erfasst ist die Anwachsung von der vorangehend beschriebenen steuerlichen Rückwirkung, so dass die Anwachsung ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einbringung der Anteile an der CEWE COLOR AG & Co. OHG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA erfolgt. Diese steuerliche Behandlung ist durch eine entsprechende verbindliche Auskunft des Finanzamts Oldenburg bestätigt worden. Einbringung und Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA sind daher ein einheitlicher, steuerneutraler Vorgang, dessen Wirkungen zum Wandlungstichtag eintreten.

Die Einbringung des Anteils an der CEWE COLOR AG & Co. OHG durch die Stiftung in die Gesellschaft und die dadurch ausgelöste Anwachsung des Vermögens der OHG auf die Gesellschaft haben zur Folge, dass in ihrer wirtschaftlichen Wirkung nicht wesentliche körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge bei (mittelbar und unmittelbaren) Tochterkapitalgesellschaften sowie gewerbsteuerliche Verlustvorträge bei unmittelbaren Tochterpersonengesellschaften der CEWE COLOR AG & Co. OHG wegfallen und folglich für Steuerzwecke nicht mehr mit künftigem Einkommen und/oder künftigem Erträgen dieser Gesellschaften verrechnet werden können.

Grunderwerbsteuern

Durch die (mittelbare) Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz im Rahmen der Einbringung des Anteils an der CEWE COLOR AG & Co. OHG durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung sowie der Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA entsteht eine Grunderwerbsteuerbelastung, die sich nach Einschätzung des Vorstands auf rund EUR 5.000 belaufen wird. Diese Grunderwerbsteuer wird von der Gesellschaft getragen.

6.3.3. Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die CEWE Stiftung & Co. KGaA ist eine Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem Gewinn grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %). Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens einer KGaA wird der Teil des Gewinns, der auf die nicht auf das Grundkapital geleisteten Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter im Sinn des § 281 Abs. 2 AktG entfällt oder als Vergütung für deren Geschäftsführung verteilt wird, in der Gewinn- und Verlustrechnung der KGaA als Aufwand abgezogen und als Ertrag der Stiftung erfasst. Dies gilt z.B. für Aufwendungen der Stiftung für die Organmitglieder, die der Stiftung durch die CEWE Stiftung & Co KGaA erstattet werden. In ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafterin ist die Stiftung am Kapital der CEWE Stiftung & Co KGaA nicht beteiligt und erhält demzufolge hierauf keine Vergütung.

Bezieht die Gesellschaft Dividenden oder andere Gewinnanteile von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, so sind diese zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit. Die restlichen 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen demnach der Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der jeweiligen Gemeinde in der Regel 7 bis 17,5 % des Gewerbeertrags. Die Gewerbesteuer darf bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags erfolgt eine Korrektur des für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelten Einkommens durch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen. Bei einer KGaA sind insbesondere die Ge-

winnanteile des persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Vergütungen für die Geschäftsführung, die im Rahmen der Ermittlung des Gewinns nach dem Körperschaftsteuergesetz abgezogen wurden, wieder hinzuzurechnen. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Allerdings sind von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile grundsätzlich nur dann effektiv zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Gesellschaft zu Beginn bzw. – im Fall von ausländischen Kapitalgesellschaften – seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg). Falls die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft i.S.d. Art. 2 der Richtlinie 2011/96/EU vom 30. November 2011 (die "**Mutter-Tochter-Richtlinie**") mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht, greift das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg schon bei einer Beteiligung von 10 % am Grund- oder Stammkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ein. Anderenfalls unterliegen die Gewinnanteile vollständig der Gewerbesteuer. Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen und für die nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors oder von Pensionsfonds erzielt werden, gelten Sonderregelungen (siehe Abschnitt 6.4.3—*Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds*).

Zinsaufwendungen sind nach den Regelungen über die Zinsschranke gegebenenfalls nur beschränkt abziehbar. Danach sind die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge (so genannter Nettozinsaufwand) grundsätzlich in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA im jeweiligen Wirtschaftsjahr abzugsfähig, wobei Ausnahmen von dieser Regelung bestehen. Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand und nicht ausgeschöpftes EBITDA-Volumen können unter bestimmten Voraussetzungen in die Folgejahre vorgetragen werden. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden 25 % der nach Anwendung der Zinsschranke an sich abzugsfähigen Zinsaufwendungen wieder hinzugerechnet, so dass insoweit nur eine Abzugsfähigkeit in Höhe von 75 % gegeben ist.

Nicht ausgeglichene negative Einkünfte der Gesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen in andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nur bis zur Höhe von EUR 511.500 in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und allein körperschaftsteuerlich möglich. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht zurückgetragen worden sind, können in den folgenden Veranlagungszeiträumen nur bis zur Höhe von EUR 1,0 Mio. zum vollen Ausgleich positiver körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte

bzw. Gewerbeerträge herangezogen werden (Verlustvortrag). Übersteigen die Einkünfte bzw. Gewerbeerträge diesen Betrag, ist der Verlustausgleich auf 60 % des übersteigenden Betrags begrenzt. Die verbleibenden 40 % müssen versteuert werden (Mindestbesteuerung). Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und im Rahmen der dargestellten Regelung von künftigen steuerpflichtigen Einkünften bzw. Gewerbeerträgen abgezogen werden. Werden allerdings innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft an einen Erwerber oder Erwerberkreis übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), können bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verlustvorträge der Gesellschaft sowie Zinsvorträge (u.U. auch der EBIT-DA-Vortrag) und nicht abziehbare Zinsaufwendungen sowie bis zur Übertragung aufgelaufene Verluste des laufenden Geschäftsjahres grundsätzlich anteilig bzw. vollständig untergehen bzw. nicht mit späteren Gewinnen verrechenbar sein.

Besteuerung der Komplementäre

Persönlich haftende Gesellschafter werden steuerlich wie Mitunternehmer behandelt. Ihre nicht auf Kommanditaktien bezogenen Einkünfte (Gewinnanteile und Vergütungen jeweils abzüglich entsprechender Betriebs- bzw., Sonderbetriebsausgaben) unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nach den insoweit jeweils geltenden Regelungen. Die Kommanditaktien sind nicht dem Sonderbetriebsvermögen der Komplementäre bei der KGaA zuzurechnen.

Besteuerung der Kommanditaktionäre

Kommanditaktionäre unterliegen wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft der Besteuerung insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien (Besteuerung von Dividenden), der Veräußerung von Aktien (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von Aktien (Erbschaft- und Schenkungsteuer) (siehe Abschnitt 6.4.3).

6.4. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels und der damit verbundenen Anwachsung für die Aktionäre gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen werden nicht erläutert. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktio-

närs berücksichtigende steuerliche Beratung. Allen Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

6.4.1. Formwechsel

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt der Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass die Aktionäre keinen steuerpflichtigen Gewinn realisieren.

6.4.2. Anwachsung

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt die einbringungsbedingte Anwachsung (siehe Abschnitt 6.3.2) der CEWE COLOR AG & Co. OHG bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA keinen Veräußerungsvorgang oder anderweitigen Realisierungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn entsteht.

6.4.3. Besteuerung der Aktionäre nach Formwechsel

Bei der Besteuerung der Aktionäre der Gesellschaft ist zu unterscheiden zwischen der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien (siehe nachfolgende Abschnitte *Besteuerung von Dividenden/Kapitalertragssteuer*, *Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären* und *Besteuerung von Dividenden bei im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären*) und der Veräußerung von Aktien (siehe nachfolgende Abschnitte *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären* und *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären*).

Besteuerung von Dividenden/Kapitalertragssteuer

Ausgeschüttete Dividenden unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % und einem auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Die Kapitalertragsteuer wird bei Aktien, die – wie die Aktien der Gesellschaft – gemäß § 5 Depotgesetz zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden, von dem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder von der Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, für Rechnung der Aktionäre einbehalten und abgeführt (eine "**Dividendenzahlstelle**").

Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich unabhängig davon einzubehalten, ob und in welchem Umfang die Dividende beim Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Bei Dividenden, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinn des Art. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden, wird auf Antrag und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen vom Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgesehen (Freistellung im Steuerabzugsverfahren). Das gilt auch für Dividenden, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte einer solchen Muttergesellschaft oder einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, sofern die Beteiligung an der Gesellschaft tatsächlich zum Betriebsvermögen dieser Betriebsstätte gehört. Wesentliche Voraussetzung für die Freistellung im Steuerabzugsverfahren nach der Mutter-Tochter-Richtlinie ist, dass der Aktionär seit einem Jahr zu mindestens 10 % unmittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist und die deutsche Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Hauptdienstsz Bonn-Beuel, An der Kuppe 1, D-53225 Bonn) dem Gläubiger aufgrund eines von ihm nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellten Antrags bescheinigt, dass die Voraussetzungen für die Freistellung vorliegen.

Für Ausschüttungen an sonstige im Ausland steuerlich ansässige Aktionäre wird der Kapitalertragsteuersatz, wenn Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und wenn die Aktien weder zum Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören, nach Maßgabe des Doppelbesteuerungsabkommens ermäßigt. Die Kapitalertragsteuerermäßigung wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlages und der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer (in der Regel 15 %) auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern erstattet wird. Eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren kann auf Antrag und bei Vor-

liegen weiterer Voraussetzungen erfolgen, wenn der antragstellende Aktionär zu mindestens 10 % unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist. Formulare für das Erstattungs- und Freistellungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) sowie bei den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

Fließen beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, d.h. Körperschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, Dividenden zu und gehören die Aktien weder zum Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, können grundsätzlich zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet werden, ohne dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, unter denen eine Erstattung aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie oder aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen verlangt werden kann. Entsprechende Antragsformulare sind beim Bundeszentralamt für Steuern (unter der o.g. Adresse) erhältlich.

Die Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug nach der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die vorgenannten Möglichkeiten zur Erstattung der Kapitalertragsteuer hängen davon ab, dass bestimmte weitere Bedingungen (insbesondere sog. Substanzerfordernisse) erfüllt werden.

Der EuGH hat am 20. Oktober 2011 entschieden, dass das geltende deutsche Steuerrecht (i) gegen EU-Recht verstößt, weil Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden, bei Nichterreichen der nach der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehenen Mindestbeteiligung von 10 % wirtschaftlich einer höheren Besteuerung unterworfen werden als Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttet werden, und (ii) gegen das EWR-Abkommen verstößt, weil Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in Island oder in Norwegen ausgeschüttet werden, wirtschaftlich einer höheren Besteuerung unterworfen werden als Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttet werden. Infolge der Entscheidung des EuGH wurde § 8b KStG geändert und die Regelung aufgenommen, dass Dividendenbezüge der regulären Besteuerung unterliegen, wenn die Beteiligung des Aktionärs zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 Prozent des Grundkapitals betragen hat.

Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären

– Aktien im Privatvermögen

Dividenden, die ein in Deutschland steuerlich ansässiger Aktionär, dessen Aktien Privatvermögen sind, bezieht, gehören bei ihm zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % zu-

zätzlich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %) und zuzüglich gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Einkommensteuer für diese Einkünfte aus den Dividenden wird grundsätzlich mit dem Kapitalertragsteuerabzug durch die Dividendenzahlstelle abgegolten (Abgeltungsteuer). Der Aktionär kann aber beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich der Dividenden) zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Werbungskosten können in beiden Fällen nicht von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Der Aktionär kann jedoch einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) geltend machen.

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer bestehen auf Antrag bei Aktionären, die an der Gesellschaft zu mindestens 25 % beteiligt sind und bei Aktionären, die zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt und für sie beruflich tätig sind.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Aktionärs und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf die Dividende durch die Dividendenzahlstelle einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die Dividendenzahlstelle auch die Kirchensteuer für die Dividenden abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Veranlagung ist nicht möglich, allerdings kann dafür die Dividendenzahlstelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlages) um 26,375 % der auf die Dividenden einzubehaltenden Kirchensteuer vermindern. Wird keine Kirchensteuer durch eine Dividendenzahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Aktionär verpflichtet, die Dividenden in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Dividenden wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Für nach dem 31. Dezember 2013 zufließende Dividenden sieht das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 ein automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug vor.

– Aktien im Betriebsvermögen

Für Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs gilt die Abgeltungsteuer nicht. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft (dazu nachfolgend i), ein Einzelunternehmer (ii) oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft, iii) ist. Die durch die Dividendenzahlstelle einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls

Kirchensteuer) wird auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) des Aktionärs angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

(i) Körperschaften

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, sind die Dividenden – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors und Pensionsfonds (siehe Abschnitt *Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds*) – grundsätzlich zu effektiv 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. 5 % der Dividenden gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) mit einem Steuersatz von insgesamt 15,825 %. Im Übrigen dürfen tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Die Dividenden unterliegen jedoch (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft ist zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Im letztgenannten Fall unterliegen die Dividenden nicht der Gewerbesteuer; auf den als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben geltenden Betrag (in Höhe von 5 % der Dividende) fällt allerdings Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der Gemeinde 7 bis 17,5 % des Gewerbeertrags.

(ii) Einzelunternehmer

Gehören die Aktien zum Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Einzelunternehmers, unterliegen nur 60 % der Dividenden der tariflichen, progressiven Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) mit einem Steuersatz von insgesamt bis zu rund 47,5 % und gegebenenfalls der Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren). Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind lediglich zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einer Betriebsstätte in Deutschland eines Gewerbebetriebs des Aktionärs, so unterliegen die Dividendeneinkünfte (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) zusätzlich zur Einkommensteuer in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Im letzteren Fall ist der Nettobetrag der Dividenden, das heißt abzüglich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Aufwen-

dungen, von der Gewerbesteuer ausgenommen. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

(iii) Personengesellschaft

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden entsprechend den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert, das heißt Dividenden sind zu effektiv 95 % steuerfrei (siehe dazu zuvor unter "(iii) Körperschaften"). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, entspricht die Besteuerung den für den Einzelunternehmer dargestellten Grundsätzen, das heißt für die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden gilt das Teileinkünfteverfahren (vgl. zuvor unter "(ii) Einzelunternehmer"). Auf Antrag und unter weiteren Voraussetzungen kann eine natürliche Person als Gesellschafterin für aus der Personengesellschaft nicht entnommene Gewinne eine Reduzierung des persönlichen Einkommensteuersatzes erzielen.

Zusätzlich unterliegen die Dividenden bei Zurechnung der Aktien zu einer deutschen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, und zwar grundsätzlich in voller Höhe. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. War die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nicht der Gewerbesteuer. Allerdings fällt in diesem Fall Gewerbesteuer auf 5 % der Dividenden an, die zum Gewinnanteil einer Körperschaft aus der Personengesellschaft gehören und als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Besteuerung von Dividenden bei im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären

Im Ausland steuerlich ansässige Aktionäre, deren Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehören, werden mit ihren Dividendeneinkünften in Deutschland steuerlich veranlagt. Insoweit gilt das oben in Bezug auf in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre, deren Aktien Betriebsvermögen sind, Dargestellte entsprechend (siehe Abschnitt *Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären—Aktien im Betriebsvermögen*). Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird bei ihnen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

In allen sonstigen Fällen ist eine etwaige deutsche Steuerschuld für die Dividenden mit Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Dividendenzahlstelle abgegolten. Die Kapitalertragsteuer wird nur in den oben unter "Kapitalertragsteuer" beschriebenen Fällen erstattet.

Wegen der Entscheidung des EuGH vom 20. Oktober 2011 zu Dividenden, die an bestimmte Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden, vgl. die Ausführungen zuvor im Abschnitt *Besteuerung von Dividenden/Kapitalertragsteuer*.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären

– Aktien im Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die ein in Deutschland steuerlich ansässiger Aktionär nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat und die Privatvermögen sind, unterliegen in Deutschland – unabhängig von der Haltedauer – als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem besonderen, einheitlichen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 25 % (zuzüglich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 %, also insgesamt 26,375 %, und zuzüglich gegebenenfalls Kirchensteuer). Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die der Aktionär vor dem 1. Januar 2009 angeschafft hat, sind hingegen nicht mehr steuerbar, da die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abgelaufen ist. Hat der Aktionär sowohl vor dem 1. Januar 2009 als auch nach dem oder am 1. Januar 2009 Aktien erworben und befinden sich diese Aktien in dem gleichen Depot, wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Aktien zuerst veräußert werden.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen (a) dem Veräußerungserlös und (b) den Anschaffungskosten der Aktien und den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden.

Werden die Aktien durch ein Unternehmen (inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), das die Auszahlung eines Kapitalertrags für die Rechnung der Gesellschaft an den Aktionär vornimmt (eine "**Inländische Zahlstelle**"), verwahrt oder verwaltet oder führt eine Inländische Zahlstelle die Veräußerung der Aktien durch und zahlt den Veräußerungserlös aus oder schreibt diesen gut, wird die Steuer auf den Veräußerungsgewinn grundsätzlich damit abgegolten, dass die Inländische Zahlstelle eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf den Veräußerungsgewinn von dem Veräußerungserlös einbehält und an das Finanzamt abführt (Abgeltungsteuer). Der Aktionär kann aber beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Wurde die Kapitalertragsteuer oder gegebenenfalls die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn nicht durch eine Inländische Zahlstelle einbehalten, ist der Aktionär verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn werden dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Aktionärs und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die Inländische Zahlstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig, jedoch vermindert sich die einzubehaltende Kapitalertragsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlages) um 26,375 % der auf den Veräußerungsgewinn einzubehaltenden Kirchensteuer. Für nach dem 31. Dezember 2013 zufließende Veräußerungsgewinne sieht das Gesetz zur Umsetzung der

Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 ein automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug vor.

Unabhängig von der Haltedauer und dem Erwerbszeitpunkt unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien nicht der Abgeltungsteuer, sondern der tariflichen, progressiven Einkommensteuer, wenn ein in Deutschland ansässiger Aktionär oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes sein Rechtsvorgänger oder, wenn die Aktien mehrmals nacheinander unentgeltlich übertragen worden sind, einer seiner Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"). In diesem Fall gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien das Teileinkünfteverfahren, das heißt nur 60 % des Veräußerungsgewinns sind steuerpflichtig und nur 60 % eines Veräußerungsverlusts und mit solchen Veräußerungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Ein Kapitalertragsteuerabzug durch eine Inländische Zahlstelle wird im Fall einer Qualifizierten Beteiligung vorgenommen, hat aber keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär ist daher verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Einkommenssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

– Aktien im Betriebsvermögen

Für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs gilt die Abgeltungsteuer nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft (dazu nachfolgend i), ein Einzelunternehmer (ii) oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft, iii) ist. Für Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors oder von Pensionsfonds erzielt werden, gelten Sonderregelungen (siehe Abschnitt *Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds*).

(i) Körperschaften

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der

Haltedauer zu 95 % von der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer befreit. 5 % der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) mit einem Steuersatz von insgesamt 15,825 % sowie der Gewerbesteuer (je nach Gewerbesteuersatz der Gemeinde im Allgemeinen zwischen 7 und 17,5 %). Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

(ii) Einzelunternehmer

Gehören die Aktien zum Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Einzelunternehmers, so unterliegen nur 60 % der Gewinne aus der Veräußerung der Aktien der tariflichen, progressiven Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) mit einem Steuersatz von insgesamt bis zu rund 47,5 % und gegebenenfalls der Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsverluste und mit solchen Veräußerungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind lediglich zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes des Einzelunternehmers, so unterliegen 60 % der Gewinne aus der Veräußerung der Aktien zusätzlich der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

(iii) Personengesellschaft

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung richtet sich dabei danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Veräußerungsgewinne aus Aktien und Bezugsrechten entsprechend den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (vgl. zuvor unter "(iii) Körperschaften"). Für Veräußerungsgewinne im Gewinnanteil eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist, finden die für den Einzelunternehmer dargestellten Grundsätze entsprechende Anwendung (Teileinkünfteverfahren, siehe zuvor unter "(ii) Einzelunternehmer"). Auf Antrag und unter weiteren Voraussetzungen kann eine natürliche Person als Gesellschaf-

terin für aus der Personengesellschaft nicht entnommene Gewinne eine Reduzierung des persönlichen Einkommensteuersatzes erzielen.

Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft, und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen, und grundsätzlich zu 5 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, und werden im Rahmen allgemeiner Beschränkungen zu 60 % berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

Wenn der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

– Kapitalertragsteuer

Im Fall einer Inländischen Zahlstelle unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen grundsätzlich in gleicher Weise der Kapitalertragsteuer wie bei einem Aktionär, dessen Aktien zum Privatvermögen gehören (siehe Abschnitt *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären—Aktien im Privatvermögen*). Die Inländische Zahlstelle wird jedoch vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Aktionärs gehören, der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Wird dennoch Kapitalertragsteuer durch eine Inländische Zahlstelle einbehalten, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären

Veräußerungsgewinne, die von nicht in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären erzielt werden, unterliegen der deutschen Steuer nur, wenn der veräußernde Aktionär eine Qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält oder die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören.

Im Fall einer Qualifizierten Beteiligung (wie im Abschnitt *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären—Aktien im Privatvermögen* definiert) unterliegen grundsätzlich 5 % des Gewinns aus der Veräußerung von Aktien der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, wenn der Aktionär eine Körperschaft ist. Wenn der Aktionär eine natürliche Person ist, unterliegen nur 60 % des Gewinns aus der Veräußerung von Aktien der tariflichen, progressiven Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (Teileinkünfteverfahren). Das Teileinkünfteverfahren sollte auch für Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten durch eine natürliche Person Anwendung finden. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen hierbei eine Befreiung von der deutschen Besteuerung vor und weisen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs zu. Nach Auffassung der Finanzverwaltung besteht im Fall einer Qualifizierten Beteiligung keine Pflicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn der Aktionär der Inländischen Zahlstelle eine von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt.

Für Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören, gilt das oben für in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre, deren Aktien Betriebsvermögen sind, Dargestellte entsprechend (siehe Abschnitt *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären—Aktien im Betriebsvermögen*). Vom Kapitalertragsteuerabzug kann durch eine Inländische Zahlstelle Abstand genommen werden, wenn der Aktionär auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck gegenüber der Inländischen Zahlstelle erklärt, dass die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, die nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren oder die effektiv 95 %-ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls von der Gewerbesteuer, das heißt

Dividendeneinnahmen und Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Für Aktien, die von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gehalten werden, sowie für Aktien, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind oder die von Pensionsfonds gehalten werden, gilt das Vorstehende entsprechend.

Eine Ausnahme von dem Vorstehenden und somit die effektiv 95 %-ige Steuerbefreiung gilt jedoch für die von den vorgenannten Unternehmen bezogenen Dividenden, auf welche die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der Aktien auf eine andere Person von Todes wegen oder durch Schenkung unterliegt grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser oder der Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sehen üblicherweise vor, dass deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer nur in der Fallgruppe (i) und mit gewissen Einschränkungen auch in der Fallgruppe (ii) erhoben werden kann. Sonderregelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung der Aktien fallen keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuern an. Ein Unternehmer kann jedoch zur Umsatzsteuerpflicht der grundsätzlich umsatzsteuerbefreiten Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren optieren, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Derzeit ist geplant, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Sie soll, nach derzeit bekannten Vorstellungen, ab dem 1.1.2014 Finanztransaktionen, u.a. den Erwerb von Aktien mit 0,1 % des Transaktionswerts belasten.

7. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CEWE Stiftung & Co. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der CEWE Stiftung & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die CEWE COLOR Holding AG gelten, denen der künftigen CEWE Stiftung & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und auf die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 7.1 und 7.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert. Für einen Vergleich der Beteiligung der Aktionäre an der CEWE COLOR Holding AG mit der Beteiligung der Kommanditaktionäre an der CEWE Stiftung & Co. KGaA sind jedoch die Besonderheiten der bestehenden "OHG-Konzernstruktur" der CEWE-Gruppe zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Besonderheiten stellt die Struktur der CEWE-Gruppe bereits heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur dar, die durch die Transaktion in eine KGaA überführt wird (siehe Abschnitt 3.1). Auch wenn die Kompetenzen zwischen den Gesellschaftsorganen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits im Regelfall voneinander abweichen, führen die Besonderheiten der bestehenden Konzernstruktur daher dazu, dass die neue Struktur nach Formwechsel und Anwachsung die tatsächliche Einflussverteilung der derzeitigen Gesellschafter weitgehend abbilden wird.

7.1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsform "Kommanditgesellschaft auf Aktien" (KGaA)

7.1.1. Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den

bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

7.1.2. Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch "Komplementäre" genannt) haben. Diese persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sog. "geborenes Gesellschaftsorgan". Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt ("gekorenes Gesellschaftsorgan"). Der Aufsichtsrat der KGaA hat, anders als der Aufsichtsrat der AG in Bezug auf den Vorstand, auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine "Abberufung" der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Auch wirkt der Aufsichtsrat der KGaA, anders als im Regelfall bei der Aktiengesellschaft, nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses mit. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das

interne Verfahren der Hauptversammlung entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

7.1.3. Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, so dass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft.

Die Stellung der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die CEWE Stiftung & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

7.2. Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

7.2.1. Allgemeine Vorschriften

Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei der AG auf Euro (§§ 278 Abs. 3, 6 AktG) und muss jeweils mindestens EUR 50.000 betragen (§§ 278 Abs. 3, 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

Sitz

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 278 Abs. 3, 5 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (§§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

Mitteilungspflichten

Sowohl für eine börsennotierte AG als auch für eine börsennotierte KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG und der §§ 20, 21 AktG Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG und §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

7.2.2. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung

durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (§ 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

7.2.3. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung zwischen den beiden Gesellschaftergruppen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der CEWE CO-

LOR Holding AG sieht die vorgeschlagene Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 7.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (§§ 71, 71a, 71b, 71c, 71d und 71e AktG).

7.2.4. Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 ff., 287 AktG).

Leitungsorgan

Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (§ 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (§ 76 Abs. 2 AktG). Dementsprechend sieht die Satzung der CEWE COLOR Holding AG vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. "geborenes Gesellschaftsorgan" kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der CEWE COLOR Holding AG sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende

Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Grundlage in der Satzung, wobei eine Festlegung der Vergütung dem Grunde nach ausreicht. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Aufsichtsrat

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 1 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG). Die Mitbestimmung nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes betrifft AG und KGaA gleichermaßen. Die Auswirkungen der Transaktion auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind im Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung* beschrieben.

Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG, siehe zum Statusverfahren Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung.

Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich durch die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in eine KGaA keine Unterschiede zur derzeitigen Regelung. Die nach der Anwachsung erforderliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA richtet sich nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung* beschrieben.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 278 Abs. 3, 102 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, § 102 Abs. 1 AktG).

Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach den für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Für

die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gilt § 103 AktG, für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat einer paritätisch mitbestimmten KGaA gilt § 23 MitbestG.

Bestellung durch das Gericht

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer KGaA richtet sich grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer paritätisch mitbestimmten KGaA gilt § 27 MitbestG.

Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§§ 278 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Gesellschaft. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. Die Satzung der Gesellschaft sieht ein solches Zweitstimmrecht vor. In einer paritätisch mitbestimmten AG oder KGaA hat der Aufsichtsratsvorsitzende von Gesetzes wegen ein Zweitstimmrecht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG).

Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den

Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 110 AktG).

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG sind sowohl der Satzungsgeber als auch der Aufsichtsrat verpflichtet die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann dagegen nur in der Satzung festgelegt werden, ob und, wenn ja, welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat der KGaA steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (§ 172 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA richten sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die AG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 278 Abs. 3, 112 AktG).

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der CEWE COLOR Holding AG – in der vorgeschlagenen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA festgeschrieben (siehe Abschnitt 7.3.3—*B. Aufsichtsrat—Innere Ordnung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)*).

Hauptversammlung

Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die

Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach umstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. HGB). Mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass – abweichend von der gesetzlichen Regelung – außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (siehe Abschnitt 7.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin*). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderun-

gen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach diesen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für

die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Dieses Informationsrecht steht auch den Aktionären einer KGaA zu; es richtet sich auch dort grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).

Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheitserfordernisse vorsehen, für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa die Änderung des Unternehmensgegenstands (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) – jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit. Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 3.1.1 Satz 2 eine entsprechende Regelung, die auch in der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA vorgesehen ist. Danach bedürfen solche Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, eine Mehrheit von lediglich mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorsehen (siehe Abschnitt 7.3.3).

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

7.2.5. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gem. § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

7.2.6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als – insofern abweichend bei der AG – auch durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe Abschnitt 7.2.4—*Hauptversammlung—Rechte der Hauptversammlung*). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist aber ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

7.2.7. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zur Anwendung. Die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich in einer paritätisch mitbestimmten KGaA nach § 22 MitbestG.

Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

Auflösung der Gesellschaft

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

7.2.8. Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

7.2.9. Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

7.2.10. Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

7.3. Rechtliche Ausgestaltung der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung soll die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA übernehmen. Die heutigen Aktionäre der Gesellschaft werden zu Kommanditaktionären der CEWE Stiftung & Co. KGaA; an ihrer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nichts.

7.3.1. Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der CEWE Stiftung & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Auf diese Weise können die Besonderheiten der bestehenden "virtuellen" KGaA-Struktur, die durch die Transaktion harmonisch weiterentwickelt werden soll (siehe Abschnitte 3.1 und 3.3.1—*Wechsel in kapitalmarktbekannte Rechtsform; Erhöhung der Transparenz durch Überführung "virtuelle" KGaA-Struktur in "reale" KGaA*), in der Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform entsprechend abgebildet werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 3 beschrieben, dient der Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA in Verbindung mit der Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA dazu, einen relevanten Steuervorteil zu erzielen, in eine kapitalmarktbekanntere Rechtsform zu wechseln, die Transparenz durch Überführung der "virtuellen" KGaA-Struktur in eine "reale" KGaA zu erhöhen und die bestehenden guten Corporate Governance-Standards weiter zu verbessern (siehe Abschnitt 3.3.1). Aufgrund der Besonderheiten der bestehenden "OHG-Konzernstruktur", bei welcher sich zwei Gesellschaftergruppen mit ganz unterschiedlichen Befugnissen gegenüberstehen, stellt die Struktur der CEWE-Gruppe bereits heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur dar (siehe Abschnitt 3.1), die durch die Transaktion harmonisch weiterentwickelt werden in die am Kapitalmarkt etablierte Rechtsform der KGaA überführt werden soll. Auch wenn die Kompetenzen zwischen den Geschäftsorganen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits im gesetzlichen Regelfall voneinander abweichen, führen diese Besonderheiten der bestehenden Struktur der CEWE-Gruppe dazu, dass die neue Struktur nach Durchführung von Formwechsel und Anwachsung die tatsächliche Einflussverteilung der derzeitigen Gesellschafter weitgehend abbilden wird.

7.3.2. Die Organe der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Im nachfolgenden Abschnitt 7.3.2 werden die Organe der CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Durchführung des Formwechsels beschrieben. Die jeweiligen Bestimmungen in der durch den Formwechsel beschlossenen Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 angefügt ist, finden sich im Abschnitt 7.3.3 (siehe dort zur Hauptversammlung *III. Verfassung der Gesellschaft—A. Hauptversammlung*, zum Aufsichtsrat

III. Verfassung der Gesellschaft—B. Aufsichtsrat und zur persönlich haftenden Gesellschafterin III. Verfassung der Gesellschaft—C. Persönlich haftende Gesellschafterin).

Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird die Neumüller CEWE COLOR Stiftung alleinige persönlich haftende Gesellschafterin. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Bezirk der Regierungsvertretung Oldenburg unter der Nummer 15(034) eingetragen und hat ihren Sitz in Oldenburg. Wesentlicher Zweck der Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist die Führung der Geschäfte der CEWE COLOR AG & Co. OHG, also des operativen Geschäfts der CEWE-Gruppe. Zum Datum dieses Umwandlungsberichts verfügt die Neumüller CEWE COLOR Stiftung über ein Eigenkapital von rund EUR 650.000. Die derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden ausführlicher im Abschnitt 4.3.6 erläutert. Die künftigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Neumüller CEWE COLOR Stiftung nach Wirksamkeit des Formwechsels werden im Abschnitt 7.3.4 dargelegt.

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird als persönlich haftende Gesellschafterin keine Kapitalbeteiligung leisten und daher lediglich über die von ihr gehaltenen Kommanditaktien am Vermögen und damit am Gewinn und Verlust der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt sein.

Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung obliegt als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin die Führung der Geschäfte der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Damit wird die bestehende Rechtsstellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als alleingeschäftsführungsbefugte Gesellschafterin der CEWE COLOR AG & Co. OHG abgebildet (siehe Abschnitte 3.1 und 3.3.1—*Wechsel in kapitalmarktbekanntes Rechtsform; Erhöhung der Transparenz durch Überführung "virtuelle" KGaA-Struktur in "reale" KGaA*). Bei der Führung der Geschäfte der CEWE Stiftung & Co. KGaA gelten für die Neumüller CEWE COLOR Stiftung die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe und das gleiche Haftungsregime wie für den Vorstand der CEWE COLOR Holding AG (§§ 283 Nr. 3, 93 AktG). Der Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung hat daher die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Dabei wird er sowohl vom Kuratorium der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als auch vom Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA überwacht.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsleitungsmaßnahmen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei einer Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen

Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 HGB). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt oftmals zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die CEWE Stiftung & Co. KGaA verursachen.

Für bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung muss die Neumüller CEWE COLOR Stiftung künftig die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Ein solches Zustimmungserfordernis besteht für (i) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen und (ii) für die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebs, soweit dieser mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmacht (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 der als Anlage 3 beigefügten Zwischensatzung). Der Zustimmungskatalog orientiert sich an einer bislang im Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG vorgesehenen (dort in § 3.3 enthaltenen) Regelung. Im Ergebnis werden durch die vorgeschlagenen Regelungen die bisher in Bezug auf das operative Geschäft bestehenden Einflussmöglichkeiten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung einerseits und der künftigen Kommanditaktionäre andererseits im Wesentlichen widergespiegelt (siehe Abschnitt 7.4).

Organe der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden auch künftig das Kuratorium und der Stiftungsvorstand sein. Siehe zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Organe Abschnitt 7.3.4.

Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist zu differenzieren zwischen der Phase nach Wirksamkeit des Formwechsels und nach Wirksamkeit der Anwachsung.

- Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA lässt die Organstellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unberührt (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Nach Wirksamkeit des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat auch weiterhin aus den sechs bisherigen Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform werden daher Herr Otto Korte, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appellath, Prof. Dr. Christiane Hipp, Prof. Dr. Michael Paetsch sowie Frau Corinna Linner

und – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 – Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann sein. Durch den Formwechsel werden allerdings die beiden Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aufgehoben (siehe Abschnitt 4.3.5).

- Nach Wirksamkeit der Anwachsung wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform wird dann statt wie bisher aus sechs Anteilseignervertretern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Aus diesem Grund ist eine Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder der CEWE Stiftung & Co. KGaA für die Zeit nach der Anwachsung erforderlich (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt. In Bezug auf die Vertreter der Anteilseigner ist – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 9 – vorgesehen, dass alle bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA bestellt werden. Auf diese Weise soll eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Arbeit des bisherigen Kontrollgremiums der Gesellschaft ermöglicht werden. Die Amtszeiten der von der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 9 gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnen erst ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum Aufsichtsrat an die infolge der Anwachsung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden sind. Ab diesem Zeitpunkt werden über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern in der CEWE Stiftung & Co. KGaA allein die künftigen Kommanditaktionäre entscheiden. Denn zum einen wurden im Zuge des Formwechsels die beiden Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aufgehoben (siehe Abschnitt 4.3.5). Zum anderen wird die Neumüller CEWE COLOR Stiftung aufgrund ihrer Eigenschaft als Komplementärin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA unterliegen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG). Aus diesem Grund wird sich die Neumüller CEWE COLOR Stiftung bei der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgesehenen Wahl der Anteilseignervertreter der Stimme enthalten. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird daher in Zukunft keinen Einfluss mehr auf die Besetzung des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA haben. Insoweit kommt es zu einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der Kommanditaktionäre.

Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA hat allerdings rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG (siehe allgemein Abschnitt 7.2.4—*Aufsichtsrat—Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*). Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Auch obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses bei der KGaA den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung, wobei die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen.

Zusammengefasst haben die Kommanditaktionäre künftig auf den von ihnen (ohne die Stimmen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der CEWE COLOR Holding AG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die Kommanditaktionäre auch mittelbar – vorbehaltlich der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats (siehe hierzu Abschnitt 7.3.3—*C. Persönlich haftende Gesellschafterin—Vertretung und Geschäftsführung (§ 15 der Satzung)*) – keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können.

Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, so dass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung unterliegt aber in der Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA in ihrer Eigenschaft als Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann die Neumüller CEWE COLOR Stiftung in der Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Anders als in der CEWE COLOR Holding AG – insoweit sind aber wiederum die Besonderheiten der "OHG-Konzernstruktur" zu berücksichtigen – bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände

in der CEWE Stiftung & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss zusätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG grundsätzlich als schwächer einzuschätzen. Insoweit ist aber zu beachten, dass die Grundlageneinscheidungen in der operativ tätigen Gesellschaft, der CEWE Color AG & Co. OHG, auch bislang zwingend der Zustimmung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung bedurften (vgl. § 3.4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags der CEWE Color AG & Co. OHG, wonach Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur einstimmig beschlossen werden können).

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG.

7.3.3. Erläuterung der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 angefügt ist ("**Zwischensatzung**"), basiert auf der Satzung der Gesellschaft und enthält ausgewählte Elemente aus dem Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach Durchführung von Formwechsel und Anwachsung künftig eine Vereinigung aus der CEWE COLOR Holding AG und der CEWE COLOR AG & Co. OHG sein wird. Wesentliche Regelungen der Satzung der CEWE COLOR Holding AG wurden in die vorgeschlagene Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten an die neue Rechtsform angepasst werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der CEWE COLOR Holding AG	Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (nach Formwechsel, aber vor Wirksamkeit der Weiteren Satzungsänderungen)
Firma	– CEWE COLOR Holding AG	– CEWE Stiftung & Co. KGaA
Sitz	– D - 26133 Oldenburg	– D - 26133 Oldenburg
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör – Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art – Insbesondere: Halten der Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG 	<ul style="list-style-type: none"> – Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film,- Foto- und Fernsehartikeln aller Art – das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmen mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand sowie der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör – das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland
Grundkapital	– EUR 19.188.052	– EUR 19.188.052
Aktien	<ul style="list-style-type: none"> – 7.380.000 Inhaberaktien – 20 Namensaktien, von denen die beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragen werden können und jeweils das Recht verleihen, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen 	<ul style="list-style-type: none"> – 7.380.000 Inhaberaktien – 20 Namensaktien, von denen die beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragen werden können
Genehmigtes/Bedingtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 9.590.000 bis zum 27.05.2014. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Aktionäre. – <u>Bedingtes Kapital</u>: Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien bis zu EUR 52.000. Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung insoweit, als sie Beteiligung an CEWE COLOR AG & Co. OHG i.H.v. EUR 52.000 gegen Aktien der CEWE COLOR Holding AG tauscht. 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 9.590.000 bis zum 27.05.2014. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. – <u>Bedingtes Kapital</u>: Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien bis zu EUR 52.000. Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung insoweit, als sie Beteiligung an CEWE COLOR AG & Co. OHG i.H.v. EUR 52.000 gegen Aktien der CEWE COLOR Holding AG tauscht.
Geschäftsführung/Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung durch den Vorstand – Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen – Vertretung gegenüber Vorstand durch Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder, - davon 2 Mitglieder von Inhaberin der Namensaktien 000.001 und 000.002 entsandt (Neumüller CEWE COLOR Stiftung) - Bestellung der übrigen 4 Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt 	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder, - Bestellung aller 6 Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter - Einer Einladung zu dieser Aufsichtsrats-sitzung bedarf es nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter - Einer Einladung zu dieser Aufsichtsrats-sitzung bedarf es nicht
Sitzung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat - Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist - Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein - Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat. § 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt - Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist - Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein - Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch den Vorstand - Aufsichtsrat bestellt Vorstand - Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats - Aufsichtsrat kann Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Sitzungsgeld - Erfolgsabhängige Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Sitzungsgeld - Erfolgsabhängige Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung
Einberufung Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Aufsichtsrat einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen

Teilnahme Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben
Leitung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter - Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen - Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken - Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter - Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen - Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken - Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.
Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen - Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Persönlich haftende Gesellschafterin erklärt Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung

Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch den Vorstand - Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (Regelfall) - Bei Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung, der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns - Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns - Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der CEWE Stiftung & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der CEWE Color Holding AG eingegangen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (§§ 1 und 2) sind aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG sowie teilweise aus dem Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG übernommen worden.

Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA geregelte neue Firma der Gesellschaft "CEWE Stiftung & Co. KGaA" entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 279 AktG, wonach die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform neben dem Rechtsformzusatz (hier: "KGaA") einen weiteren Zusatz (hier: "Stiftung & Co.") enthalten muss, der deutlich macht, dass in der Gesellschaft keine natürliche Person als Komplementär persönlich haftet (siehe im Übrigen zur künftigen Firmierung Abschnitt 4.3.2). Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert in 26133 Oldenburg (§ 1 Abs. 2), das Geschäftsjahr bleibt unverändert das Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3).

Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Die vorgeschlagene Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA sieht in § 2 Abs. 1 eine gegenüber der derzeitigen Fassung der Satzung geänderte Regelung des Unternehmensgegenstands vor. Die Änderungen resultieren aus dem Umstand, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA infolge der Anwachsung keine reine Holdinggesellschaft mehr sein wird und sollen sicherstellen, dass die Führung des operativen Geschäfts unmittelbar durch die CEWE Stiftung & Co. KGaA von deren Unternehmensgegenstand gedeckt ist.

- Hierzu wurde der im Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG enthaltene Bestandteil, der sich auf die unmittelbare operative Tätigkeit der CEWE COLOR AG & Co. OHG bezieht ("Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film-, Foto- und Fernsehartikeln aller Art"), in die vorgeschlagene Satzung neu aufgenommen (erster Spiegelstrich).
- Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör wurde unverändert aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 1.2.1 Satz 1) in die vorgeschlagene Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA übernommen (zweiter Spiegelstrich). Ergänzt wurde aber, um auch insofern den Gleichklang mit dem Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG zu gewährleisten, der Zusatz " insbesondere [an Unternehmen] mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand".
- Aus demselben Grund wurde das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art (dritter Spiegelstrich) um den – bislang nur im Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG enthaltenen – Zusatz "im In- und Ausland" ergänzt.
- Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bestimmt bislang, dass die Gesellschaft insbesondere Beteiligungen an der CEWE COLOR AG & Co. OHG zu halten habe und mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere gleichartige Beteiligungen halten und verwalten könne (§ 1.2.1 Satz 1). Insofern gibt die Satzung bislang auch den Inhalt der Gesellschaftsverträge dieser gleichartigen Beteiligungen vor (§ 1.2.2) und bestimmt weiter, dass bei einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft der Gesellschaft mindestens gleichwertige Rechte zustehen müssten (§ 1.2.3 Satz 2). Diese Regelungen werden mit der Anwachsung obsolet. Denn infolge der Anwachsung wird die CEWE COLOR AG & Co. OHG – und damit auch die Beteiligung der Gesellschaft an dieser – erlöschen.

Die Absätze 2 und 3 des § 2 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA wurden unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen (dort § 1.2.4 und § 1.2.5). Danach ist die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben (Abs. 2) und Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben sowie sich an sonstigen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen (Abs. 3 Satz 1). Zudem ist die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern, wenn diese weiterhin mehrheitlich kontrolliert werden (Abs. 3 Satz 2).

II. Kapital

Die Bestimmungen über das Kapital in der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort § 2) identisch. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen und dass das Bedingte Kapital durch den Beschluss der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 geändert wird.

Grundkapital und Aktien (§ 3 der Satzung)

§ 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA entspricht § 2.1 der derzeitigen Satzung und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 19.188.052 beträgt und in 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist. Die Aktien werden auch weiterhin keinen Nennwert haben, sondern eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen darstellen. Die Aktien sollen gemäß § 3 Abs. 2 auch künftig in Form von 7.380.000 Inhaberaktien und 20 Namensaktien ausgegeben werden.

Eine Änderung ergibt sich jedoch in Bezug auf die beiden Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002. Die mit diesen beiden Aktien verknüpften Entsendungsrechte der Aktieninhaberin, derzeit der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, werden durch den Umwandlungsbeschluss mit Feststellung der Zwischensatzung aufgehoben. Hintergrund der Aufhebung ist, dass diese beiden Namensaktien derzeit von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehalten werden, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform alleinige geschäftsführungsbefugte persönlich haftende Gesellschafterin ist. Entsendungsrechte der geschäftsführungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafterin in den Aufsichtsrat der Gesellschaft verstoßen jedoch gegen die Aufgabenteilung in der KGaA (siehe Abschnitt 4.3.5). Mit der Aufhebung der Entsendungsrechte entfällt auch das Bedürfnis für eine Vinkulierung (§ 101 Abs. 2 Satz 2 AktG); diese wird da-

her ebenfalls aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Form der Verbriefung als Namensaktien zunächst unverändert bestehen.

§ 3 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA regelt unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin, im Übrigen aber inhaltlich gegenüber § 2.2.3 der derzeitigen Satzung unverändert, dass bei Ausgabe neuer Aktien der Beginn des Gewinnbezugsrechts abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden kann (Satz 1) und dass Gestaltung, Form und Text der Aktienurkunden von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt werden (Satz 2), wobei auch Sammelurkunden begeben werden können (Satz 3) und der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ausgeschlossen ist (Satz 4).

§ 3 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA übernimmt die Regelung über das Bedingte Kapital aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG (dort § 2.3) unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin und unter Berücksichtigung der Anpassung des Bedingten Kapitals an die Erfordernisse der Transaktion (siehe hierzu Abschnitt 4.3.4). Im Übrigen erfolgen keine Änderungen. Das Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist zunächst auch weiterhin um einen Betrag von bis zu EUR 52.000,00, eingeteilt in 20.000 Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht (Satz 1). Bei diesem Bedingten Kapital besteht das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von weiteren nominal EUR 52.000,00 nur insoweit, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung in Höhe von EUR 52.000,00 an der OHG gegen Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA tauscht, um einen Zusammenschluss der OHG mit der Gesellschaft herbeizuführen (Satz 2). Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind auch weiterhin vom Bezugsrecht hinsichtlich des Bedingten Kapitals ausgeschlossen (Satz 3). Das Bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung von dem Umtauschrecht Gebrauch macht (Satz 4). Hinsichtlich der nicht durch die Satzung geregelten Einzelheiten zur Durchführung des Bedingten Kapitals erfolgte bislang ein Verweis auf den Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992. Insoweit werden zusätzlich die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Juni 1999, vom 24. Juni 2004 und vom 5. Juni 2013 aufgenommen, durch welche das Bedingte Kapital ebenfalls geändert wurde bzw. geändert werden soll (Satz 5).

§ 3 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA übernimmt die Regelung über das Genehmigte Kapital aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG (dort § 2.4). Abgesehen von der Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin sind keine Änderungen erfolgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch weiterhin bis zum 27. Mai 2014 ermächtigt, mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 zu erhöhen (§ 3 Abs. 5 Satz 1). Bei Sacheinlagen ist unverändert das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen (Satz 2). Die maßgebenden Erwägungen für diesen Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand in seinem Bericht zu § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital durch die Hauptversammlung am 28. Mai 2009 bekannt gemacht; sie gelten unverändert fort. Danach ist der Ausschluss des den Aktionären grundsätzlich zustehenden Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft erforderlich, um eine ausreichende Flexibilität und Handlungsfähigkeit im Falle sich bietender Unternehmenserweiterungen durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb sicherzustellen. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA soll die Möglichkeit haben, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen bzw. Beteiligungen gegen Überlassung von Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA erwerben zu können. Der Bezugsrechtsausschluss versetzt die CEWE Stiftung & Co. KGaA in die Lage, unter Einsatz von Gesellschaftsanteilen Marktchancen zum Vorteil der CEWE Stiftung & Co. KGaA rasch und flexibel auszunutzen. Diesen Überlegungen trägt der Ausschluss des Bezugsrechts, der sich auf Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen beschränkt, Rechnung.

Der Aufsichtsrat ist auch künftig berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen (Satz 3). Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die – geschäftsführungsbefugte – persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates (Satz 4). Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt (Satz 5). Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden (Satz 6).

Festsetzung bezüglich Formwechsel (§ 4 der Satzung)

§ 4 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA bestimmt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA vorhandene Grundkapital durch Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG erbracht wird. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe (§ 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 27 AktG).

III. Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung)

§ 5 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA, der neu aufgenommen wurde, bestimmt deklaratorisch die Organe der CEWE Stiftung & Co. KGaA: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafterin. In Bezug auf die Hauptversammlung und den Aufsichtsrat, insbesondere auf deren innere Verfassung, konnten im Wesentlichen die Regelungen aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG übernommen werden. Hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin, die an die Stelle des Organs Vorstand getreten ist, waren hingegen umfangreiche Neuregelungen erforderlich.

A. Hauptversammlung

Die Stellung der Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA entspricht grundsätzlich derjenigen der Hauptversammlung der CEWE COLOR Holding AG. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit sich (siehe Abschnitte 7.2.4—*Hauptversammlung—Rechte der Hauptversammlung* und 7.3.2—*Hauptversammlung*).

Ort, Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen (§ 6 der Satzung)

Die Bestimmungen zu Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung sind, abgesehen von der Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin und mit Ausnahme des neu eingefügten § 6 Abs. 6, unverändert aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 3.1.1 bis § 3.1.5) übernommen worden. Insofern ergeben sich keine Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung der Gesellschaft.

§ 6 Abs. 6 bestimmt, dass die Mitglieder des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen sollen. Diese neue Regelung entspricht dem Gedanken des § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach in einer Aktiengesellschaft auch die Mitglieder des Vorstands an der Hauptversammlung teilnehmen sollen; bei der KGaA treten insoweit an die Stelle der Mitglieder des Vorstands die Mitglieder des geschäftsführungsbefugten Organs der persönlich haftenden Gesellschafterin, hier also der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

Vorsitz (§ 7 der Satzung)

Die Regelung zum Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 7 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA) wurde unverändert aus der Satzung der CEWE COLOR Holding

AG übernommen (dort § 3.2). Danach führt den Vorsitz in der Hauptversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter (Satz 1). Bei deren Verhinderung ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat als Vorsitzender zu bestimmen (Satz 2). Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen (Satz 3). Er kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für jeden einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen (Satz 4).

Beschlussfassung und Stimmrecht (§ 8 der Satzung)

§ 8 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthält Regelungen zur Beschlussfassung und zum Stimmrecht in der Hauptversammlung, die inhaltlich § 3.3.1 bis 3.3.4 der derzeitigen Satzung entsprechen. Danach gelten für die Beschlüsse der Hauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen (Abs. 1), sodass jede Kommanditaktie eine Stimme gewährt (Abs. 2). Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden (Abs. 3 Satz 1). Soweit nicht im Gesetz eine andere Festlegung getroffen ist, kann die CEWE Stiftung & Co. KGaA bestimmen, dass die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien, z.B. per E-Mail, erteilt werden kann (Abs. 3 Satz 2). Es wird klargestellt, dass § 135 AktG unberührt bleibt. Nach § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG ist eine Vollmacht, die einem Kreditinstitut (oder einer in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person) erteilt wurde, lediglich "nachprüfbar festzuhalten"; die Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA stellt insoweit keine strengeren Anforderungen. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten sollen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden (Abs. 3 Satz 3).

Nicht übernommen wurde die bislang in § 3.3.4 der Satzung enthaltene Bestimmung, wonach die Hauptversammlung auch über Änderungen der Gesellschaftsverträge und über die Veräußerung von Anteilen von Unternehmen, an denen die CEWE COLOR Holding AG gemäß § 1.2.1 beteiligt ist (namentlich die CEWE COLOR AG & Co. OHG), beschließt. Diese Regelung wird nach Wirksamkeit der Anwachsung, mit welcher die CEWE COLOR AG & Co. OHG erlischt, obsolet und ist daher gestrichen worden.

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 9 der Satzung)

Neu aufgenommen wurde § 9 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA. Dort wird die gesetzliche Regelung des § 285 Abs. 2 Abs. 1 AktG wiedergegeben, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft

das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1). § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Ausübung bestimmter Befugnisse der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf, bleibt unberührt (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beschlussfassung wird weiter bestimmt, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung oder Ablehnung zu Beschlüssen der Hauptversammlung – soweit eine solche Zustimmung erforderlich ist – unmittelbar in dieser Hauptversammlung erklärt (§ 9 Abs. 2).

B. Aufsichtsrat

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA spiegelt sich wieder, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich. Außerdem ergeben sich Änderungen infolge der Aufhebung der Entsendungsrechte. Schließlich ist zu beachten, dass sich die Rechtsgrundlagen und Satzungsregelungen in Bezug auf den Aufsichtsrat in Folge der Anwachsung (siehe zu den diesbezüglichen Auswirkungen auf den Aufsichtsrat Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*) und der vorgeschlagenen umfassenden Neufassung der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA durch die Weiteren Satzungsänderungen (siehe zu den diesbezüglichen Auswirkungen auf den Aufsichtsrat Abschnitt 9.3—*V. Aufsichtsrat—Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Finalen Satzung)*) grundlegend ändern werden.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Satzung)

§ 10 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA übernimmt – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA, im Übrigen aber weitgehend gleichlautend – die Regelungen über Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in § 4.1 der Satzung der CEWE COLOR Holding AG enthalten waren. Soweit mit Blick auf die durch die Anwachsung ausgelöste Mitbestimmung erforderlich, wurde bei den Aufsichtsratsmitgliedern – abweichend von der derzeitigen Regelung – der Zusatz "der Kommanditaktionäre" aufgenommen, um klarzustellen, dass sich die Norm nicht auf die Arbeitnehmervertreter bezieht.

Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA besteht – zunächst unverändert – auch weiterhin aus 6 Mitgliedern (§ 10 Abs. 1). Allerdings ändern sich infolge der Aufhebung der Entsendungsrechte (siehe hierzu Abschnitt 4.3.5) die Regelungen zur Bestellungsbefugnis. Die bisherige Bestimmung, wonach zwei der Mitglieder von den Inhabern der auf den Namen lau-

tenden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 entsandt werden, wird gestrichen. Sämtliche sechs Aufsichtsratsmitglieder werden künftig von der Hauptversammlung gewählt.

Das Amt der in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder der Kommanditaktionäre dauert auch zukünftig, falls sie nicht für kürzere Zeit gewählt werden, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet (§ 10 Abs. 2). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unverändert unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter niederlegen (§ 10 Abs. 3).

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist auch zukünftig spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen (§ 10 Abs. 4 Satz 1). Die bisherigen Regelungen, wonach ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats nach seinem Ausscheiden spätestens bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu zu benennen ist, andernfalls das Aufsichtsratsmitglied einmalig von der Hauptversammlung gewählt wird (§ 4.1.4 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der CEWE COLOR Holding AG), werden infolge der Aufhebung der Entsendungsrechte obsolet und daher gestrichen. Unverändert übernommen wird die Regelung, gemäß der das Mandat eines anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieds der Kommanditaktionäre nur für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gilt (§ 10 Abs. 4 Satz 2).

Innere Ordnung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

§ 11 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA ist, mit Ausnahme des neu aufgenommenen Absatz 7 Satz 2, inhaltsgleich mit den derzeitigen Regelungen in § 4.2.1 bis § 4.2.8 der Satzung der CEWE COLOR Holding AG.

Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Einer Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht (Abs. 1 Satz 2). Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst (Abs. 2 Satz 2). Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen (Abs. 2 Satz 2).

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden muss, dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 110 Abs. 3 Satz 1, zweimal im Kalenderhalbjahr ein-

berufen werden (§ 11 Abs. 3). Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein (Abs. 4 Satz 1). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet (Abs. 4 Satz 2). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, fernmündlich, mündlich oder telegraphisch eine Sitzung einberufen (Abs. 4 Satz 3). Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen (Abs. 4 Satz 4). Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist (Abs. 5).

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, vorgenommen und entgegengenommen werden (Abs. 6).

Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat (Abs. 7 Satz 1). Auch diese Regelung entspricht der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort § 4.2.7). Neu aufgenommen wurde die Klarstellung, dass § 29 Abs. 2 MitbestG unberührt bleibt (Abs. 7 Satz 2). Diese Vorschrift bestimmt, dass wenn eine Abstimmung im Aufsichtsrat einer paritätisch mitbestimmten Gesellschaft Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen hat, wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG). Dieses Recht zum Stichentscheid steht dem Stellvertreter nicht zu (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MitbestG). Die Klarstellung erfolgt vorsorglich für den Fall der Anwachsung; in diesem Fall soll die die in § 11 Abs. 7 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA gegenüber der dann maßgeblichen gesetzlichen Regelung zurücktreten.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ändert sich anlässlich des Formwechsels nicht. Auch zukünftig sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen und einem Sitzungsgeld eine Festvergütung, eine erfolgs- und eine dividendenabhängige Vergütung erhalten. Daher wurden in § 11 Abs. 8 der vorgeschlagenen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA die Regelungen aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG (dort § 4.2.8) unverändert übernommen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält danach für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von EUR 6.000,00 jährlich und ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 für jede Sitzungsteilnahme (Satz 1). Diese Beträge sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar (Satz 2). Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist (Satz 3). Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt, wenn der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Aktie EUR 0,25 übersteigt, EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Aktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Aktie

übersteigt (Satz 4). Die dividendenabhängige Vergütung beträgt, wenn eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Aktie beschlossen wird, EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Aktie übersteigt (Satz 5).

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge (Satz 6). Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung (Satz 7). Eine zusätzliche etwaige auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstatten (Satz 8). Die Bestimmung, dass alle vorstehenden Regelungen erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung gelten, wurde ebenfalls beibehalten (Satz 9).

Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

§ 12 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA stellt klar, dass der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA die im Gesetz, in der Satzung sowie in der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben hat (insoweit wie § 4.3.1 der derzeitigen Satzung), wobei diese Geschäftsordnung sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung halten muss (§ 12 Abs. 1), also keine darüber hinausgehenden Rechte oder Pflichten enthalten kann. Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird nach dem Formwechsel im Hinblick auf die Geschäftsführung rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten haben, als der Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG bislang hatte (siehe dazu allgemein Abschnitt 7.2.4—*Aufsichtsrat—Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*). Dem Aufsichtsrat wird es daher nicht möglich sein, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Die in § 4.3.2 der derzeitigen Satzung enthaltene Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen konnte, wird daher gestrichen. Dem Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden jedoch auch weiterhin die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zustehen, in dem solche Rechte bei der CEWE COLOR Holding AG gegenüber dem Vorstand bestanden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA auch in Zukunft befugt sein, nur die Fassung der Satzung betreffende Änderungen vorzunehmen (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Diese Ermächtigung betrifft auch die Änderung der Fassung von § 3 (Grundkapital und Aktien) entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital und/oder aus Bedingtem Kapital, wenn die Hauptversammlung Kapitalerhöhungen dieser Art beschlossen hat und daraufhin neue Aktien ausgegeben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3).

C. Persönlich haftende Gesellschafterin

Die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftender Gesellschafterin fallen werden. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in § 5) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse (§ 13 der Satzung)

§ 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg ist (Satz 1). Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird keine Sondereinlage erbringen und als persönlich haftende Gesellschafterin daher insofern weder am Gewinn noch am Verlust der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt sein (Satz 2). Diese Regelung bezieht sich nicht auf die von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehaltenen Aktien; aus diesen stehen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung auch zukünftig Dividenden zu.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der CEWE Stiftung & Co. KGaA und der persönlich haftenden Gesellschafterin sollen, soweit sie sich nicht aus der vorgeschlagenen Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft geregelt werden (§ 13 Abs. 2). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird die Gesellschaft beim Abschluss solcher Vereinbarungen mit der Neumüller CEWE COLOR Stiftung durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung erhalten (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Ihr sollen zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt werden (Satz 2). Diese Bezüge der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft (§ 13 Abs. 4). Mit diesen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der CEWE Stiftung & Co. KGaA

haften wird. Bislang führt die Neumüller CEWE COLOR Stiftung die Geschäfte der CEWE COLOR AG & Co. OHG, sodass vergleichbare Regelungen im Gesellschaftsvertrag der OHG enthalten sind. Der Gesellschaftsvertrag der OHG sieht vor, dass der Geschäftsführerin Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihre Aufwendungen ersetzt werden (§ 4.3 des Gesellschaftsvertrags der OHG). Zudem ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung berechtigt, die aus ihrer Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG resultierenden persönlichen Steuern zu entnehmen (vorbehaltlich der Entstehung negativer Salden, § 5.3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der OHG) und weitere Entnahmen zu tätigen (§ 5.3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der OHG).

Aufgenommen wird auch eine Regelung, wonach die CEWE Stiftung & Co. KGaA zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen wird, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die CEWE Stiftung & Co. KGaA abdeckt (§ 13 Abs. 5). Eine solche Haftpflichtversicherung zugunsten des geschäftsführenden Organs ist üblich.

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 14 der Satzung)

§ 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA stellt klar, dass die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Vermögenseinlage – sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage – besteht (Satz 1), dass aber andererseits die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben (Satz 2). Da die Neumüller CEWE COLOR Stiftung keine Sondereinlage erbringt, hat sie im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 14 Abs. 2).

Für den Fall, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder dass ihr Ausscheiden absehbar ist, enthält § 14 Abs. 3 zur Vermeidung einer Auflösung der CEWE Stiftung & Co. KGaA die folgende Regelung: Der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der CEWE Stiftung & Co. KGaA gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die CEWE Stiftung & Co. KGaA aufzunehmen (Satz 1). Scheidet die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen wird, soll die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt werden (Satz 2). Der Aufsichtsrat soll in diesem Fall beim zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin

vertritt, insbesondere für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaft für die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin von der CEWE Stiftung & Co. KGaA erst noch erworben oder gegründet werden muss (Satz 3). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen (Satz 4).

Vertretung und Geschäftsführung (§ 15 der Satzung)

§ 15 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, vertreten (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA durch ihren Aufsichtsrat vertreten (Satz 2).

§ 15 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB) wieder. Abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 15 Abs. 2 Satz 2, dass die Geschäftsführungsbefugnis der Neumüller CEWE COLOR Stiftung auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen der Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe Abschnitt 7.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin*). Zum anderen entspricht dies auch der derzeitigen Regelung im Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG, gemäß der sich die Geschäftsführungsbefugnis der Neumüller CEWE COLOR Stiftung auch auf ungewöhnliche Geschäfte erstreckt (§ 4.1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags).

§ 15 Abs. 2 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA bestimmt, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA bedarf. Ein solches Zustimmungserfordernis besteht für (i) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen und (ii) für die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebs, soweit dieser mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmacht. Der Zustimmungskatalog orientiert sich an der bislang in § 3.3 des Gesellschaftsvertrags der CEWE COLOR AG & Co. OHG vorgesehenen Regelung, wonach solche Geschäfts-

führungsmaßnahmen nicht allein von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung vorgenommen werden konnten, sondern der Mehrheit in der Gesellschafterversammlung der CEWE COLOR AG & Co. OHG bedurften. Faktisch entschied damit bislang die CEWE COLOR Holding AG durch ihren Vorstand. Da ein solcher in der KGaA nicht mehr existieren wird, erfolgte eine Verlagerung der Zustimmungskompetenz auf den Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Der im Gesellschaftsvertrag der CEWE COLOR AG & Co. OHG enthaltene Zustimmungskatalog sah zudem eine Zustimmungspflicht für den Abschluss von Verträgen mit der Neumüller CEWE COLOR Stiftung oder Gesellschaftern oder Angehörigen von Geschäftsführern oder Gesellschaftern des Unternehmens oder mit anderen Unternehmen, an denen die vorgenannten Personenkreise mehrheitlich beteiligt sind, vor. Diese Regelung wurde in die vorgeschlagene Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA nicht übernommen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sieht bereits § 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass die Gesellschaft beim Abschluss von Vereinbarungen mit der Neumüller CEWE COLOR Stiftung durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

IV. Sonstiges

Die folgenden Satzungsregelungen sind zum Teil aus der Satzung der CEWE COLOR Holding AG übernommen und zum Teil der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder dem Formwechsel als solchem geschuldet.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 16 der Satzung)

Nach § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA hat die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen (Satz 1). Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 283 Nr. 9 AktG i.V.m. §§ 242, 264 HGB) und war bislang auch in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen (§ 6.1 Satz 1, wobei die Aufstellungsbefugnis dem Vorstand oblag). Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen (Satz 2), der – anders als im Regelfall bei der AG – bei der KGaA über die bloße Prüfung hinaus an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Diese Regelung entspricht ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 283 Nr. 9, Nr. 10, 170 AktG, §§ 278 Abs. 3, 171 AktG) und ist unverändert aus der bestehenden Satzung der Gesellschaft übernommen worden (§ 6.1 Satz 2).

Der Jahresabschluss wird bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt; dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Neumüller CEWE CO-

LOR Stiftung als persönlich haftender Gesellschafterin (§ 16 Abs. 2). Diese neu aufgenommene Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (§ 286 Abs. 1 AktG).

Gemäß § 16 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist. Die Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA, die über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten (§ 16 Abs. 4). Die vorgenannten Regelungen waren bislang in § 6.2 und § 6.3 der Satzung enthalten; sie wurden an die Veränderung der Feststellungskompetenz hinsichtlich des Jahresabschlusses in der KGaA angepasst.

Auflösung der Gesellschaft (§ 17 der Satzung)

§ 17 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA sieht unverändert vor, dass der Beschluss über die Auflösung der CEWE Stiftung & Co. KGaA einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals bedarf.

Bekanntmachungen und Informationen (§ 18 der Satzung)

Die Regelungen in § 18 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA, nach denen Bekanntmachungen der CEWE Stiftung & Co. KGaA im Bundesanzeiger erfolgen (Abs. 1) und die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt ist, den Kommanditaktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln (Abs. 2), wurden ebenfalls aus der Satzung der Gesellschaft übernommen. Eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des Publikationsorgans erfolgte durch die Streichung des Wortes "elektronischen" vor "Bundesanzeiger".

Gründungsaufwand (§ 19 der Satzung)

§ 19 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA entspricht § 9 der derzeitigen Satzung. § 19 Abs. 2 bestimmt, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000 trägt. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe.

7.3.4. Erläuterung der Änderungen der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Die Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird im Zuge der Transaktion an die Verhältnisse nach Durchführung des Formwechsels, der Anwachsung und der Weiteren Satzungsänderungen angepasst. Durch die Anpassungen soll der neuen Rolle der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA Rechnung getragen werden. Die Änderungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA.

Nachfolgend werden bestimmte Änderungen im Zusammenhang mit der Transaktion dargestellt:

Firma

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird zukünftig als "Neumüller CEWE COLOR Stiftung" firmieren. Die Firmierung wird an die Verhältnisse bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA angepasst.

Stiftungszweck

Der Zweck der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die Geschäfte der CEWE COLOR AG & Co. OHG zu führen, wird an die Verhältnisse nach der Anwachsung angepasst. Die Neufassung der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung bestimmt als Stiftungszweck die Führung der Geschäfte der CEWE Stiftung & Co. KGaA und das Halten einer Beteiligung an dieser. Im Übrigen bleiben die Stiftungszwecke weitgehend unverändert.

Organe der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Satzungsmäßige Organe der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden auch zukünftig das Kuratorium, der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführer sein.

Das Kuratorium wird auch weiterhin aus sechs Personen bestehen. Bislang wurden zwei der Kuratoriumsmitglieder von der Gesellschaft bestimmt. Diese Regelung wird in der Neufassung der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung dahingehend angepasst, dass zwei der Kuratoriumsmitglieder weiterhin von den Destinatären und die übrigen vier Kuratoriumsmitglieder von diesen selbst bestimmt werden. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören auch zukünftig Grundlagenentscheidungen. Dazu zählen etwa die Änderung der Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und der CEWE Stiftung & Co. KGaA, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Beratung und Überwachung des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Bestimmte Rechtsgeschäfte des Vorstands der Neumüller CEWE CO-

LOR Stiftung bedürfen – wie auch bislang – der Zustimmung durch das Kuratorium. Neu aufgenommen wurden der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 der als Anlage 3 diesem Umwandlungsbericht beigefügten Zwischensatzung zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft sowie die Erklärung der Zustimmung zu Beschlüssen der Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA.

Die Stellung der bisherigen Mitglieder des Kuratoriums bleibt durch den Formwechsel unberührt. Mitglieder des Kuratoriums werden daher auch nach dem Formwechsel sein: Wilfried Mocken (Vorsitzender), Otto Korte (stellvertretender Vorsitzender), Maximilian Ardelt, Dr. Peter Nagel, Helmut Hartig und Hubert Rothärmel.

Dem Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird auch zukünftig die Führung der Geschäfte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derselben obliegen. Die Satzung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung sieht unverändert die Möglichkeit der Bestellung von Geschäftsführern als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB vor. Zu den Aufgaben des Vorstands und der bestellten Geschäftsführer der Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird insbesondere die Führung der Geschäfte der CEWE Stiftung & Co. KGaA gehören. Der Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung soll personell erweitert werden; er kann künftig aus bis zu neun Personen bestehen. Es ist geplant, dass zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung auch alle bisherigen Geschäftsführer, die zugleich Mitglieder des Vorstands der CEWE COLOR Holding AG Mitglieder sind, zu Mitgliedern des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden. Auf diese Weise soll eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Gremienmitgliedern innerhalb des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gewährleistet werden.

7.4. Vergleich der Position der Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG und der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Bei isolierter Betrachtung nur des Formwechsels ist dies auch im Fall der CEWE Stiftung & Co. KGaA so. Insoweit ist jedoch zum einen zu beachten, dass die Transaktion aus Formwechsel und Anwachsung besteht und beide Maßnahmen mit bzw. unmittelbar nach der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister der Gesellschaft wirksam werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Besonderheiten der bestehenden "virtuellen" KGaA-Struktur, die durch die Transaktion harmonisch weiterentwickelt

und in die am Kapitalmarkt etablierte Rechtsform der KGaA überführt werden soll (siehe Abschnitte 3.1 und 3.3.1—*Wechsel in kapitalmarktbekanntere Rechtsform; Erhöhung der Transparenz durch Überführung "virtuelle" KGaA-Struktur in "reale" KGaA*), die neue Struktur nach Durchführung von Formwechsel und Anwachsung die tatsächliche Einflussverteilung der derzeitigen Gesellschafter weitgehend abbilden wird.

Auch wenn die Anwachsung zeitlich unmittelbar nach Eintragung des Formwechsels erfolgen wird, stellt die nachfolgende Synopse allein zu Informationszwecken die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und der übrigen Aktionäre der Gesellschaft nach Wirksamkeit des Formwechsels, aber vor Wirksamkeit der Anwachsung und der Weiteren Satzungsänderungen, anhand von ausgewählten Bereichen dar:

Gegenstand	Einflussverteilung in der CEWE COLOR Holding AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der CEWE Stiftung & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Aktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu.	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Kommanditaktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu; bei bestimmten Beschlussgegenständen unterliegt sie gesetzlichen Stimmverboten.
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen können allein von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 3.1.1 Satz 2). Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu.	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Bei diesem Beschluss stehen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu. Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder	Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung entsandt. Die übrigen vier Aufsichtsratsmitglieder wählen die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.	Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG).
Bestimmung des geschäftsführenden Organs	Der Vorstand der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Dessen Zusammensetzung wiederum bestimmen die Aktionäre der Gesellschaft, wobei zwei der sechs Aufsichtsratsmitglieder von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung entsandt werden.	Geschäftsführungsbefugt ist der Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Auf dessen Zusammensetzung haben die Kommanditaktionäre keinen Einfluss.
Feststellung des Jahresabschlusses	Im Regelfall erfolgt Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft.	Feststellung erfolgt durch die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Jedoch

	Insofern liegt mittelbarere Beteiligung der Aktionäre vor. Denn die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen die Aktionäre, wobei zwei der sechs Aufsichtsratsmitglieder von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung entsandt werden.	bedarf der Beschluss der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
Gewinnverteilung	Gewinnverwendung wird allein von den Aktionären in der Hauptversammlung beschlossen.	Gewinnverwendung wird allein von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung beschlossen.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrags	Über Entlastungen beschließen allein die Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu.	Über Entlastungen beschließen allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Alleinige Entscheidungskompetenz der Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu.	Alleinige Entscheidungskompetenz der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 6 AktG).

*) ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Die 7.380.000 Inhaber-Stückaktien der CEWE COLOR Holding AG (ISIN DE0005403901) sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (Prime Standard) und an der Börse Berlin im regulierten Markt notiert. Sie sind zudem in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Die Inhaber-Stückaktien der CEWE COLOR Holding AG sind in den Auswahl-Index SDAX der Deutsche Börse AG aufgenommen.

8.1. Börsennotierung der Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG sind, werden Aktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der CEWE COLOR Holding AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der CEWE COLOR Holding AG in auf den Inhaber lautenden Stammaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA geändert.

Die Inhaberaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden wie bisher durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden. Die Kommanditaktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Kommanditaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt; ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist auch weiterhin ausgeschlossen. Von den Aktionären ist hierfür nichts weiter zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die derzeitigen Aktien an der CEWE COLOR Holding AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der CEWE COLOR Holding AG erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Stammaktien an der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit wei-

teren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften veranlassen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist. Die Zulassung zum regulierten Markt an der Börse Berlin soll aufgrund der geringen Handelsvolumen nicht erneut beantragt werden, so dass die Kommanditaktien der Gesellschaft neuer Rechtsform ausschließlich an der Frankfurter Wertpapierbörse zum regulierten Markt (Prime Standard) zugelassen sein werden. Nach Zulassung der Kommanditaktien zum regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse werden diese Bestandteil des Auswahl-Index SDAX.

Die Erstellung eines Wertpapierprospekts für die Börsenzulassung der Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist aufgrund des Eingreifens gesetzlicher Ausnahmetatbestände entbehrlich.

8.2. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetznormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von den Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die CEWE COLOR Holding AG hat zuletzt am 1. Februar 2013 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen folgt. Diese Entsprechenserklärung ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 5 beigelegt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA allenfalls modifiziert Anwen-

dung finden. Die Unterschiede zwischen einer AG und einer KGaA sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt (siehe Abschnitt 7.2). Im Übrigen wird die CEWE Stiftung & Co. KGaA den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in demselben Umfang wie bislang folgen. Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die die derzeitigen Ausnahmen darstellt und den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

9. Weitere Satzungsänderungen

9.1. Hintergrund der Weiteren Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft wird durch den von der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Formwechsel geändert. Die durch den Umwandlungsbeschluss festgestellte Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform (Zwischensatzung) ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 angefügt, die durch den Umwandlungsbeschluss erfolgenden Satzungsänderungen sind im Einzelnen in Abschnitt 7.3.3 erläutert.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel und der Anwachsung soll unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 die Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA – erneut – geändert und dabei insgesamt neu gefasst werden (die erneut geänderte Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA nachfolgend auch die "**Finale Satzung**"). Die vorgeschlagene Finale Satzung ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 4 angefügt. Sie basiert auf der durch den Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA, die ihrerseits in wesentlichen Teilen auf der heutigen Satzung der Gesellschaft basiert.

Die Neufassung der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA verfolgt verschiedene Ziele:

- Der Gegenstand des Unternehmens soll präzisiert und erweitert sowie an die neue Struktur nach der Anwachsung angepasst werden. Dazu werden insbesondere Internet-Dienstleistungen aller Art und die Entwicklung von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft im Unternehmensgegenstand aufgenommen. Zudem werden die Befugnis zur Satzungsunterschreitung, eine Konzernleitungsklausel und eine Ermächtigung zur Holding-Bildung vorgesehen.
- Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat, insbesondere über die Zahl sowie über die Wahl, Berufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, sollen an die nach Durchführung des Statusverfahrens maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.
- Darüber hinaus sollen die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden. Zudem sollen die jeweiligen Satzungsbestimmungen systematisch so verschoben werden, dass inhaltlich Zusammenhängendes nicht an unterschiedlichen Stellen geregelt ist.

9.2. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiteren Satzungsänderungen

Grundsätzlich werden Satzungsänderungen, die von der Hauptversammlung beschlossen wurden, mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Die von der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Weiteren Satzungsänderungen dienen unter anderem der Anpassung der Satzung an die Verhältnisse nach der Anwachsung; sie sollen daher erst nach der Anwachsung wirksam werden. Außerdem sollen die Satzungsbestimmungen zum Aufsichtsrat erst nach Ablauf der einmonatigen Ankündigungsfrist des § 97 Abs. 1 AktG wirksam werden, damit der Zweck des Statusverfahrens nicht unterlaufen wird (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Daher wird das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe b) angewiesen, die Weiteren Satzungsänderungen erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn (i) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist, (ii) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen und (iii) die Anwachsung der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesellschaft wirksam geworden ist.

9.3. Erläuterung der Finalen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Im folgenden Abschnitt wird die Finale Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA erläutert. Zur Ermöglichung eines überblicksartigen Vergleichs werden zunächst in der nachfolgenden Übersicht ausgewählte Gesichtspunkte zusammenfassend dargestellt, bevor diejenigen Regelungen der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA (Anlage 4) gesondert erläutert werden, die inhaltlich von der durch den Umwandlungsbeschluss festgestellten Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (Anlage 3) abweichen.

Gegenstand	Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)	Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (nach den Weiteren Satzungsänderungen)
Firma	– CEWE Stiftung & Co. KGaA	– CEWE Stiftung & Co. KGaA
Sitz	– D - 26133 Oldenburg	– D - 26133 Oldenburg
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film,- Foto- und Fernsehartikeln aller Art – das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmen mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand sowie der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör – das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland 	<ul style="list-style-type: none"> – Konzeption, Produktion, Vermarktung und Vertrieb von Fotofinishing- und Druckprodukten – Handel (einschließlich e-commerce) mit Fotofinishing- und Druckprodukten sowie mit weiteren Film-, Foto- und Elektronikartikeln aller Art, – Internet-Dienstleistungen aller Art, – Entwicklung und Vertrieb von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten – Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art, insbesondere von Beteiligungen, im In- und Ausland – Befugnis zur Satzungsunterschreitung – Befugnis zur Konzernbildung – Befugnis zur Holding-Bildung
Grundkapital	– EUR 19.188.052	– EUR 19.188.052
Aktien	– 7.380.000 Inhaberaktien – 20 Namensaktien	– 7.380.020 Inhaberaktien
Genehmigtes/Bedingtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 9.590.000 bis zum 27.05.2014. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. – <u>Bedingtes Kapital</u>: Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien bis zu EUR 52.000. Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung insoweit, als sie Beteiligung an CEWE COLOR AG & Co. OHG i.H.v. EUR 52.000 gegen Aktien der CEWE COLOR Holding AG tauscht. 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 9.590.000 bis zum 27.05.2014. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. – <u>Bedingtes Kapital</u>: Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stückaktien bis zu EUR 52.000. Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung insoweit, als sie Beteiligung an CEWE COLOR AG & Co. OHG i.H.v. ERU 52.000 gegen Aktien der CEWE COLOR Holding AG tauscht.
Geschäftsführung/Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch Aufsichtsrat
D&O Versicherung	– Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt	– Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt

Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder, - Alle 6 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt 	<ul style="list-style-type: none"> - 12 Mitglieder, - 6 Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt - Wahl der übrigen 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Mitbestimmungsrecht - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt - Wahl von Ersatzmitgliedern möglich
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter - Einer Einladung zu dieser Aufsichtsrats-sitzung bedarf es nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter gewählt worden sind, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter - Einer Einladung zu dieser Aufsichtsrats-sitzung bedarf es nicht
Sitzung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat. § 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt - Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist - Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein - Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind möglich, insofern besteht kein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder - Nimmt an Beschlussfassung ungleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter oder nimmt Vorsitzender nicht teil, kann Beschlussfassung auf Verlangen vertrag werden - Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt - Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt - Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist - Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein - Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats

Aufsichtsrats- vergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Sitzungsgeld - Erfolgsabhängige Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Sitzungsgeld - Erfolgsabhängige Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung - Abschluss D&O-Versicherung
Einberufung Hauptversamm- lung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Aufsichtsrat einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen
Teilnahme Haupt- versammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe der Gesetzes- und Satzungsbestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben - Die persönlich haftende Gesellschaft kann auch eine im Einzelnen zu regelnde Briefwahl oder Online-Teilnahme vorsehen
Leitung der Hauptver- sammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter - Vorsitzender bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen - Vorsitzender kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken - Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter - Vorsitzender bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen - Vorsitzender kann Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken - Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen

Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen - Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Persönlich haftende Gesellschafterin erklärt Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen - Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Persönlich haftende Gesellschafterin erklärt Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung, der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch persönlich haftende Gesellschafterin - Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung, der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. Darüber hinaus können bis zu 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns - Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns - Die übrigen Befugnisse (Einstellung weiterer Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage, Vortragen auf neue Rechnung oder Ausschüttung als Dividende) werden nicht mehr erwähnt, bestehen aber kraft Gesetzes unverändert weiter
Teilnichtigkeit		<ul style="list-style-type: none"> - Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt

I. Allgemeine Bestimmungen

Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Finalen Satzung)

§ 1 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA entspricht inhaltlich unverändert den mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen zu Firma, Sitz und Geschäftsjahr.

Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Finalen Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der CEWE Stiftung & Co. KGaA soll gemäß § 2 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA präzisiert und erweitert werden.

Der Gegenstand des Unternehmens wird in § 2 Abs. 1 wie folgt gefasst:

- Konzeption, Produktion, Vermarktung und Vertrieb von Fotofinishing- und Druckprodukten; hierdurch wird die durch die Digitalisierung eingetretene Änderung des Fotofinishings zeitgemäß angepasst;
- Handel – einschließlich e-commerce – mit Fotofinishing- und Druckprodukten sowie (insoweit unverändert) mit weiteren Film-, Foto- und Elektronikartikeln aller Art; insofern wird klargestellt, dass auch die zeitgemäße Handelsform des "e-commerce" erfasst wird und dass zum Unternehmensgegenstand der CEWE Stiftung & Co. KGaA auch die margenträchtigen Bereiche des Fotofinishing und Druckprodukte gehören;
- Internet-Dienstleistungen aller Art; insofern gelten die vorstehenden Erwägungen;
- Entwicklung und Vertrieb von Software im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der CEWE Stiftung & Co. KGaA; auch insofern gelten die vorstehenden Erwägungen;
- (wie bislang) Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland, wobei klarstellend ergänzt wird, dass hiervon insbesondere Beteiligungen erfasst werden.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die bisherige Auffangklausel sprachlich weiter gefasst. Danach ist die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar

oder mittelbar förderlich erscheinen. Neu aufgenommen wird in § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Befugnis zur Satzungsunterschreitung. Danach ist die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt, ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder und Tätigkeiten zu beschränken. Auf diese Weise wird insbesondere der in Absatz 1 vorgenommenen Erweiterung des Unternehmensgegenstands Rechnung getragen.

In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird eine Konzernbildungsklausel aufgenommen. Danach ist die CEWE Stiftung & Co. KGaA berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA zwar nach der Anwachsung als unmittelbar operative Gesellschaft tätig sein wird, Teile des Unternehmensgegenstands aber möglicher Weise ausschließlich in Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklicht werden. Die übrigen Bestimmungen des Absatzes 3 sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben.

In § 2 Abs. 4 wird rein vorsorglich eine Ermächtigung zur Holding-Bildung aufgenommen. Danach kann die CEWE Stiftung & Co. KGaA Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Finalen Satzung)

§ 4 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA entspricht inhaltlich weitgehend der mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen zu Bekanntmachungen und Informationen. In § 4 Abs. 1 wird ergänzt, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung – "ausschließlich" im Bundesanzeiger erfolgen. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "mit deren Zustimmung" gestrichen. Dadurch wird berücksichtigt, dass gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Information an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung eine Zustimmung auch dann als erteilt gilt, wenn einer Bitte um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen wurde (§ 30b Abs. 3 Nr. 1 d) WpHG).

II. Grundkapital und Aktien

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit werden die bisherigen Bestimmungen zum Grundkapital und zu den Aktien in der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA in zwei separate Normen aufgliedert.

Grundkapital (§ 4 der Finalen Satzung)

Die Bestimmungen zum Grundkapital werden in § 4 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA zusammengefasst. Die Grundkapitalziffer (§ 4 Abs. 1), das Genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 3) und das Bedingte Kapital (§ 4 Abs. 4) bleiben dabei inhaltlich unverändert. Zudem werden – ebenfalls inhaltlich unverändert – die gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzungen bezüglich des Formwechsels hier aufgenommen (§ 4 Abs. 4).

Aktien (§ 5 der Finalen Satzung)

In § 5 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA werden die Bestimmungen zu den Aktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA zusammengefasst.

Das Grundkapital ist bislang in 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Form der Verbriefung als Namensaktien resultiert allein aus den gesetzlichen Erfordernissen für die Begründung von Entsendungsrechten (§ 101 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die beiden Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung wurden im Zuge des Formwechsels aufgehoben (siehe Abschnitt 4.3.5). Mit der Aufhebung der Entsendungsrechte entfällt das Bedürfnis für eine Verbriefung als Namensaktien. Daher sollen die 20 Namensaktien künftig wie die übrigen Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA als Inhaberaktien verbrieft werden. § 5 Abs. 1 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird entsprechend angepasst und bestimmt, dass das Grundkapital in 7.380.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.

§ 5 Abs. 2 fasst die im Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen zur Form der Aktienurkunden neu. Danach bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine (Abs. 2 Satz 1). Die CEWE Stiftung & Co. KGaA ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben (Satz 2), der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbrieftung seiner Kommanditaktien ist insoweit ausgeschlossen (Satz 3). Sprachlich ebenfalls neu gefasst ist § 5 Abs. 3, wonach die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

III. Verfassung der Gesellschaft

Die §§ 6 (Organe der Gesellschaft) und 7 (Vertretung und Geschäftsführung) der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA stimmen – von sprachlichen Ergänzungen und Anpassungen abgesehen – inhaltlich mit den entsprechenden mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen überein.

IV. Persönlich haftende Gesellschafter

Die §§ 8 (Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse) und 9 (Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin) der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA sind unverändert aus der mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzung übernommen.

V. Aufsichtsrat

Die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA betreffen den Aufsichtsrat. Sie gehen überwiegend auf die Änderung des Mitbestimmungsregimes zurück (siehe hierzu Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Finalen Satzung)

Gemäß § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA besteht der Aufsichtsrat nach Wirksamkeit der Anwachsung aus zwölf Mitgliedern (Satz 1). Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats künftig von den Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und die andere Hälfte der Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt (Satz 2).

In § 10 Abs. 2 wird die bisherige Regelung zur Amtsdauer der Aufsichtsratsmandate neu gefasst. Danach werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (Satz 1). Die bisherige Regelung stellt im Einklang mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft auf die Entlastung geschäftsführenden Organs ab, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich wäre; in der Sache führt dies zu keiner Veränderung der Amtsdauer. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird wie bislang nicht mitgerechnet (Satz 2). Für Mitglieder der Kommanditaktionäre kann die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen (Satz 3).

Neu aufgenommen wird die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Hauptversammlung, für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder zu bestellen (§ 10 Abs. 3 Satz 1). Es handelt sich hierbei um eine reine Ermächtigung; Ersatzmitglieder müssen – ebenso wie gewöhnliche Aufsichtsratsmitglieder – von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit für

die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds – die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll – in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle (Satz 2). Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt (Satz 3). Die neue aufgenommene Ermächtigung zur Wahl von Ersatzmitgliedern betrifft nur die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (Satz 4).

In § 10 Abs. 4 wird die bisherige Regelung im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes neu gefasst. Die in § 10 Abs. 4 der durch den Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzung enthaltene Regelung, wonach bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Kommanditaktionäre vor Ablauf seiner Amtsperiode spätestens in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen ist, findet sich nunmehr (sprachlich verkürzt) in § 10 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA. Sprachlich neu gefasst wird die Regelung zur Amtsdauer des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds. Diese erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 übernimmt – mit leichten Modifikationen – die bisherige Regelung zur Niederlegung des Aufsichtsratsmandats. Danach kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Neu aufgenommen wird die Bestimmung, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter erklärt (Satz 2).

Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 der Finalen Satzung)

In einer paritätisch mitbestimmten Gesellschaft kommt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aufgrund seines Stichentscheids ein besonderes Gewicht zu. Zudem haben der Vorsitzende und der Stellvertreter von Gesetzes wegen nicht die gleichen Befugnisse (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG). Daher fasst § 11 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA die Bestimmungen zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter neu. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und – insofern neu – nur noch einen Stellvertreter (Abs. 1 Satz 1). Die Wahl erfolgt weiterhin in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre gewählt worden sind (Abs. 1 Satz 2); diese Sitzung bedarf auch weiterhin keiner gesonderten Einberufung (Abs. 1 Satz 3). Neu aufgenommen wird die Regelung, dass in dieser ersten Sitzung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre den Vorsitz übernimmt (Abs. 1 Satz 4).

§ 11 Abs. 2 stellt klar, dass die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats entspricht. Ebenfalls neu ist die in § 11 Abs. 3 aufgenommene Regelung, wonach bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus ihrem Amt der Aufsichtsrat unverzüglich – und vor Fassung anderer Beschlüsse des Aufsichtsrats – eine Neuwahl vorzunehmen hat. § 11 Abs. 4 regelt, dass dem Stellvertreter nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Einberufung und Beschlussfassung (§ 12 der Finalen Satzung)

Die in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Regelungen zur Einberufung sind weitgehend aus der mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzung übernommen.

Neu aufgenommen werden detaillierte Regelungen zur Beschreibung des Verfahrens der Beschlussfassung. § 12 Abs. 3 Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Hierbei gelten Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, als in der Sitzung anwesend (Satz 2). Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Satz 3). Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG, wobei weitere Formen der Übermittlung aufgenommen werden. Auch die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde (Satz 4). Beschlüsse, bei denen nicht alle Mitglieder physisch anwesend sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet (Satz 5). Dadurch wird etwaigen Unsicherheiten über das Zustandekommen und den Inhalt von Beschlüssen entgegengewirkt.

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung erfolgen, und zwar entweder durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben oder in einer Telefon- oder Videokonferenz. Dadurch werden dem Aufsichtsrat weitere Formen der Beschlussfassung ermöglicht. Um spätere Unsicherheiten über das wirksame Zustandekommen des Beschlusses aufgrund der Art der Beschlussfassung zu vermeiden, besteht kein Recht der Aufsichtsratsmitglieder zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung (Satz 2). Solchermaßen zustande gekommene Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet (Satz 3).

Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommanditaktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so bestimmt § 12 Abs. 5 Satz 1, dass die Beschlussfassung auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen ist. Hierdurch soll einerseits die Parität von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter und andererseits das Stichentscheidungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden abgesichert werden. Sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, findet die erneute Beschlussfassung im Fall einer Vertagung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt (Satz 2). Um die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats nicht zu gefährden, ist allerdings bei der nächsten Beschlussfassung ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung unzulässig (Satz 3).

§ 12 Abs. 6 greift die gesetzliche Regelung in § 108 Abs. 2 Satz 2 AktG auf, wonach der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen unverändert der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 7 Satz 1). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Satz 2); dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu (Satz 3). Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind auch zukünftig Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind (§ 12 Abs. 8).

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 13 der Finalen Satzung)

Die in § 13 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats werden sprachlich neu gefasst. Zur Verdeutlichung der Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird in § 13 Abs. 2 die gesetzliche Bestimmung wiederholt, wonach der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen hat (Satz 1) und hierzu die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen kann (Satz 2). Hinsichtlich der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird klargestellt, dass diesen – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsratsplenums übertragen werden können (§ 13 Abs. 4 Satz 2). Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen zur Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums, die in § 12 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthalten sind, entsprechend (§ 13 Abs. 4 Satz 3).

Vergütung (§ 14 der Finalen Satzung)

Die in § 14 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zur Vergütung werden – von sprachlichen Ergänzungen und Anpassungen abgesehen – inhaltlich unverändert aus den mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen übernommen. Neu aufgenommen wird die Verpflichtung der Gesellschaft, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abzuschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

VI. Hauptversammlung

Die in der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Satzungsbestimmungen zur Hauptversammlung, die aufgrund der überwiegend zwingenden gesetzlichen Regelung (§§ 121 ff. AktG) teilweise rein deklaratorischer Natur sind, werden sprachlich neu gefasst und systematisch geordnet. Zudem werden die Möglichkeit der Online-Teilnahme und der Briefwahl vorgesehen.

Ort, Einberufung (§ 15 der Finalen Satzung)

Die in § 15 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zu Ort und Einberufung der Hauptversammlung werden sprachlich überarbeitet.

Teilnahme, Ausübung des Stimmrechts (§ 16 der Finalen Satzung)

Die in § 16 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind neu gefasst. Neu aufgenommen wird die durch das Aktiengesetz gewährte Möglichkeit (§ 123 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4 AktG), aufgrund einer Satzungsermächtigung die gesetzliche Frist, innerhalb derer die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen müssen, in der Einberufung zu verkürzen (§ 16 Abs. 1 Satz 3). Ebenfalls neu aufgenommen wird eine Bestimmung zur Form der Anmeldung. Diese bedarf nunmehr der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen (Satz 4).

§ 16 Abs. 2 passt die Regelungen über den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung auch sprachlich an die gesetzliche Bestimmung in § 123 Abs. 3 AktG an. Für den Nachweis der Berechtigung der Teilnahme oder der Ausübung des Stimmrechts genügt danach ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des

Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Satz 1). Gestrichen wird die Möglichkeit, in der Einberufung weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen ein Nachweis erstellt werden kann, zuzulassen. Der Nachweis über nicht in Giro-Sammelverwahrung befindliche Kommanditaktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Kommanditaktien ausgestellt werden (Satz 2).

Die in § 16 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte wird insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Form sprachlich an die gesetzliche Regelung (§ 134 Abs. 3 AktG) angepasst. Danach bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform; § 135 AktG bleibt hiervon unverändert unberührt (Satz 2). In der Einberufung der Hauptversammlung kann auch eine Erleichterung der Form bestimmt werden (Satz 3). Nicht mehr explizit aufgenommen wird die deklaratorische Satzungsbestimmung, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter benennen kann. Die Möglichkeit der Benennung solcher weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bleibt jedoch unverändert bestehen (§ 134 Abs. 3 Satz 5 AktG).

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 wurde den Aktionären die Möglichkeit eröffnet, durch Fernkommunikationsmittel an der Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme solcher Möglichkeiten ist eine entsprechende Satzungsermächtigung (§ 118 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AktG). § 16 Abs. 4 und Abs. 5 sehen nunmehr solche Ermächtigungen vor. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 kann die persönlich haftende Gesellschafterin vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die persönlich haftende Gesellschafterin kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln (Abs. 4 Satz 2). Sie kann nach § 16 Abs. 5 Satz 1 ferner vorsehen, dass die Kommanditaktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Auch insoweit obliegt ihr die Regelung des Verfahrens (Abs. 5 Satz 2).

§ 16 Abs. 6 Satz 1 stellt klar, dass neben den Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA an der Hauptversammlung teilnehmen sollen (entspricht § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen (Abs. 6 Satz 2).

Beschlussfassung (§ 17 der Finalen Satzung)

Die in § 17 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zur Beschlussfassung werden – von sprachlichen Änderungen abgesehen – inhaltlich unverändert aus den mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen übernommen.

Versammlungsleitung (§ 18 der Finalen Satzung)

Die Vorschriften über die Versammlungsleitung, insbesondere über die Person des Versammlungsleiters, werden neu gefasst und an die Gegebenheiten nach Anwachsung angepasst. Den Vorsitz in der Hauptversammlung der CEWE Stiftung & Co. KGaA führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Kommanditaktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder (§ 18 Abs. 1 Satz 1). Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (Abs. 1 Satz 2).

§ 18 Abs. 2 stellt die Befugnisse des Versammlungsleiters klar. Er leitet die Versammlung (Satz 1) und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen (Satz 2). Bild- und Tonübertragungen der Hauptversammlung kann der zulassen (Satz 3). Die übrigen Befugnisse des Versammlungsleiters werden unverändert übernommen (Abs. 3).

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 19 der Finalen Satzung)

Die in § 19 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltenen Regelungen zur Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter werden inhaltlich unverändert aus den mit dem Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmungen übernommen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Jahresabschluss (§ 20 der Finalen Satzung)

Die in § 20 Abs. 1 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltene Beschreibung des Verfahrens der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird neu gefasst. Danach hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss und den

Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen (Satz 1). Den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer erteilt der Aufsichtsrat (Satz 2). Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (Satz 3). Dabei ist ihr vor der Zuleitung des Prüfungsberichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Satz 4).

Der Jahresabschluss wird unverändert durch Beschluss der Hauptversammlung, der der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, festgestellt (§ 20 Abs. 2).

§ 20 Abs. 3 enthält Bestimmungen zur Rücklagenbildung bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Nach Satz 1 können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. Diese Regelung entspricht der im Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzungsbestimmung, wobei statt des Begriffs der "freien Rücklage" der im Gesetz enthaltene Begriff der "Gewinnrücklage" verwendet wird. Der neu aufgenommene Satz 2 gibt die gesetzliche Regelung des § 58 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder. Danach können, wenn die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist, bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

Gewinnverwendung (§ 21 der Finalen Satzung)

Soweit in § 21 der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA gegenüber der im Umwandlungsbeschluss enthaltenen Satzungsbestimmung Streichungen erfolgt sind, lassen diese die rechtlichen Befugnisse der Hauptversammlung unberührt, da es sich insoweit um deklaratorische Regelungen handelt. Die Hauptversammlung wählt daher auch zukünftig den Abschlussprüfer und kann auch weiterhin Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten (§§ 278 Abs. 3, 174 AktG).

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 (Auflösung) der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA greift die Regelung des § 290 Abs. 1 AktG auf und modifiziert sie dahingehend, dass im Fall der Auflösung der Gesellschaft die Abwicklung allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin

erfolgt, es sei denn, die Hauptversammlung bestellt zur Abwicklung andere Personen. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis für den Auflösungsbeschluss bleibt unabhängig von der – deklarativen – Aufnahme in der Satzung erhalten (§ 289 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 AktG).

Neu aufgenommen wird in § 23 (Teilnichtigkeit) der vorgeschlagenen Finalen Satzung für die CEWE Stiftung & Co. KGaA eine salvatorische Klausel. Danach wird die Gültigkeit der Satzungsbestimmungen der CEWE Stiftung & Co. KGaA nicht dadurch berührt, dass eine Bestimmung der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA ganz oder teilweise unwirksam ist oder ihre Wirksamkeit später verliert oder sich in der Satzung später eine Lücke herausstellt (Satz 1). Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird (Satz 2). Beruht die Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten (Satz 3). Eine solche Regelung zur Teilnichtigkeit ist bei einer KGaA üblich, weil im Gegensatz zur Lage bei der AG mögliche Nichtigkeitsgründe nicht gesetzlich begrenzt sind und daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Regelungen der Satzung, die grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit unterliegen, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

In § 24 (Gründungs Aufwand) werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

9.4. Vergleich der Position der Aktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA vor und nach den Weiteren Satzungsänderungen

Die nachfolgende Synopse stellt die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und der übrigen Aktionäre der Gesellschaft vor und nach den Weiteren Satzungsänderungen anhand von ausgewählten Bereichen dar:

Gegenstand	Einflussverteilung in der CEWE COLOR Holding AG (vor Weiteren Satzungsänderungen)	Einflussverteilung in der CEWE Stiftung & Co. KGaA (nach Weiteren Satzungsänderungen)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Kommanditaktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu; bei bestimmten Beschlussgegenständen unterliegt sie gesetzlichen Stimmverboten.	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Kommanditaktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen lediglich die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien zu; bei bestimmten Beschlussgegenständen unterliegt sie gesetzlichen Stimmverboten.
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Bei diesem Beschluss stehen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen 20 Namensaktien zu. Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 17 Abs. 2). Bei diesem Beschluss stehen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung die Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien zu. Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder	Sämtliche sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG).	Sämtliche sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG). Die übrigen sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die Anteilseignervertreter können im Ergebnis den Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmen, dem bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid zusteht.
Bestimmung des geschäftsführenden Organs	Geschäftsführungsbefugt ist der Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Auf dessen Zusammensetzung haben die Kommanditaktionäre keinen Einfluss.	Geschäftsführungsbefugt ist der Vorstand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung. Auf dessen Zusammensetzung haben die Kommanditaktionäre keinen Einfluss.
Feststellung des Jahresabschlusses	Feststellung erfolgt durch die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.	Feststellung erfolgt durch die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
Gewinnverteilung	Gewinnverwendung wird allein von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung beschlossen.	Gewinnverwendung wird allein von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung beschlossen.

Entlastung des Geschäftsfüh- rungsorgans und des Aufsichtsor- gans	Über Entlastungen beschließen allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).	Über Entlastungen beschließen allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Alleinige Entscheidungskompetenz der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 6 AktG).	Alleinige Entscheidungskompetenz der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Neumüller CEWE COLOR Stiftung stehen aus den von ihr gehaltenen Kommanditaktien keine Stimmrechte zu (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 6 AktG).

Oldenburg, den 26. April 2013

CEWE COLOR Holding AG
Der Vorstand

gez. Dr. Rolf Hollander

gez. Andreas F.L. Heydemann

gez. Dr. Reiner Fageth

gez. Dr. Olaf Holzkämper

10. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IFRS	International Financial Reporting Standards
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LLC	Limited liability company
Ltd.	Limited Company
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft

SE	Societas Europaea
sog.	so genannte/r/s
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem / unter anderen
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
USA	United States of Amerika
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss

Hinweis: Die Tagesordnung wird hier ohne die beiden dem Umwandlungsbeschluss als Anlagen beigefügten Satzungen beigefügt, weil diese beiden Satzungen ("Zwischensatzung" und "Finale Satzung") diesem Umwandlungsbericht als Anlagen 3 und 4 beigefügt sind.

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2013

CEWE COLOR Holding AG

Meerweg 30-32, 26133 Oldenburg

ISIN DE0005403901, DE0005403927 und DE0005403950

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am

Mittwoch, dem 5. Juni 2013, 10.00 Uhr,

in der **Weser-Ems-Halle Oldenburg,**

postalische Europaplatz 12
Adresse: D – 26123 Oldenburg,

Achtung: Zugang ausschließlich über
Straßburger Straße / Ecke Maastrichter Straße
D – 26123 Oldenburg,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CEWE COLOR Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2012, des mit dem Lagebericht für die CEWE COLOR Holding AG zusammengefassten Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 von 10.521.572,82 Euro wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------|
| • Ausschüttung von 1,45 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie | 9.677.832,15 Euro |
| • Einstellung in die Gewinnrücklage von insgesamt | 800.000,00 Euro |
| • Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns von auf neue Rechnung | 43.740,67 Euro |

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft 705.653 eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag der Hauptversammlung etwa durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien ändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 jeweils personenbezogen im Wege der Einzelentlastung abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Reiner Fageth für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Andreas F. L. Heydemann für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Rolf Hollander für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Olaf Holzkämper für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2012 jeweils personenbezogen im Wege der Einzelentlastung abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2012 ausgeschiedenen Mitglied Herrn Hartmut Fromm für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Prof. Dr. Christiane Hipp für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Joh. Christian Jacobs für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

- e) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Otto Korte für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- f) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Corinna Linner für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- g) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Prof. Dr. Michael Paetsch für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- h) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2012 ausgeschiedenen Mitglied Herrn Hubert Rothärmel für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Oldenburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Oldenburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

* * *

Vorstand und Aufsichtsrat weisen mit Blick auf Tagesordnungspunkt 7 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zu-

sammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes notariell protokolliert werden:

"Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 05. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Wahlen (*Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013*) für das Geschäftsjahr 2013 fortbestehen."

6. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i.V.m. § 4.1.1. der Satzung der Gesellschaft aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 4.1.1 i.V.m. § 2.2.2. der Satzung der Gesellschaft von den Inhabern der Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 entsandt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Hauptversammlung.

Die Amtszeiten der von der Hauptversammlung derzeit gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats laufen mit der Beendigung der Hauptversammlung ab, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 entscheidet.

Das von der Hauptversammlung am 6. Juni 2012 gewählte Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Christian Jacobs, hat mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2013 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat daraufhin am 27. März 2013 beim Amtsgericht Oldenburg einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann zum Mitglied des Aufsichtsrats gemäß § 104 AktG gestellt. Der Antrag wurde von den fünf verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt. Das Amtsgericht Oldenburg hat entsprechend dem Antrag mit Beschluss vom 1. April 2013 Herrn Dr. Wiegmann zum neuen Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. Die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Dies ist der Fall, wenn die Hauptversammlung ein neues Mitglied des Aufsichtsrats wählt und dieses die Wahl annimmt.

Entsprechend § 4.1.4 Satz 4 der Satzung soll anstelle von Herrn Dr. Jacobs durch die Hauptversammlung Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann für die restliche Amtszeit von Herrn Dr. Jacobs, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließen wird, zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann, 65388 Schlangenbad, Kaufmann, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Dr. Jacobs in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Dr. Wiegmann gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hochland SE, Heimenkirch.

Herr Dr. Wiegmann ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld,
- Mitglied des Beirats der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt a.M.

Der vorgeschlagene Kandidat hat für den Fall seiner Wahl deren Annahme erklärt. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Kennzeichen der bestehenden Struktur der Gesellschaft ist es, dass das operative Geschäft der CEWE-Gruppe von der CEWE COLOR AG & Co. OHG betrieben wird, an der die Gesellschaft mit 99,75 % beteiligt ist. Zweiter Gesellschafter der CEWE COLOR

AG & Co. OHG ist (mit einer Beteiligung in Höhe von 0,25 %) die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, der die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der CEWE COLOR AG & Co. OHG obliegt. Aufgrund dieser "OHG-Konzernstruktur" können einerseits die Aktionäre der Gesellschaft, anders als im Regelfall der Aktiengesellschaft, keinen Einfluss auf die Führung des operativen Geschäfts ausüben und haben insoweit eine Rechtsposition inne, wie sie für Kommanditaktionäre einer KGaA typisch ist. Andererseits entspricht die Stellung der allein geschäftsführungsbefugten Neumüller CEWE COLOR Stiftung der einer KGaA-Komplementärin. Diese historisch bedingten und am Kapitalmarkt praktisch einzigartigen Besonderheiten führen dazu, dass die Struktur der CEWE-Gruppe heute faktisch eine "virtuelle" KGaA-Struktur darstellt.

Diese besondere Konzernstruktur soll in die Rechtsform der KGaA überführt werden. Durch die angestrebte Neuordnung können ein relevanter Steuervorteil realisiert und die bewährte Struktur der CEWE-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden. Die Rechtsform der KGaA ist etabliert und am Kapitalmarkt bewährt. Sie ermöglicht es, die heutigen Standards der Corporate Governance z. B. durch den Wegfall der Entsendungsrechte oder Vereinfachung der Konzernstruktur weiter zu verbessern. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung steht auch in der neuen Struktur für Langfristigkeit und Stabilität.

Einerseits soll künftig die Gesellschaft, an der die Aktionäre beteiligt sind, unmittelbar das operative Geschäft der CEWE-Gruppe betreiben und halten. Andererseits soll die Führung des operativen Geschäfts wie bisher in der Hand der Neumüller CEWE COLOR Stiftung liegen. Diese Ziele können erreicht werden durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA, an der sich die Neumüller CEWE COLOR Stiftung unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Die bestehende Beteiligung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG und die Zuweisung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis an die Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden damit entbehrlich. Mit dem Formwechsel verbunden ist daher der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG in Ausübung ihres Aktienbezugsrechts, mit dem sie ihre Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gegen 20.000 Aktien aus bedingtem Kapital der Gesellschaft tauscht (§ 2.3 der Satzung der Gesellschaft). Der Austritt der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus der CEWE COLOR AG & Co. OHG erfolgt durch Abtretung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG an die Gesellschaft neuer Rechtsform und bewirkt, dass die CEWE COLOR AG & Co. OHG aufgelöst und ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft (dann in neuer Rechtsform unter der Firma CEWE Stiftung & Co. KGaA) übergeht (die "**Anwachsung**", diese gemeinsam mit dem Formwechsel die "**Transaktion**").

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 16. Juni 1992, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen am 17. Juni 1999 und am 24. Juni 2004, wurde geregelt, dass das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Das Aktienbezugsrecht soll zur Ermöglichung einer sachlichen und zeitlichen unmittelbaren Verknüpfung von Formwechsel und Anwachsung angepasst werden. Daher sieht der Formwechselbeschluss vor, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht auch ohne Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist sowie mit unterjähriger Wirkung ausüben und die Ausübung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft erklären kann. Mit dieser Maßgabe hat die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht bereits durch Erklärung vom 15. April 2013 ausgeübt und ein entsprechender Abtretungs- und Übertragungsvertrag zwischen der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und der Gesellschaft wurde ebenfalls bereits unter demselben Datum geschlossen.

Formwechsel und Anwachsung stellen – rechtlich betrachtet – zwei getrennte Maßnahmen dar, sind aber wirtschaftlich untrennbare Bestandteile ein und derselben Transaktion und werden im Übrigen auch rechtlich durch die aufschiebende Bedingung miteinander verknüpft. Die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft hat daher folgende Auswirkungen:

- Die Gesellschaft besteht identitätswahrend in der Rechtsform der KGaA unter der Firma CEWE Stiftung & Co. KGaA mit der dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügten Satzung weiter. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung.
- Die Aktionäre der Gesellschaft sind an der CEWE Stiftung & Co. KGaA nach den für die KGaA geltenden Rechtsvorschriften beteiligt; sie werden mit derselben Zahl von Aktien wie bisher am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein.
- Die Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung wird wirksam. Damit tauscht die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihre Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gegen 20.000 neu auszugebende auf den Inhaber lautende Stückaktien (Bezugsaktien) der Gesellschaft neuer Rechtsform. Deren Grundkapital erhöht sich nach Ausgabe der Bezugsaktien von derzeit EUR 19.188.052, derzeit eingeteilt in 7.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Aktien (welche im Zuge der Beschlussfassung nach Tagesordnungspunkt 8 ebenfalls in Inhaberaktien umgewan-

delt werden), um EUR 52.000 auf EUR 19.240.052, letztlich eingeteilt in 7.400.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- Das gesamte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG geht anlässlich des Wirksamwerdens des Formwechsels im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Der Vermögensübergang erfolgt durch Anwachsung infolge Abtretung der von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG gehaltenen Beteiligung an die Gesellschaft neuer Rechtsform. Damit erlischt die CEWE COLOR AG & Co. OHG ohne Abwicklung.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der von der Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Formwechsel unter keiner aufschiebenden Bedingung steht. Der Formwechsel wird daher auch dann vom Vorstand der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und nach dieser Eintragung wirksam werden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 beschlossenen Maßnahmen nicht wirksam werden sollten.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / zugänglich zu machende Unterlagen abrufbar.

Beschlussvorschlag über den Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die CEWE COLOR Holding AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma "CEWE Stiftung & Co. KGaA" und hat seinen Sitz in Oldenburg.

- (3) Die Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Mit der Feststellung der neuen Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA werden das bisherige Bedingte Kapital (§ 2.3 der aktuellen Satzung) und das bisherige Genehmigte Kapital (§ 2.4 der aktuellen Satzung) im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 3 Abs. 4 (Bedingtes Kapital) und § 3 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital) der neuen Satzung (**Anlage 1**) ergebenden Wortlaut angepasst. Die für die Durchführung des Aktienbezugsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung geltenden Regelungen aus dem Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992 werden dahingehend angepasst, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht auf 20.000 neue Inhaberstammaktien auch ohne Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist sowie mit unterjähriger Wirkung ausüben und die Ausübung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft erklären kann.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die Fassung von § 3 der neuen Satzung (**Anlage 1**) vor Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister insoweit anzupassen, wie dies nach Ausnutzung des Bedingten oder Genehmigten Kapitals erforderlich ist.

- (5) Der Formwechsel erfolgt unter ausschließlicher Beteiligung der bisherigen Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG.
- (6) Das gesamte Grundkapital der CEWE COLOR Holding AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 19.188.052,00) wird zum Grundkapital der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (derzeit: 7.380.020 Stück), die Unterscheidung in 7.380.000 Stück Inhaberaktien und 20 Stück Namensaktien sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,60) bleiben unverändert. Allerdings entfallen mit der neuen Satzung (**Anlage 1**) die mit den beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 verbundenen Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.
- (7) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der CEWE COLOR Holding AG sind, werden Kommanditaktionäre der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der CEWE Stif-

tung & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der CEWE COLOR Holding AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sowie für die von der Neumüller CEWE COLOR Stiftung gehaltenen Aktien.

- (8) Persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA wird die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Aktionärsenschaft hinausgehende Kapitalbeteiligung an der CEWE Stiftung & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der CEWE Stiftung & Co. KGaA beteiligt.
- (9) Besondere Rechte

Wegfall der Entsendungsrechte der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist Inhaberin von 20 Namensaktien an der Gesellschaft, von denen die beiden Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 vinkuliert sind und jeweils das Recht verleihen, ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu bestimmen (§ 2.2.2 der aktuellen Satzung der Gesellschaft). Die mit diesen Namensaktien verbundenen Entsendungsrechte entfallen mit dem Wirksamwerden des Formwechsels.

Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Beschlüsse vom 17. Juni 1999 und vom 24. Juni 2004, ein Bedingtes Kapital geschaffen (§ 2.3 Satz 1 der aktuellen Satzung der Gesellschaft) und der Neumüller CEWE COLOR Stiftung ein Aktienbezugsrecht eingeräumt. Bei Ausübung des Aktienbezugsrechts erhält die Neumüller CEWE COLOR Stiftung – im Tausch gegen ihre Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG – 20.000 Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrag von EUR 52.000. Das Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und das ihm zu Grunde liegende Bedingte Kapital der Gesellschaft werden nach Maßgabe von Ziffer (4) dieses Beschlusses angepasst und bleiben im Übrigen durch den Formwechsel unberührt. Infolge dieser Anpassung kann die Anwachsung des Vermögens der CEWE COLOR AG & Co. OHG auf die Gesell-

schaft, die zum Erlöschen der CEWE COLOR AG & Co. OHG führt, auch unterjährig erfolgen. In diesem Fall soll der der Neumüller CEWE COLOR Stiftung aus ihrer Beteiligung an der CEWE COLOR AG & Co. OHG zustehende Gewinnanspruch aus Vereinfachungsgründen (unter Zugrundelegung des anteiligen Gewinns in den vergangenen Jahren abzüglich eines Sicherheitsabschlags) pauschal abgegolten werden.

Sonderrechte aufgrund bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Gesellschaft hat im Jahr 2010 ein Aktienoptionsprogramm für leitende Mitarbeiter der CEWE-Gruppe aufgelegt. Dabei wurden etwa 100 leitenden Mitarbeitern bis zu 200.000 Aktienoptionen zu je EUR 0,50 angeboten. Gemäß den Optionsbedingungen berechtigt eine Aktienoption zum Erwerb einer Stückaktie der Gesellschaft zum Basispreis von EUR 27. Die Erwerbsfrist lief vom 14. April bis zum 30. April 2010. Die Laufzeit der Optionen endet mit Ablauf des 31. Mai 2015. Sie können erstmals ab dem 2. Juni 2014 und nur dann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Kassakurs der CEWE COLOR Holding AG-Aktie im XETRA-Handel an zehn aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während der Laufzeit der Aktienoptionen mindestens 115 % des Basispreises, dies entspricht EUR 31,05, betragen hat. Die Optionen sind an die Person des Erwerbers gebunden und können weder übertragen noch verpfändet oder in einer anderen Weise belastet werden. Die Optionen bleiben zu unveränderten Konditionen bestehen und beziehen sich künftig auf die Kommanditaktien der CEWE Stiftung & Co. KGaA.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die eine Beteiligung in Höhe von 0,25 % an der CEWE COLOR AG & Co. OHG hält und Aktionärin der Gesellschaft ist, in der CEWE Stiftung & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von § 15 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung sowie Auslagenersatz (§ 13 Abs. 3 der neuen Satzung - **Anlage 1**).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 16 Abs. 2 Satz 2 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung – davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung werden, soweit sie es nicht bereits sind. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind Dr. Rolf Hollander, Dr. Reiner Fageth, Herr Andreas F. L. Heydemann sowie Dr. Olaf Holzkämper. Herr Dr. Hollander ist bereits Mitglied des Vorstands der Neumüller CEWE COLOR Stiftung.

Darüber hinaus sollen – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 – sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, nämlich Herr Otto Korte, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath, Prof. Dr. Christiane Hipp, Prof. Dr. Michael Paetsch sowie Frau Corinna Linner und – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 6 – Herr Dr. Hans-Henning Wiegmann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform (CEWE Stiftung & Co. KGaA) gewählt werden.

- (10) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (11) Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen:

Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Betriebsräte existieren auf Ebene der CEWE COLOR Holding AG nicht. Tarifrrechtliche Bindun-

gen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften werden durch den Formwechsel nicht berührt.

Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung bewirkt der Formwechsel keine Änderung, da bei der Gesellschaft neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft bisheriger Rechtsform gebildet wird; insoweit bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder unberührt (§ 203 Satz 1 UmwG). Daher sieht die gemäß Ziff. 3 dieses Beschlusses festgestellte neue Satzung (**Anlage 1**) in § 10 Abs. 1 wie bisher vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, die nach Wegfall des Entsendungsrechts der Neumüller CEWE COLOR Stiftung ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Das Wirksamwerden des Formwechsels wird allerdings aufgrund der bereits erklärten Ausübung des Aktienbezugsrechts durch die Neumüller CEWE COLOR Stiftung vom 15. April 2013 dazu führen, dass das gesamte Vermögen der CEWE COLOR AG & Co. OHG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Anwachsung) auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA übergeht. Diese Anwachsung hat zur Folge:

- Für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen: Mit Wirksamwerden der Anwachsung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG kraft Gesetzes gemäß § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB und § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft neuer Rechtsform über. Kündigungen durch die Gesellschaft wegen des mit der Anwachsung verbundenen Betriebsübergangs sind nicht beabsichtigt

Die Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG werden vor der Anwachsung gemäß § 613a Abs. 5 BGB über die Folgen der Anwachsung für ihre Arbeitsverhältnisse und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert.

Sämtliche Betriebe der CEWE COLOR AG & Co. OHG gehen im Wege der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Die lokalen Betriebsräte der CEWE COLOR AG & Co. OHG bleiben unverändert im Amt. Dies gilt entsprechend für den auf Ebene der CEWE COLOR AG & Co. OHG gebildeten Gesamtbetriebsrat und für den Wirtschaftsausschuss. Bei der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehende, lokale Betriebsratsvereinbarun-

gen und Gesamtbetriebsratsvereinbarungen gelten bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA unverändert fort.

Die auf der Ebene der CEWE COLOR AG & Co. OHG bestehenden Verbandstarifverträge gehen nicht automatisch mit der Anwachsung auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA über. Es ist aber vorgesehen, dass die CEWE Stiftung & Co. KGaA nach der Anwachsung dem Arbeitgeberverband Oldenburg e. V. beitrifft, was die Geltung der bestehenden Verbandstarifverträge zur Folge haben wird.

- Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung: Die Anwachsung führt dazu, dass die Gesellschaft neuer Rechtsform dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) unterliegen wird. Der Aufsichtsrat wird dann (statt wie bisher aus sechs Anteilseignervertretern) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Zur Überleitung in den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG zusammensetzenden Aufsichtsrat ist ein Statusverfahren gemäß §§ 97, 98 AktG durchzuführen.

Der Vorstand beabsichtigt, das Statusverfahren einzuleiten, wenn der Beschlussvorschlag zum Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA die erforderliche Mehrheit gefunden hat. Die Änderung von § 4.1.1 i.V.m. § 2.2.2 der aktuellen Satzung der Gesellschaft – bzw. die Änderung der Bestimmungen in § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung – soll bereits im Vorgriff auf das Statusverfahren von dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen werden. Durch Anweisung an das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft wird sichergestellt, dass die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister erst erfolgt, wenn die in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannte Monatsfrist abgelaufen und der Formwechsel wirksam geworden sind.

Mit der Eintragung der Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung erlischt zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Daher wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, dass die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform ebenfalls bereits von dieser Hauptversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeiten beginnen jedoch erst mit der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser

Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen; dazu gehört auch die Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung. Zu diesem Zeitpunkt haben dem Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bereits Arbeitnehmervertreter anzugehören. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter noch nicht abgeschlossen sein sollte, sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA zunächst gerichtlich bestellt werden.

Sollte die Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten einmonatigen Anrufungsfrist eingetragen worden sein, endet das Amt der bisher amtierenden Aufsichtsratsmitglieder kraft Gesetzes. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich bestellen zu lassen.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der CEWE COLOR AG & Co. OHG, ihrer Tochtergesellschaften oder die Gesellschaft hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die Anwachsung nicht vorgesehen oder geplant.

* * *

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach § 240 Abs. 2 UmwG die Neumüller CEWE COLOR Stiftung dem Formwechsel zustimmen muss. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes protokolliert werden, wobei vorsorglich auch die Zustimmung zum Erlöschen der Entsendungsrechte erklärt wird:

"Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (CEWE Stiftung & Co. KGaA) ausdrücklich zu. Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ist ferner damit einverstanden, dass mit dem Wirksamwerden des Formwechsels die Entsendungsrechte aus den beiden von ihr gehaltenen Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft erlöschen."

8. Weitere Satzungsänderungen nach Wirksamwerden des Formwechsels

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zudem beschlossen, die Satzung der Gesellschaft insgesamt neu zu fassen.

Der Gegenstand des Unternehmens soll präzisiert und erweitert sowie an die neue Struktur angepasst werden. Dazu werden insbesondere Internet-Dienstleistungen aller Art und die Entwicklung von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft im Unternehmensgegenstand aufgenommen. Zudem werden die Befugnis zur Satzungsunterschreibung, eine Konzernleitungsklausel und eine Ermächtigung zur Holding-Bildung vorgesehen.

Die Grundkapitalziffer der Gesellschaft bleibt zunächst unverändert. Auch wenn die Neumüller CEWE COLOR Stiftung ihr Aktienbezugsrecht bereits durch Erklärung vom 15. April 2013 ausgeübt hat, führt diese Ausübungserklärung aufgrund der aufschiebenden Bedingung erst mit der Eintragung des Formwechsels zur Wirksamkeit der Anwachsung. Das Grundkapital der Gesellschaft wird erst mit Ausgabe der Bezugsaktien, die ihrerseits erst nach der Eintragung des Formwechsels und nach der Anwachsung erfolgen wird, erhöht. Aus diesem Grund bleibt das Bedingte Kapital der Gesellschaft zunächst unverändert bestehen.

Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat, insbesondere über die Zahl sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, sollen an die nach Durchführung des Statusverfahrens gemäß § 97 AktG maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die weiteren Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden.

Eine ausführliche Darstellung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Satzungsänderungen enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 7, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / zugänglich zu machende Unterlagen abrufbar.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Satzung der Gesellschaft wird insgesamt neu gefasst und erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.
- b) Das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Organ, also derzeit der Vorstand und nach Eintragung des Formwechsels die Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin, wird angewiesen, die gemäß vorstehender lit. a) beschlossenen Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn (i) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen oder – im Fall einer Anrufung des Gerichts (§ 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG) – eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist, und (ii) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

* * *

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) vorgeschlagene Beschluss gemäß § 285 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA bedarf. Gemäß § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG ist diese Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung Folgendes protokolliert werden:

"Die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, die in der CEWE Stiftung & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt den unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) beschlossenen Satzungsänderungen sowie der unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe b) beschlossenen Anweisung in ihrer Eigenschaft als zukünftige persönlich haftende Gesellschafterin der CEWE Stiftung & Co. KGaA zu."

9. Wahl des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i.V.m. § 4.1.1. der Satzung der Gesellschaft aus sechs Aufsichtsratsmit-

gliedern der Aktionäre zusammen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden derzeit gemäß § 4.1.1 i.V.m. § 2.2.2. der Satzung von den Inhabern der Namensaktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 entsandt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Hauptversammlung. Nach Wirksamkeit des Formwechsels, über den diese Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 beschließt, wird sich der Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten neuen Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Entsendungsrechte entfallen mit Wirksamwerden des Formwechsels.

Die Übertragung des von der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, betriebenen Fotogeschäfts der CEWE-Gruppe auf die CEWE Stiftung & Co. KGaA wird zu einer Änderung der unternehmerischen Mitbestimmung führen. Nach Durchführung des Statusverfahrens (§ 97 AktG) wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform gemäß § 96 Abs. 1, § 95, § 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG i.V.m. § 10 Abs. 1 der **Anlage 2** dieser Einladung zur Hauptversammlung aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammensetzen. Mit Eintragung der (unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen) Änderung von § 10 Abs. 1 der als **Anlage 1** beigefügten Satzung erlöschen analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG die Ämter der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Vor dem Hintergrund der Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und des Erlöschens der Aufsichtsratsmandate schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für eine Amtszeit – also gemäß § 10 Abs. 2 der als **Anlage 2** beigefügten Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird – als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CEWE Stiftung & Co. KGaA bestellt, wobei diese Amtszeiten jeweils erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen und aus der **Anlage 2** ersichtlichen Satzungsänderungen im Handelsregister der Gesellschaft neuer Rechtsform beginnen:

- (1) **Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Appelrath**, Oldenburg, Universitätsprofessor für Informatik an der Universität Oldenburg.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Appelrath ist seit dem 6. Juni 2012 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft und gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der BTC Business Technology Consulting AG, Oldenburg,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der icsmed AG, Oldenburg,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der InfoAnalytics AG, Oldenburg.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Appelrath gehört im Übrigen keinen anderen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

- (2) **Prof. Dr. Christiane Hipp**, Cottbus, Professorin für Organisation, Personalmanagement sowie Unternehmensführung an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

Frau Prof. Dr. Hipp ist seit dem 6. Juni 2012 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört im Übrigen keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

Frau Prof. Dr. Hipp hat Mitgliedschaften in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der inpro Innovationsgesellschaft mbH, Berlin,
- Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG, Kreuztal.

- (3) **Herr Otto Korte**, Oldenburg, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Anwaltskanzlei Korte Dierkes Künnemann & Partner, Oldenburg.

Herr Korte gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an. Herr Korte ist seit dem 6. Juni 2012 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Herr Korte ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Deerberg Systems GmbH, Oldenburg,
- Mitglied des Stiftungsbeirats der Stiftung Wirtschaftsakademie Ost-Friesland, Leer.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Herr Korte zugleich Mitglied des Kuratoriums der Neumüller CEWE COLOR Stiftung und Sprecher des Testamentsvollstreckergremiums der Erbgemeinschaft nach Senator h. c. Heinz Neumüller (ACN Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG) ist, die mit 27,4 % an der Gesellschaft beteiligt ist.

(4) **Frau Corinna Linner**, Baldham, Wirtschaftsprüferin und Diplomökonomin.

Frau Corinna Linner ist seit dem 6. Juni 2012 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Donner & Reuschel Aktiengesellschaft, Hamburg.

Frau Corinna Linner hat keine Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG.

(5) **Prof. Dr. Michael Paetsch**, Willich, Professor an der Hochschule Pforzheim.

Herr Prof. Dr. Paetsch ist seit dem 1. Januar 2008 Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft und gehört im Übrigen keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an. Er gehört auch keinen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

(6) **Dr. Hans-Henning Wiegmann, Schlangenbad, Kaufmann.**

Herr Dr. Wiegmann gehört den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hochland SE, Heimenkirch.

Herr Dr. Wiegmann ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

- Mitglied des Beirats der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld,
- Mitglied des Beirats der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt a.M.

* * *

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat der CEWE Stiftung & Co. KGaA entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird den Aktionären hiermit bekanntgegeben, dass Herr Rechtsanwalt Otto Korte als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Angaben zum Grundkapital, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 19.188.052. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 7.380.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 705.653 eigene Aktien, aus denen ihr aufgrund der gesetzlichen Regelung keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigenden Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 6.674.367.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung am 5. Juni 2013 und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 3.1.4. der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen zur Hauptversammlung anmelden.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf **Mittwoch, den 15. Mai 2013, 00.00 Uhr** ("Record Date"), bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts genügt die Textform (§ 126 b BGB).

Die Anmeldung und dieser Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse, Faxnummer oder E-Mail

CEWE COLOR Holding AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72–74
68259 Mannheim
Fax: +49/(0)621/71 77 213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis spätestens **Mittwoch, dem 29. Mai 2013, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Nach frist- und ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Personen, die zum Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Mit dem Record Date geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Das Record Date hat keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und entsprechend den vorherigen Ausführungen form- und fristgerecht den Nachweis ihres Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht und sich angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Dieses Vollmachtsformular kann von Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen bevollmächtigt werden, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Institute oder Unternehmen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen zu wenden und mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter). Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu

Wortmeldungen, dem Stellen von Fragen oder von Anträgen oder der Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennimmt und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützt werden. Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

Vollmachten und Weisungen müssen spätestens bis zum **4. Juni 2013, 18.00 Uhr**, unter der nachfolgend genannten Adresse oder Faxnummer eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

CEWE COLOR Holding AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72–74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0)621/71 77 213

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung nebst Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter ist auch eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachtenplattform unter der Internetadresse www.hv-vollmachten.de. Dafür ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Außerdem können auch die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung unter Nutzung der Vollmachtenplattform erfolgen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt werden, und sind auch im Internet unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung verfügbar.

Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an

den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss dort spätestens bis Sonntag, dem 5. Mai 2013, 24.00 Uhr, zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

CEWE COLOR Holding AG
Meerweg 30–32
26133 Oldenburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CEWE COLOR Holding AG
Investor Relations
Herrn Axel Weber
Meerweg 30–32
26133 Oldenburg
Fax: +49 (0)441/404–421
E-Mail: HV@cewecolor.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen.

Rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft, mit hin **bis zum 21. Mai 2013, 24.00 Uhr**, an diese Adresse übersandte zugänglich zu machende Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge werden auf der Website der Gesellschaft unter www.cewecolor.de zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an

CEWE COLOR Holding AG
Investor Relations
Herrn Axel Weber
Meerweg 30–32
26133 Oldenburg
Fax: +49 (0)441/404–421
E-Mail: IR@cewecolor.de

zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und etwaig zu veröffentlichende Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der CEWE COLOR Holding AG aus und stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cewecolor.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012 (einschließlich Konzernabschluss, Konzernanteilsbesitzliste, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 (Einzelabschluss) und Anteilsbesitzliste der CEWE COLOR Holding AG zum 31. Dezember 2012 (Einzelabschluss),
- Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns,
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB,
- Umwandlungsbericht des Vorstands über den Formwechsel der CEWE COLOR Holding AG in die Rechtsform der KGaA,
- Satzung der CEWE COLOR Holding AG,
- Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 (einschließlich Konzernabschluss, Konzernanteilsbesitzliste, Konzernlagebericht).

Oldenburg, im April 2013

CEWE COLOR Holding AG
Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72–74, 68259 Mannheim, Fax 0621/70 99 07.



Adresse

Weser-Ems-Halle
Europaplatz 12
26123 Oldenburg,
Telefon: +49 (0)441 8003-0

Wegbeschreibung

Wir empfehlen Ihnen folgenden Weg zu unserer Hauptversammlung:

Folgen Sie den Hinweistafeln im Autobahn- und Innenstadtbereich. Direkte Anbindung an die Autobahn A 28 und A 29.

Navigationsadressen:

Verwaltung: Europaplatz 12, 26123 Oldenburg

Parkplatz "EWE-Arena": Maastricher Straße, 26123 Oldenburg

Anreise mit dem Flugzeug:

Flughafen Bremen in ca. 35 Autominuten

Öffentlicher Nahverkehr:

Bahnhof 5 Gehminuten entfernt / IC/ICE-Anschlüsse

Haltestelle Hauptbahnhof Oldenburg – von dort nehmen Sie bitte den Ausgang Nord

Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB):

Bus-Linie 309 in Richtung: ‚Am Nordkreuz‘ – nach nur 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen

oder Bus-Linie 314 in Richtung: ‚Patentbusch‘, ebenfalls nach 2 Haltestellen: Weser-Ems-Hallen

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Bustransfer

Ab 09.00 Uhr steht ein kostenloser Bustransfer vom Parkplatz neben der Weser-Ems Halle zum Eingang der Halle und nach der Hauptversammlung vom Eingang der Halle zum Parkplatz zur Verfügung.

Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen

	Gesellschaft (Name, Sitz)	Tätigkeitsbereich	CEWE AG Kapital- und Stimmrechtsanteil in %	Gezeichnetes Kapital in TEUR	Ergebnis ¹⁾ 2012 in TEUR	Durch die CEWE AG 2012 vereinnahmte Dividenden ²⁾
Deutschland						
1	CEWE COLOR AG & C. OHG Oldenburg, Deutschland ³⁾	Fotofinishing	99,75 %	157.116	13.026	12.993
2	Fotocolor GmbH, Eschbach Freiburg, Deutschland	Fotofinishing	99,75 %	1.300	1.150	1.646
3	CEWE COLOR Beteiligungsgesellschaft mbH Oldenburg, Deutschland	Fotofinishing	99,75 %	46.250	568	-
4	Dignet GmbH & Co. KG Köln, Deutschland	Fotofinishing	99,75 %	100	4.049	4.039
5	Bilder-planet.de GmbH Köln, Deutschland	Fotofinishing	99,75 %	25	0	-
6	Dignet Management GmbH Köln, Deutschland	Fotofinishing	99,75 %	25	0	-
7	Wöltje GmbH & Co. KG Oldenburg, Deutschland	Einzelhandel/ Fotofinishing	99,75 %	100	6	-
8	Wöltje Verwaltungs-GmbH Oldenburg, Deutschland	Einzelhandel/ Fotofinishing	99,75 %	25	2	-
9	dironWirtschaftsinformatik Beteiligungs-GmbH, Münster, Deutschland	Online Druck	99,75 %	25	8	-
10	cewe-print GmbH, Oldenburg	Online Druck	99,75 %	50	0	-
11	Saxoprint GmbH, Dresden ⁴⁾	Online Druck	99,75 %	1.000	304	-
12	Sell2You GmbH, Dresden	Online Druck	99,75 %	25	-84	-
Übriges Europa ⁵⁾						
1	CEWE COLOR S.A.S. Paris, Frankreich	Fotofinishing	99,75 %	1.000	-12	-
2	CEWE COLOR Belgium N.V. Mechelen, Belgien	Fotofinishing	99,75 %	62	302	-
3	CEWE COLOR Nederland B.V. Nunspeet, Niederlande	Fotofinishing	99,75 %	124	46	-
4	CEWE COLOR Magyarorszá g Kft Budapest, Ungarn	Fotofinishing	99,75 %	1.716	79	95
5	CEWE COLOR a.s., Prag Tschechische Republik	Fotofinishing/ Einzelhandel	99,75 %	9.941	1.331	-
6	CEWE COLOR a.s., Bratislava Slowakische Republik	Fotofinishing/ Einzelhandel	99,75 %	996	36	-
7	CEWE COLOR Fotoservice AG Dübendorf, Schweiz	Fotofinishing	99,75 %	166	1.527	1.038
8	CEWE COLOR Nordic ApS Skødstrup, Dänemark	Fotofinishing	99,75 %	804	179	-
9	Fotojoker Sp. z o.o. Kozle, Polen	Fotofinishing	99,75 %	9.968	452	611
10	CEWE COLOR Sp. z o.o. Kozle, Polen	Fotofinishing	99,75 %	3.682	159	55
11	Japan Photo Holding Norge A/S Oppgaard, Norwegen	Fotofinishing/ Einzelhandel	99,75 %	523	1.150	-
12	CEWE-PRINT NORDIC A/S, Kopenhagen, Dänemark	Online Druck	99,75 %	25	-3	-
13	Japan Photo Sverige AB Göteborg, Schweden	Fotofinishing/ Einzelhandel	99,75 %	41	-513	-

Gesellschaft (Name, Sitz)	Tätigkeitsbereich	CEWE AG Kapital- und Stimmrechtsanteil in %	Gezeichnetes Kapital in TEUR	Ergebnis ¹⁾ 2012 in TEUR	Durch die CEWE AG 2012 vereinnahmte Dividenden ²⁾
14 CEWE COLOR Zagreb d.o.o. Kroatien	Fotofinishing	99,75 %	385	-40	-
15 CEWE COLOR Limited Warwick, Großbritannien	Fotofinishing	99,75 %	6.181	1.022	-
16 Zweite CEWE COLOR Beteiligungsgesellschaft AG, Dübendorf, Schweiz	Fotofinishing	99,75 %	1.243	-2	-
17 Saxoprint Ltd., London, Großbritannien ⁴⁾	Online Druck	99,75 %	5	111	-
18 Saxoprint EURL, Paris, Frankreich ⁴⁾	Online Druck	99,75 %	10	198	-
19 Saxoprint AG, Zürich, Schweiz ⁴⁾	Online Druck	99,75 %	41	-156	-
20 Saxoprint B.V., Dordrecht, Niederlande ⁴⁾	Online Druck	99,75 %	18	-2	-
USA ⁵⁾					
21 CEWE COLOR Inc. Delaware, USA	Fotofinishing	99,75 %	61	40	-

- 1) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.
- 2) Durch die CEWE COLOR Holding AG vereinnahmte Dividenden beziehen sich auf die Ausschüttungen aller Konzerngesellschaften, bewertet mit der durchgerechneten Beteiligungsquote der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um eine Bruttobetrachtung (einschließlich Kapitalertragsteuer). Zu beachten ist, dass Ausschüttungen von Konzerngesellschaften der unteren Ebenen zum Teil in Ausschüttungen von Konzerngesellschaften der mittleren Ebenen (wiederholt) enthalten sind. Beispiel: CEWE COLOR FOTOSERVICE AG, Dübendorf, Schweiz, schüttet an die FOTOCOLOR GmbH aus, diese schüttet wiederum an die CEWE COLOR AG & C. OHG, Oldenburg aus.
- 3) Einzige unmittelbare Beteiligungsgesellschaft. Alle übrigen Beteiligungen bestehen mittelbar über die CEWE COLOR AG & C. OHG, Oldenburg.
- 4) Die Saxoprint-Gesellschaften werden über die Saxoprint GmbH, Dresden, gehalten. Die Saxoprint GmbH, Dresden, ist eine 100%ige Tochter der CEWE COLOR AG & C. OHG, Oldenburg.
- 5) Die ausländischen Gesellschaften werden über die CEWE COLOR Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten, mit Ausnahme der CEWE COLOR FOTOSERVICE AG, Dübendorf, Schweiz und der Zweite CEWE COLOR Beteiligungsgesellschaft AG, Dübendorf, Schweiz.

Anlage 3: Zwischensatzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (Fassung Umwandlungsbeschluss)

Satzung

CEWE Stiftung & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "CEWE Stiftung & Co. KGaA".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D - 26133 Oldenburg (Oldbg.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film-, Foto- und Fernsehartikeln aller Art,
 - das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmen mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand sowie der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör, sowie

- das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben.
- (3) ¹Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an sonstigen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. ²Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, wenn diese weiterhin mehrheitlich kontrolliert werden.

II. Kapital

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) ¹Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.188.052 (Euro neunzehn Millionen einhundertachtundachtzigtausendzweiundfünfzig). ²Es ist eingeteilt in 7.380.000 (sieben Millionen dreihundertundachtzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 (zwanzig) auf den Namen lautende Stückaktien.
- ³Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar.
- (2) Die Aktien werden wie folgt ausgegeben:
- 7.380.000 Aktien, die auf den Inhaber lauten;
 - 20 Aktien, die auf den Namen lauten.
- (3) ¹Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn des Gewinnbezugsrechts abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden. ²Gestaltung, Form und Text der Aktienurkunden werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt. ³Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben. ⁴Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Außerdem ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu EUR 52.000,00 (Euro zweiundfünfzigtausend) eingeteilt in 20.000 (zwanzigtausend) Inhaberaktien, aufgrund der

Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. ²Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von weiteren nominal EUR 52.000,00 nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von EUR 52.000,00 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft um denselben Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. ³Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des bedingten Kapitals ausgeschlossen. ⁴Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. ⁵Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Juni 1999, vom 24. Juni 2004 und vom 5. Juni 2013.

- (5) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 27.05.2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertneunzigtausend) zu erhöhen. ²Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. ³Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen. ⁴Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ⁵Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. ⁶Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.

§ 4

Festsetzung bezüglich Formwechsel

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, erbracht.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Hauptversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die persönlich haftende Gesellschafterin.

A. Hauptversammlung

§ 6

Ort, Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. ²Für solche Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. ³Der vorstehende Satz 2 kann nur mit einer Mehrheit von 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) ¹Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. ²Der Tag der Veröffentlichung der Einberufung wird bei Fristberechnungen nicht berechnet.
- (4) ¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

²Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren (in einem OECD-Land) zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. ³In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen ein Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. ⁴Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

- (5) ¹Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter bestimmen, durch die sich die Aktionäre in der Hauptversammlung vertreten lassen können. ²Hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen.

§ 7

Vorsitz

¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. ²Bei deren Verhinderung ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat als Vorsitzender zu bestimmen. ³Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen. ⁴Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für die Beschlüsse der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. ²Soweit nicht im Gesetz eine andere Festlegung getroffen ist, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien, z.B. per E-Mail, erteilt werden kann; § 135 AktG bleibt unberührt. ³Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 9

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

B. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Das Amt der in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder der Kommanditaktionäre dauert, falls sie nicht für kürzere Zeit gewählt werden, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Ge-

schäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter niederlegen.
- (4) ¹Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen. ²Das Mandat eines anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieds der Kommanditaktionäre gilt nur für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. ²Einer Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. ²Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, fernmündlich, mündlich oder telegrafisch eine Sitzung einberufen. ⁴Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, vorgenommen und entgegengenommen.
- (7) ¹Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat. ²§ 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt.
- (8) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von EUR 6.000,00 jährlich und ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 für jede Sitzungsteilnahme. ²Diese Beträge sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. ³Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

⁴Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Aktie EUR 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Aktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Aktie von EUR 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 3.750,00).

⁵Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Aktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einer Dividende von EUR 0,50 je Aktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 2.500,00).

⁶Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. ⁷Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. ⁸Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich etwaige auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer.

⁹Alle vorstehenden Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz, in der Satzung sowie in der von ihm im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt. ²Der Aufsichtsrat ist auch ermächtigt, die Fassung von § 3 der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und/oder aus bedingtem Kapital zu ändern, wenn die Hauptversammlung Kapitalerhöhungen dieser Art beschlossen hat und daraufhin neue Aktien ausgegeben werden.

C. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 13

Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. ²Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.
- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. ²Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.
- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 14

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) ¹Die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. ²Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) ¹Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. ²Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. ³Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. ⁴Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 15

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. ²Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

- (2) ¹Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. ³Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
 - b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV. Sonstiges

§ 16

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage eingestellt werden, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (4) ¹Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers. ²Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten.

§ 17
Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

§ 18
Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 19
Gründungs Aufwand

- (1) Die Nachgründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000,00.

Anlage 4: Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA (Finale Fassung)

Satzung
CEWE Stiftung & Co. KGaA

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "CEWE Stiftung & Co. KGaA".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Konzeption, die Produktion, die Vermarktung und der Vertrieb von Fotofinishing- und Druckprodukten,
 - der Handel (einschließlich e-commerce) mit Fotofinishing- und Druckprodukten sowie mit weiteren Film-, Foto- und Elektronikartikeln aller Art,
 - Internet-Dienstleistungen aller Art,

- die Entwicklung und der Vertrieb von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft sowie
 - das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art, insbesondere von Beteiligungen, im In- und Ausland.
- (2) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. ²Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfelder und Tätigkeiten beschränken.
- (3) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. ²Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. ³Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.188.052,00.
- (2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, erbracht.
- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 27. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertneunzigtausend) zu erhöhen. ²Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. ³Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen. ⁴Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ⁵Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. ⁶Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.
- (4) ¹Außerdem ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu EUR 52.000,00 (Euro zweiundfünfzigtausend) eingeteilt in 20.000 (zwanzigtausend) Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. ²Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung in Höhe von weiteren nominal EUR 52.000,00 nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von EUR 52.000,00 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft um denselben Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. ³Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des bedingten Kapitals ausgeschlossen. ⁴Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung von dem Umtauschrecht Ge-

brauch macht. ⁵Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992, geändert durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 17. Juni 1999, vom 24. Juni 2004 und vom 5. Juni 2013.

§ 5 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.380.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) ¹Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. ²Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben. ³Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die persönlich haftende Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. ²Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

- (2) ¹Die Geschäftsführung obliegt allein der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (in dieser Satzung auch als "persönlich haftende Gesellschafterin" bezeichnet). ²Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. ³Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
 - b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV.

Persönlich haftende Gesellschafter

§ 8

Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. ²Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.
- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. ²Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 9

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) ¹Die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. ²Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) ¹Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. ²Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. ³Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. ⁴Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

V. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, die andere Hälfte der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Kommanditaktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) ¹Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. ²Sie treten bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. ³Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. ⁴Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. ²Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre gewählt worden sind, erfolgen. ³Diese Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre den Vorsitz übernimmt, bedarf keiner besonderen Einberufung.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich und vor Fassung anderer Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien einberufen. ⁴In der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ³Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. ⁴Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn

sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. ⁵Beschlüsse, bei denen nicht alle Mitglieder physisch anwesend sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (4) ¹Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben oder in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. ²Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. ³Beschlüsse gemäß Satz 1 werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) ¹Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommanditaktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. ²Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. ³Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. ²Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

- (3) Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen. ²Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. ³Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) ¹Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen. ²Er ist insbesondere auch ermächtigt, die Fassung von § 4 und § 5 nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus einem genehmigten oder bedingten Kapital oder nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten oder bedingten Kapital anzupassen.

§ 14 Vergütung

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich EUR 6.000 sowie ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 für jede Sitzungsteilnahme. ²Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

³Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Kommanditaktie EUR 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Kommanditaktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Kommanditaktie von EUR 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 3.750,00).

⁴Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Kommanditaktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige

Vergütung EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: Bei einer Dividende von EUR 0,50 je Kommanditaktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 2.500,00).

- (2) ¹Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. ²Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (3) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (4) Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) ¹Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. ²Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. ³Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1.

§ 16 Teilnahme, Ausübung des Stimmrechts

- (1) ¹Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. ²Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzli-

chen Frist zugehen. ³In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. ⁴Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) ¹Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. ²Der Nachweis über nicht in Giro-Sammelverwahrung befindliche Kommanditaktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Kommanditaktien ausgestellt werden. ³Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ²Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. ³In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (4) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). ²Sie kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). ²Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. ²Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Jede Kommanditaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) ¹Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. ²Der vorstehende Satz 1 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

§ 18

Versammlungsleitung

- (1) ¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Kommanditaktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder. ²Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) ¹Der Vorsitzende leitet die Versammlung. ²Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen. ³Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.
- (3) ¹Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. ²Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

- (2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

- (1) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. ³Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. ⁴Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) ¹Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100% in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. ³Ist die Hälfte des Grundkapitals erreicht, können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50% in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 21 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

§ 23 Teilnichtigkeit

¹Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. ³Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

§ 24 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die Nachgründungskosten bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000,00.

Anlage 5: Entsprechenserklärung der CEWE COLOR Holding AG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2012

Die CEWE COLOR Holding AG misst den Regeln ordnungsgemäßer Corporate Governance große Bedeutung bei.

Vorstand und Aufsichtsrat der CEWE COLOR Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde:

Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (Abweichung von Ziffer 5.3.1)

Die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, soll beibehalten werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.2)

Der gesamte Aufsichtsrat fungiert als Audit-Committee. Zunächst lag die federführende Zuständigkeit im Aufsichtsrat für diese Bereiche bei Herrn RA Otto Korte. Seit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2012 übt Frau WP Corinna Linner diese Funktion aus. Sowohl Herr Korte als auch Frau Linner verfügen über besondere Sachkunde in Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements.

Einrichtung eines Nominierungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.3)

Ein Nominierungsausschuss ist angesichts der Größe des Aufsichtsrats ebenfalls nicht eingerichtet.

Weitere Angaben bei Wahlvorschlägen (Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6)

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtliche gesetzlich geforderten Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern machen. Ferner erfolgt eine Vorstellung der Kandidaten in der Hauptversammlung.

**Aufsichtsräte mit mehr als drei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften
(Abweichung von Ziffer 5.4.5)**

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf drei Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal zehn Mandaten.

Konzernabschluss binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (Abweichung von Ziffer 7.1.2)

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse, wonach der Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Oldenburg, den 1. Februar 2013

Dr. Rolf Hollander
Vorstandsvorsitzender der
CEWE COLOR Holding AG

Otto Korte
Aufsichtsratsvorsitzender der
CEWE COLOR Holding AG